

Lebensversicherung



BUNDESLANDER-VERSICHERUNG ZENTRALE: WIEN I, RENNGASSE 1 - TEL. 63 66 31

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten, und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiter in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.



40 JAHRE WIENER INTERNATIONALE M F S S F

TEXTILIEN und MODE

Pelzsalon — Luxusartikel — Kunstgewerbe — Spielwaren — Sportgeräteschau — Modeschau SONDERSCHAU: "Alles fürs Baby"

"Textile Selbstbedienung" "Tischkultur im Heim"

TECHNIK, INDUSTRIE

Maschinen — Geräte — Werkzeuge — Baumesse — Kunststoffe — Technik im Haushalt

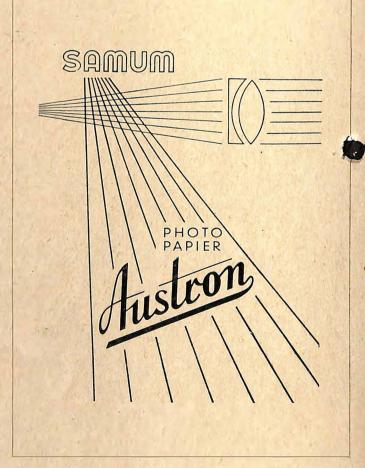
LAND- und FORSTWIRTSCHAFT

Landmaschinenschau mit Vorführungen — Zucht- und Nutzviehschau: Rinder, Schweine, Pferde — Blumenschau — Nahrungs- und Genußmittel — Weinkost

KOLLEKTIVAUSSTELLUNGEN DES GEWERBES OFFIZIELLE KOLLEKTIVAUSSTELLUNGEN VON 12ISTAATEN AUS EUROPA UND UBERSEE

Die beiden Messeanlagen — Messepalast und Messegelände — sind täglich von 9 bis 18 Uhr, Weinkost und Lebensmittelmesse bis 20 Uhr geöffnet. Der MESSEPALAST bleibt Dienstag, 5. September, bis 21 Uhr geöffnet.

Fahrpreisermäßigungen für auswürtige Messebesucher auf den Elsenbahnen und Autobussen 25 Prozent. Messeausweise bei den Landes- und Bezirksbauernkammern und allen durch Aushang gekennzeichneten Verkaufsstellen.



14. JAHRGANG

JULI/AUGUST 1961

FOLGE 7/8

AUS DEM INHALT: S. 3: Kriminalität der Jugendlichen und Unmündigen — S. 5: Strafbare Handlungen gegen die Freiheit — S. 9: Dank des Präsidenten der USA an den Bundesminister für Inneres — S. 10: Gendarmeriegedenktag 1981 in Wien — S. 14: Uebernahme eines Amts- und Wohnhauses in Spital a. S. — S. 15: Gedenksteinweihe in Deutschkreuz — S. 16: Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde — S. 17: Der Schlaue aus Spalato — S. 19: Beförderungen in der Bundesgendarmerie zum 1. Juli 1961 — S. 20: Die Architektur im Wandel der Zeiten — S. 22: Sinnerfüllung der Straßenverkehrsordnung 1960 — S. 23: Gendarmeriedienstjubiläum — S. 24: Oberstgerichthofliche Entscheidungen — S. 25: Verkchrsunfallsstatistik 1960 für das Land Tirol — S. 28: Interessantes aus dem Familienrecht — S. 29: Oesterreichischer Gend-Sportverband



Kriminalität der Jugendlichen und Unmündigen

Von Gend.-General Dr. JOSEF KIMMEL, Leiter der Gruppe Gendarmeriezentralkommando im Bundesministerium für Inneres

Daß Jugendliche, ja selbst dem Kindesalter kaum entwachsene Menschen, für die Begehung von Handlungen, die dem Strafgesetz oder anderen geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln, Geboten, Verboten sowie Normen es menschlichen Zusammenlebens zuwiderlaufen, anfälliger geworden sind, ist leider eine ebenso unbestrittene wie bedauerliche Tatsache.

Mit dieser Tätsache haben sich Zeitungen und Zeitschriften, Lehrer und Gelehrte, Richter und Aerzte, Eltern und Politiker zumeist unter dem Titel "Jugendkriminalität" befaßt, haben versucht, die Ursachen dieser fast zeitgemäß erscheinenden Tatsache zu klären und Abhilfe zu schaffen.

Die Ursachen können mannigfachster Art sein. Zuwenig oder zuviel an materiellen Gütern der Eltern, Not oder Ueberfluß, mangelhafte oder ganz vernachlässigte Erziehung, Verlockung und Anreiz durch Film, Plakate oder das Verhalten Erwachsener, Unternehmungslust, Geltungsdrang, Lust am Abenteuer und Risiko, Verwöhnung und leichtfertige Nachsicht seitens der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten, eine über das zuträgliche Maß gewährte Freizügigkeit, schlechte Gesellschaft, jugendlicher Leichtsinn und vieles andere mehr.

Diese Zeilen sollen jedoch nicht die Auslassungen zum grundsätzlichen Thema bereichern, sie sollen vielmehr die Auswirkung der Täterschaft eines Jugendlichen auf den Sicherheitsapparat, die Sicherheitsbeamten und die Mitmenschen an Hand einiger Tatsachen kurz skizzieren. Namen und nähere Ortsbezeichnungen werden mit Absicht nicht genannt.

Ein Knabe, der knapp vor Vollendung seines 14. Lebensjahres steht, wurde am 14. Mai 1961 um 3 Uhr nachts dabei betreten, als er versuchte, mit einem Stein die Glasscheibe der Eingangstür zu einer Tabaktrafik in einem Vorort von Wien einzuschlagen. Der Knabe konnte unmittelbar nachher von einem patrouillierenden Gendarmeriebeamten auf der Flucht eingeholt und festgenommen werden.

Im Zuge seiner Einvernehmung stellte sich zur nicht geringen Ueberraschung der Gendarmeriebeamten heraus, daß ein "guter Fang" getan worden war. Der Knabe hatte innerhalb von zwei Jahren — also zur Zeit seiner ersten Handlung kaum 12 Jahre alt — nachstehende Handlungen gesetzt:

- 1. Am 12. April 1959 einen Holzschuppen in Brand gesetzt;
- 2. am 21. Juni 1960 einen Geldbetrag von 200 S und eine Herrenarmbanduhr gestohlen;
- 3. am 25. September 1960 einen Brand mit einer Schadenssumme von 250.000 S verursacht;
- 4. Am 26. Oktober 1960 eine Inbrandsetzung einer Bauhütte durch einen weggeworfenen Zigarettenstummel;
- 5. anfangs März 1961 in zwei Fischerhütten in der Lobau eingestiegen und Sachen geringeren Wertes gestohlen;
- 6. am 25. März 1961 aus einem abgestellten Personenkraftwagen ein Kofferradio, 1 Paar Schweinslederhandschuhe, einen Mantel und einen Schlüsselbund gestohlen;

- 7. am 21. April 1961 ein abgestelltes Herrenfahrrad an sich genommen;
- 8. am 5. Mai 1961 ein Damenfahrrad zu einer Fahrt benützt;
 9. anfangs Mai ein weiteres Damenfahrrad an sich ge-
- nommen;
 10. Am 8. Mai 1961 ein Moped gestohlen, das aufgefunden
- und sichergestellt wurde; 11. am 9. Mai 1961 die Auslagenscheibe eines Elektrogeschäftes eingeschlagen und aus der Auslage drei Kofferradios und ein Tonbandgerät im Gesamtwert von 7280 S
- gestohlen und einen Schaden von 3100 S verursacht;
 12. am gleichen Tag ein Herrenfahrrad an sich genommen:
- 13. am 13. Mai 1961 ein fremdes Moped in Betrieb genommen und beschädigt und
- 14. am 14. Mai 1961 den Versuch unternommen, in eine Tabaktrafik einzudringen, wobei er betreten wurde bzw. die Flucht ergriff.

Die Tathandlungen wurden keineswegs an ein und demselben Ort gesetzt, doch stets im Alleingang und zu verschiedenen Tages- und Nachtzeiten durchgeführt. Die Häufung der Handlungen im Monat Mai zeigt, daß der Knabe durch die geglückten Handlungen immer selbstsicherer, unternehmungslustiger und waghalsiger wurde.

Der Knabe mag in seinem Tun dadurch begünstigt worden sein, daß seine Mutter in Wien, seine Großmutter in einem Vorort Wiens wohnt und die eine Frau den Buben in der Obhut der anderen Frau wähnte. Diese Annahme wäre möglich, kann sie aber auch als recht und richtig angesehen werden? Der Knabe ist doch schulpflichtig! Machten weder Mutter noch Großmutter und vor allem auch die Lehrpersonen keinerlei Wahrnehmungen? Hat der Knabe nicht den Schulbesuch vernachlässigt? War er immer ohne jede erzieherische Aufsicht und sich selbst überlassen?

Die etwaige Mitschuld Erwachsener soll hier völlig außer Betracht gelassen werden, dürfte aber aller Wahrscheinlichkeit nach vorliegen.

Der Knabe wurde am 15. Mai 1961 dem Jugendamt der zuständigen Bezirkshauptmannschaft übergeben. Er wurde am selben Tag vom Fürsorgeamt nach Wien überstellt und ist dort während der Uebernahmeformalitäten entwichen. Er wurde kurze Zeit später wieder aufgegriffen, ist jedoch am 16. Mai abermals entwichen. Es soll auch hier nicht untersucht werden, ob der Knabe bereits so gefinkelt ist oder selbst an dieser Stelle die zwingend notwendige Aufsicht nicht ausreichte.

Nun zu einem anderen Fall!

In einem Provinzstädtchen in Tirol wurde mehrmals ein völlig unbekleideter junger Mann in der Oeffentlichkeit gesehen. Am 11. April 1961, gegen 23 Uhr, war dies wieder der Fall. Ein im Patrouillendienst stehender Gendarmeriebeamter nahm mit dem seiner Wartung anvertrauten Diensthund die Verfolgung des Mannes auf. Die Spur führte über Gärten, Holzzäune, Straßen und Wege bis zu einem unversperrten Wohnhaus und in diesem zu einem Zimmer, in welchem im Bett ein etwa 14jähriger

3

Junge lag. Er war der "nackte Mann" und gab auch zu, sich gar nicht bekleidet gezeigt zu haben. Die jahreszeitbedingte niedere Temperatur anfangs April scheint ihn wenig oder gar nicht beeindruckt zu haben.

Und noch eine besondere Begebenheit!

Mitte Mai dieses Jahres berichteten die Tageszeitungen über die Verhaftung von vier Jugendlichen, die sehr geachteten und wohlhabenden Wiener Familien entstammten, weil sie mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten waren und sich auf Villeneinbrüche spezialisiert hatten.

Diese vier jungen Männer hatten einen Freund, der sich im Alleingang auf den unerbetenen Besuch der Wochenendhäuser am Neusiedler See spezialisiert hatte. Auch dieser 16jährige Jüngling entstammt einer angesehenen Familie.

Diese kleine Auslese, herausgenommen aus der Vielzahl der Vorkommnisse, die durch junge, kaum oder noch nicht dem schulpflichtigen Alter entwachsene Mitmenschen gesetzt werden, zeigt, wie vielseitig die Ursachen, die Beweggründe, die Motive für ihre Handlungen sein mögen.

Jede der nur kurz angedeuteten Handlungen bildet einen strafbaren Tatbestand und ist von Amts wegen zu verfolgen. Dies bedeutet, daß in jedem einzelnen Fall der Sicherheitsapparat in Bewegung gesetzt wird. Die Polizei-oder Gendarmeriebeamten stellen den Tatbestand fest, Zeugen werden gehört. Verdächtige vernommen, einschlägig bereits beanstandete Personen überprüft, Alibis werden angeboten und überprüft, Telephon, Fernschreiber und Funk, Diensthunde und alle Sicherheitsstationen und deren Beamte sowie alle zur Verfügung stehenden Behelfe werden in den Dienst gestellt, Anhaltungen, vorläufige Verwahrungen, Vorführungen und Gegenüberstellungen sind oft nicht zu vermeiden, Eigentumsnachweis macht sich erforderlich und manch andere Unannehmlichkeiten müssen häufig erwachsene Personen über sich ergehen lassen. Dies deshalb, weil sie verdächtigt wurden, verdächtig erscheinen, in einem Gelegenheitsverhältnis

standen oder stehen, sich vor oder nach der Tatzeit am Tatort aufhielten oder diesen passierten, einschlägig bereits beamtshandelt oder bestraft wurden und anderes mehr.

Daß in dem einen oder dem anderen Fall ein Jugendlicher, ja selbst noch ein schulpflichtiges Kind als Täter in Frage kommen könnte, wird oft gar nicht in Erwägung gezogen, ja es fehlt für eine solche Annahme auch jede Voraussetzung.

Ungeklärt bleiben zunächst diese Fälle, der Verdacht der Täterschaft aber bleibt an der einen oder der anderen erwachsenen Person haften, so lange haften, bis es gelingt, den oder die Täter zu eruieren, wobei nicht selten der Zufall der beste Helfer ist.

Ueberraschung und Zweifel an der Richtigkeit ist wohl oft die erste Regung des Gendarmeriebeamten, wenn sich herausstellt, daß die Handlungen von schulpflichtigen Knaben oder kaum der Schule entwachsenen Jugendlichen begangen worden waren.

Die Exekutivbeamten werden daraus auch die notwendigen Folgerungen ableiten müssen. Sie werden durch ihre Aufmerksamkeit auf Jugendliche unter bedenklichen Umständen, wie Anwesenheit und Aufenthalt an bestimmten Orten, zu bestimmten Tages- und Nachtzeiten, ihrem Umgang, von ihrem Alter, Einkommensverhältnis und Herkommen nicht entsprechendem Geldbesitz und Aufwand, dem Besitz oder der Verwendung von den materiellen Verhältnissen und dem Alter nicht entsprechenden Gegenständen und so weiter dazu beitragen können daß sich zum Beispiel aus einem jugendlichen Gelegenheitsdieb nicht ein alter Gewohnheitsdieb entwickelt.

Die Tätigkeit der Gendarmerie- oder Polizeibeamten in dieser Hinsicht kann nur ein Beitrag sein und ein solcher bleiben. Die Freilegung der Wurzel des Uebels und dessen Beseitigung bedarf viel weitergehender, schon und vor allem im Elternhaus und in der Familie einsetzender Maßnahmen.

Dieser Wagen ist ein "Allrounder". Ein ideales Mittel von Personen- u. Lieferwagen. Ein beguemer Viersitzer mit ungewöhnlich großem Gepäcksraum, mit umgelegtem Rücksitz ein prächtiger Kleintransporter. Wirtschaftlich, nützt jede Parklücke, beschleunigt mit 25 PS hervorragend, ist wendig und spart Zeit und Geld. Anderseits ein idealer Reise- und Urlaubswagen. Genau das, was Sie brauchen.



Strafbare Handlungen gegen die Freiheit

Von Dr. WILHELM MALANIUK, Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien

(Fortsetzung aus Folge 6)

Hier wird, ebenfalls dem deutschen Vorbild folgend, darauf abgestellt — ein Teil der Theorie hat diese Grundsätze bereits bei Auslegung des § 98 StG angewendet —, daß die angewendete Gewalt oder die drohung des Uebels ein rechtlich einwandfreies Mittel zu dem angestrebten Zweck ist. Bei dem Zusammenspiel zwischen Mittel und Zweck ist sonach nicht auf die Verwerflichkeit abgestellt, wie es das deutsche Strafgesetzbuch im § 240 und der deutsche Entwurf im § 170 negativ formuliert, daß die Tat nur dann rechtswidrig ist, wenn die Anwendung des Mittels zu dem angestrebten Zweck verwerflich ist. Damit bringt der deutsche Entwurf zum Ausdruck, daß die Anwendung der Mittel nicht sittlich zu mißbilligen sein dürfe. Aehnliches führt die Rechtsprechung zu Artikel 181 des Schweizer Strafgesetzbuches aus — dieses Gesetz kennt allerdings nicht den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtswidrigkeit —, wenn erklärt wird, daß das Vergehen des Täters nur dann rechtswidrig ist, wenn es gegen die guten Sitten verstößt, den Pflichtigen mit den angegebenen Mitteln unter Druck zu seten. Durch die Formulierung "rechtlich einwand-reies Mittel" wird mehr als bei anderen Gesetzen bzw. Entwürfen auf das positive Recht abgestellt, wobei allerdings zur Auslegung des Begriffes "rechtlich einwandfrei" letztlich auch die guten Sitten herangezogen werden können, weil die österreichische Rechtsordnung im § 879 ABGB ausdrücklich auf den Verstoß gegen die guten Sitten Bezug nimmt. Es kommt aber auf den konkreten Einzelfall an. Es wird sonach die Nötigung widerrechtlich sein, wenn der Einsatz der verwendeten Mittel zu dem angestrebten Zweck sozialethisch mißbilligt werden muß. Entscheidend ist demnach nicht mehr — wie in der früheren Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichtes, die Mittel und Zweck isolierte und die objektive Widerrechtlichkeit der Nötigung nach der des Mittels bestimmte (zum Beispiel RGSt. 54, 156; 59, 4; 60, 4)

— die Rechtswidrigkeit der angewandten Mittel und ebensowenig die Rechtswidrigkeit des verfolgten Zweckes, sondern es ergibt sich das Verbot der Nötigung einzig und allein aus dem Verhältnis zwischen Nötigungsmittel und Nötigungszweck.

3. Schwere Nötigung (§ 174 E)

"Ist das Opfer durch die zugefügte Gewalt oder gefährliche Drohung längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden, hat der Täter in ernstzunehmener Weise mit Tod, Brandlegung oder der Vernichtung er Lebensstellung gedroht oder hat er sonst einen großen Schaden angedroht oder beabsichtigt, so ist die Strafe Gefängnis bis zu fünf Jahren."

Da die Begriffe Gewalt, gefährliche Drohung und qualvoller Zustand bereits seinerzeit erörtert wurden, bedarf es hier keiner neuerlichen Ausführungen. Wichtig ist nur, daß für die schwere Nötigung sowohl bei der zugefügten Gewalt als auch bei der gefährlichen Drohung erforderlich ist, daß das Opfer längere Zeit in einen qual-Vollen Zustand versetzt wurde. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß hiefür wohl Stunden nicht genügen. Mit Tagen wird das Auslangen gefunden werden können, so daß nicht Wochen oder sogar Monate hiefür erforderlich sind. Aus der in derselbén Gesetzesstelle vorgenommenen Abstellung auf den Täter durch die Worte "in ernstzunehmender Weise" darf mit Recht geschlossen werden, daß auch der Begriff "längere Zeit" nicht objektiv, sondern subjektiv, das heißt mit bezug auf den Täter, zu interpretieren ist, so daß in dem einen Fall etwas als längere Zeit gewertet werden kann, was für den anderen Fall nicht gilt. Allerdings wird ein gewisses zeitliches Mindestmaß, wie ich bereits angedeutet habe, nicht unterschritten werden dürfen.

Neu ist bei den Erschwerungsumständen die Anführung der Vernichtung der Lebensstellung, wobei wesentlich ist, daß die Androhung von Tod, Brandlegung oder der Vernichtung der Lebensstellung nur beispielsweise erfolgt, wie aus den Worten "sonst einen großen Schaden" zu ent-

nehmen ist. Von Bedeutung ist demnach, daß die angedrohten Uebel eine wichtige Beeinträchtigung, sei es der Vermögenssphäre, sei es hinsichtlich Leib und Leben darstellen. Obwohl nämlich nur die Androhung des Todes genannt ist, wird auch die einer schweren Körperverletzung für die schwere Nötigung reichen.

Versteht man unter Drohung die Kundgebung des Willensentschlusses eines Menschen, ein Uebel, das er unmittelbar selbst oder durch eine Mittelsperson zu verwirklichen vermag, für einen anderen Menschen herbeizuführen, so gewinnt die Tatsache, daß neben der Androhung die Absicht allein bereits genügt, insofern an Bedeutung, daß es für den Täter also gar nicht notwendig ist, seinen Willensentschluß überhaupt zu äußern Und damit wird diese Gesetzesstelle widerspruchsvoll. Auf der einen Seite wird gefordert, daß der Täter das Uebel in ernstzunehmender Weise androht und auf der anderen Seite soll es genügen, daß er von seinem Vorsatz, dieses Uebel herbeizuführen, in keiner Weise spricht, weil die Absicht als solche genügt. Hier wird es notwendig sein, in der zweiten Lesung diesen Widerspruch allenfalls durch die Weglassung des Wortes "beabsichtigt" zu beseitigen.

4. Gefährliche Drohung (§ 175 E)

"Wer einen anderen bloß in der Absicht, ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, gefährlich bedroht (§ 85 Z. 6) wird mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft

Ist der Bedrohte durch die Drohung längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden, hat der Täter in ernstzunehmender Weise mit Tod oder Brandlegung oder Vernichtung der Lebensstellung gedroht oder sonst einen großen Schaden angedroht, so ist die Strafe Gefängnis bis zu drei Jahren.

Ist die Tat gegen den Ehegatten, einen Elternteil, ein Kind oder gegen Geschwister des Täters oder ist sie gegen andere Angehörige, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, begangen worden, so wird sie nur mit Zustimmung des Verletzten verfolgt."

Wie im geltenden Recht, unterscheidet sich die gefährliche Drohung von der Nötigung durch den Zweck, der bei der gefährlichen Drohung darin besteht, einen anderen in Furcht und Unruhe zu versetzen.
Ein Vorteil des österreichischen Rechtes ist der Hinweis auf die Gefährlichkeit. Die Bedrohung schlechthin coll ohne Rücksicht auf einen Problem einem Problem einem Problem einem einem

soll ohne Rücksicht auf einen vom Drohenden verfolgten Zweck nicht unter Strafe gestellt werden. Das deutsche Recht stellt sowohl im § 241 des deutschen Strafgesetzbuches als auch im § 169 des Entwurfes die Bedrohung nur unter Strafe — und hierin ist dem deutschen Recht auch der Entwurf 1927 im § 278 gefolgt —, wenn mit der Begehung eines Verbrechens oder (nach dem deutschen Entwurf § 169) auch mit einem Vergehen, das mit einer Gewalttätigkeit oder mit Gefahr für Leib oder Leben oder für Sachen von bedeutendem Wert verbunden ist, gedroht wird. Der Begriff der gefährlichen Drohung des österreichischen Entwurfes baut im wesentlichen auf das österreichische Strafgesetz (§ 98 im Zusammenhang mit § 99 StG) auf und führt durch die Bezugnahme auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit des Bedrohten oder die Wichtigkeit des angedrohten Uebels (§ 85 Z. 6 StGE) ein gerade für dieses Delikt angebrachtes und dem österreichischen Rechtsbereich auch adäquates Element ein. Diese Fassung des österreichischen Entwurfes ist auch der des Artikels 180 Schweizer StGB vorzuziehen, in dem die Drohung nur durch das Eigenschaftswort "schwer" charakterisiert wird. Damit wird die Begrenzung dieses Begriffes der Rechtsprechung überlassen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß bei der Fassung dieser Gesetzesstelle neben der Androhung die Absicht — wie dies im § 174 StGE geschah — richtigerweise nicht angeführt ist.

Den Erfahrungen der Praxis entspricht es, die gefährliche Drohung gegen Anverwandte, also gewissermaßen







im Familienverband und in der Hausgemeinschaft nur mit Zustimmung des Verletzten verfolgen zu lassen, weil es sich immer wieder erweist, daß die Anverwandten unter dem unmittelbaren Eindruck der Drohung und in der ersten Aufwallung geneigt sind, die Gefährlichkeit der Tat zu überschätzen und eine Anzeige zu erstatten. Es bereitet der Staatsanwaltschaft und auch dem Gericht besondere Schwierigkeiten, solche Anzeigen dann nicht weiter zu verfolgen, weil nachher die Anzeige abgeschwächt wird, um eben die Gefährlichkeit der Drohung in Wegfall zu bringen.

5. Ueberlistung (§ 176 E)

"Wer vorsätzlich durch eine List eine Handlung, Duldung oder Unterlassung eines anderen erwirkt, die den anderen oder einen Dritten in seinen Rechten beeinträchtigen soll, wird mit Gefängnis oder Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt. In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen."

Neu ist die Bestimmung eines andern zu einer Handlung, durch die er selbst oder ein Dritter in seinen Rechten beeinträchtigt werden soll, wenn dies durch List geschieht, insofern nicht, als bereits das geltende Recht im § 197 StG hiefür den Tatbestand des Betruges kennt. Da nicht nur der Begriff der Erpressung (§ 98 StG), sondern auch der des Betruges (§ 197 StG) aufgespaltet wurde und der Betrug im § 137 StGE auf ein bloßes Vermögensdelikt beschränkt wurde, war es nunmehr nötig. Beeinträchtigungen anderer Rachtsgüter durch das Mittel der List mit einem eigenen Tatbestand zu kriminalisieren.

Es mag auffallend sein, daß der gleichgeartete Tatbestand des Betruges nach § 137 StGE von der Täuschung über Tatsachen spricht, während § 176 StGE sich des Begriffes "List" bedient. Während also nach § 137 StGE für den Betrug die Täuschung, also die Aufstellung einer bewußt unwahren Behauptung, demnach jedes zur Irreführung in Wort, Schrift, Geste oder schlüssiger Handlung hervortretendes Verhalten genügt, ist für die Ueberlistung die Anwendung der List erforderlich, also solcher Handlungen, denen nach der Lage der konkreten Verhältnisse und nach der Persönlichkeit des Getäuschten eine besondere Eignung zur Täuschung zukommt.

Ob dieser Widerspruch beabsichtigt ist, läßt sich deshalb schwer ermitteln, weil beide Delikte mit der gleichen Strafe, nämlich mit Gefängnis oder Arrest bis zu einem Jahr belegt sind. Es ist vielleicht sogar die Annahme gerechtfertigt, daß die Ueberlistung nach § 176 StGE einen geringeren Unrechtsgehalt aufweist, weil nach § 176 Abs. 2 StGE die Tat nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt wird, während § 137 StGE von Amts wegen zu verfolgen ist, und weil ferner nach § 176 Abs. 3 StGE in besonders leichten Fällen das Gericht von Strafe absehen kann, was ebenfalls beim Betrug nach § 137 StGE nicht der Fall ist, wobei nicht vergessen werden darf, daß gerade die letztangeführte Möglichkeit nur bei jenen Delikten vorgesehen ist, deren Unrechtsgehalt an sich gering ist.

VI. Hausfriedensbruch, Sprengung und Störung einer Versammlung

1. Allgemeines

Nicht nur im österreichischen Recht (§ 83 StG), sondern auch im deutschen Strafgesetzbuch (§ 123) wurde das Delikt des Hausfriedensbruches unter dem Gesichtspunkt der Verbrechen wider die öffentliche Ordnung behandelt und damit zum Ausdruck gebracht, daß geschütztes Rechtsgut wohl in erster Linie die öffentliche Ordnung sei. Nach und nach hat sich der Gedanke durchgesetzt, daß der Schutz eigentlich dem Hausrecht zukommt und hier galt es nur mehr einen Schritt zu machen, um zu erkennen, daß es sich bei diesem um ein der persönlichen Freiheit verwandtes, wenn auch eigenartiges Rechtsgut handle. So

Neue Dienst- und Wohngebäude

Bild 1: Gendarmeriepostenkommando Kainbach, Steiermark Bild 2: Gendarmeriepostenkommando Randegg, Niederösterreich Bild 3: Gendarmeriepostenkommando St. Nikolai i. Sausal, Steiermark

Bild 4: Gendarmerieunterkunft Liezen, Steiermark

kam es auch im deutschen Entwurf zur Einreihung des Hausfriedensbruches im 5. Titel bei den Straftaten gegen die persönliche Freiheit, ebenso wie es im § 277 des Entwurfes 1927 und im Artikel 186 des Schweizer Strafgesetzbuches geschah.

Geschützt ist sonach das Haus, der Dienstraum, die Wohnung und der Geschäftsraum, soweit er zur Ausübung des Berufes oder Gewerbes dient, und schließlich auch ein umfriedetes Besitztum. Der Entwurf spricht vom umfriedeten Platz, Hof oder Garten, allerdings mit der Beschränkung, daß dieses umfriedete Besitztum unmittelbar zu einem Haus gehören muß. Damit deckt sich die Begriffsbestimmung dieser Gesetzesstelle hinsichtlich der erstangeführten Räumlichkeiten mit der der anderen Gesetzbücher bzw. Entwürfe. Der österreichische Entwurf hat bei der Fassung "in einem unmittelbar zu einem Haus gehörigen umfriedeten Platz, Hof oder Garten" die Formulierung des Artikels 186 Schweizer Strafgesetzbuch fast wörtlich übernommen und nur durch die Auslassung des Werkplatzes eingeengt, offenbar in der Meinung, daß der Werkplatz ein umfriedeter Platz sei, was allerdings nicht immer der Fall sein muß. Die Begriffsbestimmung, welche die österreichische Rechtsprechung den Schutzobjekten Haus und Wohnung gegeben hat, wonach nämlich auch Nebenräume eines Hotels, Gasthausräume, ja sogar Ställe oder Hofräume als Haus oder Wohnung gelten, läßt erkennen, daß § 177 StGE. das Schutzobjekt nicht ausgedehnt, sondern nur klar umrissen hat.

2. Hausfriedensbruch (§ 177 E)

"Wer vorsätzlich in ein Haus oder in einen abgeschlossenen Raum, der zum öffentlichen Dienst bestimmt ist oder einem anderen zur Wohnung oder zur Ausübung seines Berufes oder Gewerbes dient, oder in einen unmittelbar zu einem Haus gehörigen umfriedeten Platz, Hof oder Garten mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eindringt, wird mit Arrest oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Wer die Tat begeht, um an einer Person oder Sache eine Gewalttätigkeit zu verüben oder vorsätzlich bewaffnet oder in Gesellschaft mehrerer anderer eindringt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft."

Die Tathandlung besteht, wie im geltenden Recht im Eindringen und in der Ausübung der bzw. in der Drohung mit der Gewalt. Es war überflüssig, wie im geltenden Recht, die Personen anzuführen, an denen die Gewalt ausgeübt wird.

Wesentlich ist nur das Eindringen, also das Betreten des fremden Raumes gegen den ausgesprochenen oder doch erkennbaren Willen des Berechtigten, ohne daß hiezu die Ueberwindung eines Widerstandes für den Tatbestand notwendig ist. Das Verweilen, also das Bleiben in der Wohnung mit bewußter Mißachtung des entgegengesetzten Willens des Besitzers erfüllt — wie bereits im eltenden Recht - den Tatbestand nicht. Mit Absicht hat der Gesetzgeber, wie es zum Beispiel im Artikel 186 des Schweizer Strafgesetzbuches heißt, es unterlassen anzuführen "oder trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt" oder wie es im Entwurf 1927 § 277 heißt, "oder sich, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt". Die gleiche Fassung hat im übrigen § 172 des deutschen Entwurfes übernommen. Ein nur dem österreichischen Strafrecht eigenes Qualifikationsmerkmal wurde im § 177 Abs. 2 StGE festgelegt, sofern es die Gewalttätigkeit gegenüber einer Person oder Sache betraf - § 83 StG - und weiter, soweit es das Eindringen in Gesellschaft mehrerer anlangt, weil damit der Begriff der gesammelten mehreren Leute des § 83 StG in anderer Form ins Spiel kommt.



3. Sprengung einer Versammlung (§ 177a E)

"Wer vorsätzlich einen Aufzug oder eine Versammlung oder ähnliche Kundgebungen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt verhindert oder sprengt, wird, wenn die Veranstaltung nicht verboten ist, mit Gefängnis oder Arrest bis zu einem Jahr bestraft."

Bedenklich mag es erscheinen, bei der Sprengung einer Versammlung in erster Linie und vorwiegend das Rechtsgut der Freiheit beeinträchtigt zu sehen. Der Entwurf ist diesen Weg gegangen. Daher wird die Sprengung einer Versammlung (§ 177 a E) ebenso wie die Störung einer Versammlung (§ 177 b E) eingehend zu behandeln sein.

Geschützt sind ein Aufzug — dieser Begriff ist dem § 5 des Versammlungsgesetzes 1953 entnommen —, Versammlungen oder ähnliche Kundgebungen. Hiedurch wird dargetan, daß Vereinigungen von Personen zu irgendwelchen, nicht näher umschriebenen Zwecken geschützt sind.

Die Tathandlung besteht im Verhindern oder Sprengen, demnach darin, daß es gelingt, Personen von vornherein an der Teilnahme an Versammlungen zu hindern oder die schon zusammengetretenen Teilnehmer auseinanderzutreiben (zu sprengen).

Voraussetzung der Rechtswidrigkeit ist es, daß die Veranstaltung nicht verboten ist. Die Schuldform ist wie bei allen besprochenen Delikten der Vorsatz.

4. Störung einer Versammlung (§ 177b E)

"Wer vorsätzlich eine Versammlung durch Unzugänglichmachen des Versammlungsraumes, durch Verhinderung

SERIENMÖBEL JEDER ART



SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68, 63 94 51 Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 9 71 78 Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82 oder Erschwerung des Zutrittes zur Teilnahme berechtigter Personen, durch unbefugtes Eindringen, durch Erregung von Lärm oder Gestank, durch Verdrängung zur Teilnahme berechtigter oder zur Leitung und Aufrechterhaltung der Ordnung berufener Personen oder durch tätliche Widersetzlichkeit gegen die auf den Verlauf der Versammlung bezüglichen formellen Anordnungen verhindert oder stört, wird, wenn die Versammlung nicht verboten ist, mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

Bei Versammlungen, die nicht nach dem Vereinsgesetz zu beurteilen sind, gelten als zur Leitung und Ordnung der Versammlung berufene Personen bis zu deren Bestellung durch die Versammlung die Einberufer."

Damit hat der Entwurf einen qualifizierten Spezialtatbestand zum Schutz des Versammlungsrechtes geschaffen. Es geschah dies nicht zuletzt deshalb, weil es zum Wesen des demokratischen Staates gehört, daß jedwede Beeinträchtigung der Ausübung von verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrechten bestraft werden soll, da ihnen ein besonderer Unrechtsgehalt zukommt. Es wurde daher nicht nur die Sprengung, sondern bereits die Störung einer Versammlung unter Strafe gestellt. Während im § 177 a StGE auf die Verhinderung des Zusammentretens sowie auch auf den Fortgang einer Versammlung abgestellt wurde, sollen durch den Tatbestand des § 177b StGE weitere Beeinträchtigungen einer Versammlung unter Strafe gestellt werden, wobei die einzelnen Tathandlungen genau umschrieben sind. Durch die Anführung der Worte "oder stört" wird allerdings klargestellt, daß keine taxative, sondern nur eine beispielsweise Anführung der einzelnen Störungshandlungen vorliegt. Störung bedeutet jedwede Erschwerung (Verzögerung) der Versammlung. Die Geringfügigkeit des Unrechtsgehaltes dieser strafbaren Handlungen geht einerseits aus der gering bemessenen Strafe - Arrest bis zu sechs Monaten - und anderseits aus der Tatsache hervor, daß das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen kann.

VII. Eigenmächtige Heilbehandlung und eigenmächtiger Eingriff an einer Schwangeren zu deren Rettung

1. Allgemeines

Da der österreichische Strafgesetzentwurf keinen eigenen Abschnitt für die körperliche Unversehrtheit kennt — der deutsche Strafgesetzentwurf hat im 1. Abschnitt: "Straftaten gegen die Person" im 3. Titel soche gegen die körperliche Unversehrtheit vorgesehen —, werden diese Straftaten nunmehr in diesem Kapitel behandet und damit die §§ 499 a und 499 b StG, welche durch die Strafgesetznovelle 1937 dem österreichischen Strafgesetz eingefügt wurden, in neuer Fassung kriminalisiert.

2. Eigenmächtige Heilbehandlung (§ 178 E)

"Wer vorsätzlich einen anderen ohne dessen Einwilligung zu Heilzwecken behandelt, wird mit Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 30.000 S bestraft.

Wer die Tat begeht, um einen anderen aus einer unmittelbaren Lebensgefahr zu retten, ist wegen eigenmächtiger ärztlicher Behandlung nur strafbar, wenn die vermeintliche Gefahr nicht bestanden hat und er das bei genügender Aufmerksamkeit hätte erkennen können.

Die Tat wird nur auf .Verlangen des Behandelten vercolgt."

Da der Grundtatbestand dem § 499a StG entspricht, braucht hiezu nichts Näheres ausgeführt werden. Bemerkenswert ist nur, daß im Gegensatz zum geltenden Recht die Strafe insofern strenger ausgemessen wurde, als im § 499a StG strenger Arrest nur bei erschwerenden Umständen Platz zu greifen hat und die Geldstrafe im Grundtatbestand mit 15.000 S festgelegt war.

Neu ist der Unrechtsausschließungsgrund, wie er im § 178 Abs. 2 StGE normiert ist. Im Gegensatz zum geltenden Recht und auch im Gegensatz zu § 162 des deutschen Entwurfes wird die eigenmächtige ärztliche Behandlung nur straffrei, wenn sie geschieht, um einen anderen aus einer unmittelbaren Lebensgefahr zu retten, während nach dem geltenden Recht die ernsthafte Gefährdung von Leben oder Gesundheit genügt. Die strengen Voraussetzungen des § 499 b StG "gegenwärtige, nicht anders abwendbare Lebensgefahr" — zur Seite gestellt ist ihr allerdings die Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit — sind für diese Begriffsumschreibung offenbar beispielgebend gewesen. Der Formu-

lierung des § 162 des deutschen Entwurfes, wonach auf die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit abgestellt wird, wäre der Vorzug zu geben, wenn man nicht mit der Fassung des § 499 a StG "Leben oder Gesundheit ernsthaft zu gefährden" das Auslangen finden kann.

Im Gegensatz zum geltenden Recht und auch zu § 162 des deutschen StGE wird bei diesem Unrechtsausschließungsgrund kein Bezug genommen auf die Möglichkeit der Einholung der Einwilligung des Behandelten. § 499 a StG stellt darauf ab, ob der Täter die Einwilligung rechtzeitig hätte einholen können. § 172 des deutschen Strafgesetzentwurfes verlangt, daß damit zu rechnen ist, daß der Behandelte die Einwilligung erteilen würde, diese aber nur bei Aufschub der Behandlung eingeholt werden könnte. Von all dem sieht der österreichische Entwurf ab. Strafbefreiend wirkt nur die objektive Tatsache, daß die vermeintliche Gefahr bestanden hat, und die mangelnde Fahrlässigkeit des Täters, weil er das Fehlen der Gefahr, selbst bei genügender Aufmerksamkeit nicht hätte erkennen können. Im zweiten Fall wird der Täter straffrei, weil es ihm nicht vorwerfbar ist, daß er das Fehlen der Gefahr nicht erkannte.

Zu billigen ist die Bestimmung, daß die Tat nur auf Verlangen des Behandelten zu verfolgen ist.

3. Eigenmächtiger Eingriff an einer Schwangeren zu deren Rettung (§ 179 E)

"Wer vorsätzlich ohne Einwilligung der Schwangerereine Fehlgeburt einleitet oder die Frucht im Mutterletötet, um von der Schwangeren eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr lange dauernden schweren Schadens an ihrer körperlichen oder seelischen Gesundheit abzuwenden, wird mit Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

Konnte der Täter die Einwilligung der Schwangeren nicht einholen, ohne durch den Aufschub des Eingriffes das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren ernstlich zu gefährden, so ist die Eigenmacht nur strafbar, wenn die vermeintliche Gefahr nicht bestanden hat und er das bei genügender Aufmerksamkeit hätte erkennen können."

Der Entwurf übernimmt hier den Tatbestand des § 499 b StG mit folgender Modifikation: erstens wird davon abgesehen, daß die nicht anders abwendbare Lebensgefahr eine gegenwärtige sein müsse, wie es das österreichische Strafgesetz verlangt, und zweitens wird nicht nur auf einen "dauernden schweren Schaden an der Gesundheit", sondern auch auf den der seelischen Gesundheit abgestellt. Diese Aenderung folgt aus der Fassung des § 97 StGE, der beim leichtfertigen Eingriff an einer Schwangeren eben neben der körperlichen auch die seelische Gesundheit berücksichtigt. Verwirft man diese Fassung des § 97 StGE, so folgt daraus, daß auch im § 179 StGE die Bezugnahme auf die seelische Gesundheit zu entfallen hat.

Im 2. Absatz des § 179 StGE wird hinsichtlich des Graden

Im 2. Absatz des § 179 StGE wird hinsichtlich des Gradder Gefährdung die Fassung des § 499 b Abs. 2 StG über nommen mit der Modifikation, daß die Voraussetzung des § 178 Abs. 2 StGE "wenn die vermeintliche Gefahr nicht bestanden hat und er das bei genügender Aufmerksamkeit hätte erkennen können" als weitere Voraussetzung dieser Gesetzesstelle eingefügt wurde.

Gerade der Vergleich von § 178 und § 179 des Entwurfes läßt erkennen, daß man den gleichen oder ähnlichen Wortlaut vermeidet, obwohl er angebracht wäre, da es sich um gleichartige Tatbestände handelt, bei enen der gleiche Unrechtsausschließungs- bzw. Rechtfertigungsgrund festgelegt werden soll.

VIII. Schluß

Der Strafgesetzentwurf ist auch in diesem Teil ein neues Gesetzgebungswerk, was jedoch keineswegs besagt, daß die Verfasser sich nicht dessen bewußt waren, daß bewährtes österreichisches Rechtsgut übernommen werden soll und daß Entlehnungen aus anderen Gesetzen, sei es aus dem Strafgesetzentwurf 1927, sei es aus dem Strafgesetzentwurf der westdeutschen Republik und vor allem auch des Schweizer Strafgesetzes, nur dann vorzunehmen wären, wenn eine gezignete Formulierung bereits vorliegt. Im Vergleich zum Kapitel der Vermögensdelikte sind die Neuerungen bedeutsamer. Zusammenfassend söll im Hinblick auf dieses Kapitel folgendes bemerkt werden:

(Fortsetzung auf Seite 26)

Dank des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika an den Bundesminister für Inneres

THE WHITE HOUSE WASHINGTON

June 4, 1961

Dear Mr. Minister:

I should like to express my personal gratitude to you and to all the members of your

Ministry who worked so hard and effectively on the occasion of my visit to Vienna to meet with

Chairman Khrushchev.

With every good wish.

Sincerely,

His Excellency
Josef Afritsch
Minister of Interior
Herrengasse 7
Vienna I.

Die weltpolitisch bedeutsame Begegnung zwischen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten John F. Kennedy und dem Vorsitzenden des Ministerrates der Sowjetunion Nikita S. Chruschtschow am 3. und 4. Juni dieses Jahres in Wien, stellte die Bundespolizei und die Bundesgendarmerie vor große Aufgaben, die, wie der Bundesminister für Inneres in seinem Tagesbefehl vom 5. Juni 1961 feststellte, ausge-

zeichnet gelöst wurden und sowohl von den Gästen als

auch von der Oeffentlichkeit anerkennend gewürdigt wurden.

Präsident Kennedy hat am 4. Juni 1961 an Bundesminister für Inneres Josef Afritsch ein Schreiben gerichtet, in dem er dem Bundesminister und seinen Beamten, die anläßlich seines Besuches in Wien so fleißig und erfolgreich tätig waren, seinen persönlichen Dank ausspricht.

Vorstehend der volle Wortlaut des Schreibens.

Gendarmeriegedenktag 1961 in Wien

Der Gendarmeriegedenktag 1961, die Feier des 112jährigen Bestandes der österreichischen Gendarmerie, wurde in diesem Jahre bei allen Gendarmeriedienststellen am 15. Juni in angemessen schlichter Form begangen.

Der Feier dieses Tages in Wien darf besondere Bedeutung beigemessen werden und soll diese Veranstaltung nachstehend in Wort und Bild skizziert und festgehalten werden.

Als Ort der Feierstunde wurde wieder die Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres ausgewählt.



Bundesminister für Inneres Josef Afritsch würdigte in seiner Festansprache die Leistungen der österreichischen Bundesgendarmerie und unterstrich die Bedeutung des Gendarmeriekorps bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit

Daran nahmen die Beamten des Gendarmeriezentralkommandos, des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich und der Gendarmeriezentralschule teil, soweit sie nicht durch dienstliche Aufgaben unabkömmlich waren.

Im geräumigen, reich mit Fahnen geschmückten Hof der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres waren die Formationen bereitgestellt. Das Kommando über die ausgerückten Formationen oblag dem Gendarmeriemajor Ferdinand Vrana. Das erste Treffen befehligte Gendarmerierittmeister Paul Waldherr, das zweite Treffen Gendarmerierittmeister Ernst Iser und das dritte Treffen Gendarmeriemajor Josef Windbacher.

Die Gendarmeriemusik des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich, unter der Stabführung des Kapellmeisters Gendarmerierayonsinspektors Johann Kolm, sorgte für die musikalische Umrahmung der Feierstunde.

Zur Feier des Gendarmeriegedenktages waren erschienen: Bundesminister für Inneres Josef Afritsch, Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres Dr. Otto Kranzlmayr, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler, Sektionschef Doktor Viktor Hackl, Sektionschef Dr. Albert Hantschk, Sektionschef Dr. Maximilian Pammer, Polizeipräsident Josef Holaubek, Polizeivizepräsident Dr. Rueff Seutter, Polizeigeneral Ferdinand Lehmann, Ministerialrat Franz Rupertsberger, Ministerialrat Dr. Albert Markovics, Ministerialrat Dr. Alois Zarl, Ministerialrat Dr. Lothar Steiner, Ministerialrat Dr. Franz Walterskirchen, Ministerialrat Dr. Emil Waltenstorfer, Ministerialrat Dr. Josef Jurkowitsch, Landesrat ÖR Johann Waltner, Sicherheitsdirektor für Niederösterreich w. Hofrat Martin Schobel, Oberpolizeirat Karl Matzenauer, Sektionsrat Dr. Hubert Raschauer, Sektionsrat Doktor Alfred Weihs, Ministerialsekretär Dr. Paul Aschenbrenner, Ministerialsekretär Dr. Paul Weissenburger, Ministerialsekretär Dr. Friedrich Meyer, die Gendarmeriegenerale i. R. Maximilian Jakob und Karl Schindler, die Gendarmerieoberste Dr. Alois Schertler, Dr. Johann Fürböck, Johann Kunz, Wilfried Brandt und Otto Rauscher, Gendarmeriearzt Doktor Günther Unger, die Personalvertreter Kontrollinspektor Adolf Rothwangl und Revierinspektor Franz Pinczolits sowie zahlreiche Gendarmeriebeamte aller Dienstgrade und viele andere Freunde der Gendarmerie.

Tageszeitungen, Rundfunk und Fernsehen hatten Vertreter entsendet.

Pünktlich zur festgesetzten Stunde erschien Bundesminister für Inneres Josef Afritsch in der Gendarmerieschule mit Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres Dr. Otto Kranzlmayr, dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler, dem Leiter der Gruppe Gendarmeriezentralkommando Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel, wo er von dem Kommandanten der Gendarmeriezentralschule des Bundesministeriums für Inneres Gendarmerieoberstleutnant Ferdinand Käs empfangen wurde.

Bundesminister Afritsch schritt unter den Klängen der Bundeshymne die Front des ersten Treffens ab und begab sich sodann mit seiner Begleitung auf die Ehrentribüne.

Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel zum Gendarmeriegedenktag 1961

Nach einem meisterhaft vorgetragenen Tonstück durch die Gendarmeriemusik des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich trat Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel an das Rednerpult, begrüßte die erschienenen Ehren- und Festgäste und führte aus:

Die österreichische Gendarmerie gedenkt heute ihres einhundertzwölfjährigen Bestandes. Auf allen im Bundesgebiet befindlichen Gendarmeriestationen wird heute dieser Tag in würdiger, feierlicher Form begangen, wird dieses Tages von allen Gendarmeriebeamten gedacht,



In seiner Ansprache betonte Gend.-Zentralkommandant General Dr. Josef Kimmel die stete Einsatzbereitschaft der österreichischen Bundesgendarmerie und gedachte der vielen Opfer, welche die Gendarmerie für ihr Vaterland gebracht hat

gleichgültig ob sie nun an der gemeinschaftlichen Feier teilzunehmen in der Lage sind. oder ob sie in Erfüllung ihrer Aufgaben in Ausübung des Dienstes stehen.

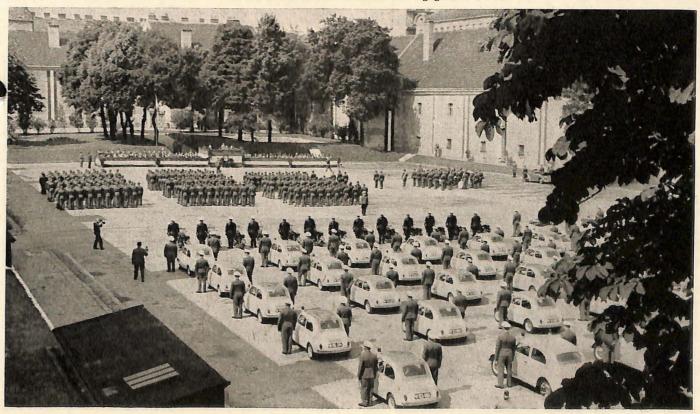
Im Ablauf dieser 112 Jahre hat die geschichtliche Entwicklung und der organische Aufbau der Gendarmerie keinen Stillstand erlitten, und Aufgaben, Anforderungen sowie Ausrüstung erfuhren Veränderungen mannigfacher Art. Bestand aber hatte das Gendarmeriekorps, trotz aller staatlichen Veränderungen, als Bollwerk des Staates für Ordnung, Ruhe und Sicherheit. Es war und blieb und ist auch heute ein tragender Pfeiler der staatlichen Ordnung und Autorität.

Die Gendarmeriebeamten aller Dienstgrade, aller Altersklassen und in was immer für einer Dienstverwendung



An der Spitze der Ehrengäste sah man von links nach rechts: Bundesminister für Inneres Josef Afritsch, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler, Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Josef Kimmel, Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres Dr. Otto Kranzlmayr und Landesrat der niederösterreichischen Landesregierung Johann Waltner

Am Gendarmeriegedenktag nahmen auch starke motorisierte Gendarmerieformationen teil, welche im Hofe der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres Aufstellung genommen hatten



sie stehen, sind sich dessen bewußt, daß es immer und jederzeit ihre erste Aufgabe und ihre erste von den vielen obliegenden Pflichten ist, die Freiheit des Staatsbürgers zu schützen, wann, wo und wodurch immer diese beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Voraussetzung für die Freiheit und Freizugigkeit des einzelnen Staatsbürgers ist die Freiheit des Staates. Diese wieder setzt voraus, daß Ordnung, Ruhe und Sicherheit gewährleistet sind, aufrechterhalten und überall dort, wo eine Störung eintritt, wiederhergestellt werden.

Die Gendarmeriebeamten, den Ländern Oesterreichs entstammend, mit Land und Leuten innig verbunden, mit Sitten und Gebräuchen vertraut, pflegen bestes Einvernehmen mit allen friedlichen Bevölkerungskreisen, sie sind bemüht und bestrebt, dieses Einvernehmen zu festigen, zu vertiefen und zu verbreitern und so die Mitarbeit und Hilfe der Bevölkerung zu erreichen.

Die Gendarmeriebeamten als solche wie auch das Gendarmeriekorps als Sicherheitskörper des Staates werden auch weiterhin und unter allen Umständen bereit sein, ihre Pflicht gegenüber der Republik Oesterreich und unserer Bevölkerung zu erfüllen. Gleichgültig, ob dies durch die staatliche innere Ordnung und Entwicklung, zum Schutze des österreichischen Staatsgebietes, durch den Eintritt von Katastrophen jeglicher Art, zum Schutz oder Rettung einzelner Personen oder durch Angriffe auf Leben und Eigentum erforderlich ist.

Der Auf-Ausbau der Gendarmerie in jeder Hinsicht, in Bewaffnung und Ausrüstung, Motorisierung, Funk-, Fernsprech- und Fernschreibeinrichtung, in Beschaffung von Amts- und Wohnraum sowie nicht zuletzt in der Ausbildung und Weiterbildung der Gendarmeriebeamten in ihren vielseitigen Aufgabenbereichen, wurde im abgelaufenen Jahr erfolgreich fortgesetzt.

Wenn die Bundesgendarmerie an ihrem Ehrentage mit berechtigtem Stolz zurückblickt auf ihre erfolgreiche Entwicklung im Wandel der Zeiten, so sehe ich mich als Sprecher der Bundesgendarmerie doch veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die Gendarmerie mit ihrem derzeitigen Personalstand nur noch unter größter Anstrengung, unter Rückstellung berechtigter und rechtlich gewährleisteter Interessen, in einer weit über das Maß normaler Pflichterfüllung hinausgehenden Inanspruchnahme ihren Aufgaben gerecht werden kann.

Wie alljährlich betrachte ich es als eine ehrenvolle Aufgabe, ja als eine Verpflichtung, all jener Angehörigen des Gendarmeriekorps zu gedenken, die im abgelaufenen Jahr in Ausübung des Dienstes ihr Leben verloren oder Schaden an ihrer Gesundheit nahmen, sowie auch aller jener Gendarmerieangehörigen, die seit dem Bestande der Gen-

darmerie in Oesterreich für Volk und Heimat ihr Leben gelassen haben.

Sie, die Opfer ihrer Pflichterfüllung, sollen uns stets Mahnung sein, für die Freiheit und den Schutz unserer Heimat und deren Bewohner, unter Zurückstellung aller persönlichen Interessen, einzutreten.

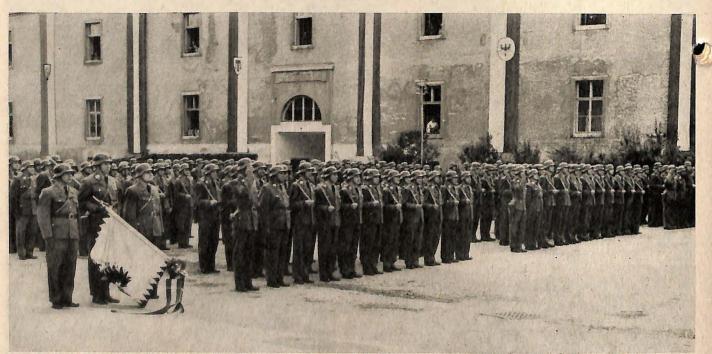
Sehr geehrter Herr Bundesminister! Darf ich Ihnen als dem für die österreichische Bundesgendarmerie zuständigen Ressortminister zum heutigen Gendarmeriegedenktag wieder die Versicherung geben, daß die Bundesgendarmerie nach wie vor unter allen Umständen ihren vielseitigen, schweren, verantwortungsvollen Dienst nach Recht und Gesetz, zum Wohle Oesterreichs und seiner Bewohner erfüllen sowie getreu dem Wahlspruch "tapfer und treu" ein Bollwerk für Ordnung, Ruhe und Sicherheit sowie ein verläßliches Sicherheitskorps der Bundesregierung sein und bleiben wird.

Bundesminister für Inneres Josef Afritsch zum Gendarmeriegedenktag 1961

Geehrte Festversammlung und Gendarmeriebeamte!
Der Gendarmeriegedenktag bietet uns alljährlich die
Gelegenheit, die Situation der Gendarmerie in unserem
Staate und damit auch zugleich die Situation unseres Staates in der Welt zu untersuchen und zu überdenken.

In einer Welt, die von der Angst vor ihrer Vernichtung erfüllt ist, erwächst unserem Lande eine besondere Verantwortung. Oesterreich zählt sich zum Lager der Demokratie; es hat sich zur militärischen Bündnisfreiheit verpflichtet.

Man sage nicht, die Bewahrung unserer Neutralität hänge bloß vom guten Willen ihrer ausländischen Garanten ab. Zwischen dem völkerrechtlichen Status der Neutralität und unserer demokratischen Verfassung besteht nämlich ein enger Zusammenhang. Jeder Rückschlag, den die Demokratie in Oesterreich erleidet, bedeutet eine Belastung unserer Neutralität, vermindert das Ansehen unseres Landes und erweckt Zweifel an unserem Willen und an unserer Fähigkeit, die Neutralität zu schützen. Demokratie ist keine leere Theorie. Es ist der Geist, der der demokratischen Staatsform Lebensfähigkeit und gesunde Fortentwicklung verbürgt. Das österreichische Volk hat in den 16 Jahren, die seit seiner Wiedergeburt aus dem Chaos des zweiten Weltkrieges verstrichen sind, vielfach Gelegenheit gehabt, jene Tugenden zu üben, die den Geist der Demokratie ausmachen: Menschlichkeit, Toleranz und Weltoffenheit. So konnte in unserem Lande jenes politische Klima entstehen, das vor kurzem die beiden wichtigsten Staatsmänner der Welt veranlaßte, unsere Bundeshauptstadt zum Ort ihrer Besprechungen zu machen, womit sie übrigens zugleich auch unserer Exekutive Gelegen-



Die Fahne senkt sich, das Lied "Vom braven Mann" erklingt, und die Gendarmerie gedenkt ihrer Toten

heit gegeben haben, eine große Bewährungsprobe glänzend zu bestehen.

Die demokratischen Fortschritte in Oesterreich dürfen uns aber nicht vergessen lassen, daß es auch noch im eigenen Lande Feinde, wenn auch in geringer Zahl, der demokratischen Ordnung gibt. Ihre Existenz zu leugnen oder ihre Zahl zu bagatellisieren wäre ein gefährlicher Irrtum.

Der demokratische Staat hat — anders als die Diktatur — nicht die Absicht, durch Drohung oder Gewalt ein Zwangsbekenntnis seiner Bürger zur Staatsform zu erreichen. Der autoritäre Staat ist zum Untergang verurteilt, sobald er auf die erzwungene Einordnung seiner Untertanen in die autoritäre Gesinnungsgemeinschaft verzichtet.

Die Demokratie kann es sich hingegen leisten, den Kampf um die Herzen ihrer Bürger vor allem mit geistigen Waffen zu führen. Sie wird immer wieder versuchen, auch jene, die jetzt vielleicht noch abseits stehen, zur demokratischen Geisteshaltung zu bekehren. Das Bekenntnis zur Demokratie muß vor allem von denjenigen erwartet werden, die zum Staat aus beruflichen oder anderen Gründen in einem besonderen Treueverhältnis stehen. Dies gilt in hervorragendem Maß für die Angehörigen der Exekutive. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ist eine Grundfrage der staatlichen Existenz, gleichzeitig aber auch eine Lebensfrage für jeden einzelnen Staatsbürger. Dieser wichtigen Aufgabe gebührt ein Vorrang vor anderen Fragen, der wie die Diskussionen um die Abdeckung des Budgetdefizits bewiesen haben — oftmals übersehen oder gar negiert wird. Wenn staatsfeindliche Bestrebungen um sich greifen, wenn das Verbrechertum sein Haupt erhebt, wenn allgemeine Unsicherheit besteht, dann beginnt auch das Gefüge des Staates zu wanken.

Eine Exekutive, die ihrem Vaterland loyal und in Liebe gegenübersteht, die ihren Dienst hingebungsvoll versieht und sich der demokratischen Staatsform zutiefst verbunden fühlt, ist die sicherste Garantie dafür, daß innerpolitische Fehlentwicklungen erst gar nicht beginnen können.

Mit Stolz dürfen wir heute feststellen, daß Oesterreich über eine Exekutive verfügt, die nicht nur ausbildungsund ausrüstungsmäßig auf der Höhe der Entwicklung steht, sondern auch das demokratische Gedankengut zur Richtschnur ihres Handelns gemacht hat. Der Dienst des Gendarmen stellt besondere Anforderungen, darum eignen sich nur die Besten für diese Sparte des öffentlichen Dienstes. Die vielseitige Beanspruchung wird durch die Befriedigung aufgewogen, der rat- und schutzsuchenden Bevölkerung in den verschiedensten Funktionen dienen zu können. Die feste Verwurzelung im Heimatboden läßt den Gendarmeriebeamten die Einsamkeit, die Unbilden der Witterung, den harten Dienst leichter ertragen, aber seine Pflichten, wie sich stets aufs neue zeigt, mit hervorragendem Erfolg und wirklichem Idealismus erfüllen und verdient dies Dank und Anerkennung der ganzen Bevölkerung.

Einem Vaterland dienen zu dürfen, das sich in einer aufsteigenden Entwicklung befindet, dessen Bevölkerung frei und souverän ist, dessen Wirtschaft sich ausdehnt, in dem Recht und Gesetz geachtet werden, ist ein großes Glück. In diesem Sinne bin ich gewiß, daß die österreichischen Gendarmen freudig ihre Pflicht erfüllen und auch vor dem letzten Einsatz nicht zurückschrecken, wenn es die Situation erfordert. Das haben in den Jahren seit dem Wiedererstehen Oesterreichs 131 Angehörige der österreichischen Bundesgendarmerie und im abgelaufenen Jahr 6 Gendarmeriebeamte bewiesen, die in treuer Pflichterfüllung ihr Gelöbnis mit dem Tode besiegelt haben, nicht im kriegerischen Kampf, sondern mitten im Frieden im Kampf gegen das Verbrechertum, im Kampf gegen die entfesselten Elemente.

Diesen Helden der österreichischen Bundesgendarmerie gilt unsere Ehrfucht und unser Dank. Wir werden ihrem Opfer am ehesten gerecht werden, wenn wir unsere Arbeit in ihrem Geiste fortsetzen, als österreichische Demokraten und Republikaner, getreu dem Wahlspruch der österreichischen Bundesgendarmerie "Tapfer und treu".

Nach der Rede des Herrn Bundesministers intonierte die Gendarmeriemusik das Tonstück "Ich hatt' einen Kameraden" und damit war die Feierstunde, die dem Anlaß entsprechend einen sehr schönen und würdigen Verlauf nahm, beendet. Die motorisierten Einneiten rückten unter den Klängen des Prinz-Eugen-Marsches, die Einheiten zu Fuß unter den Klängen des Schönfeld-Marsches ab.

Gendarmerierevierinspektor i. R. Gabriel Holub — 80 Jahre

Von Gend.-Revierinspektor JOSEF FASCHING, Gendarmeriepostenkommando Gastern, Niederösterreich

Am 27. März 1961 feierte der in Blumenthal, Bezirk Gänserndorf, geborene Gendarmerierevierinspektor i. R. Gabriel Holub in voller körperlicher und geistiger Frische seinen 80. Geburtstag. Gabriel Holub, dessen Ruhestandsaufenthalt Gastern, Bezirk Waidhofen an der Thaya, ist, wurde am 12. Oktober 1902 zum Militär einberufen und diente beim Infanterieregiment Nr. 84 in Krems an der Donau. Am 20. September 1905 beendete er seine Militärdienstzeit als Zugsführer und trat am gleichen Tage beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich in die Gendarmerie ein. Im Jahre 1917 absolvierte er die Char-



Der Kommandant der Gendarmerieabteilung Waidhofen an der Thaya Gend.-Rittmeister Herbert Koliha beglückwünscht den Jubilar

genschule, wurde im Februar des gleichen Jahres zum Gendarmerierevierinspektor ernannt und als Postenkommandant nach Eggern, Bezirk Gmünd, kommandiert. Vom 2. Februar 1919 bis Ende des zweiten Weltkrieges war er Postenkommandant in Gastern. Nach Ende des zweiten Weltkrieges trat er in den dauernden Ruhestand. Holub ist Träger sichtbarer Auszeichnungen und wurde während seiner Dienstzeit mit mehreren Belobungszeugnissen beteilt.

Zu der schlichten Gratulationsfeier waren der zuständige Gendarmerieabteilungskommandant Gendarmerierittmeister Herbert Koliha, der Bezirksgendarmeriekommandant des Bezirkes Waidhofen an der Thaya, Gendarmeriekontrollinspektor Josef Brank, der Postenkommandant von Gastern Gendarmerierevierinspektor Josef Fasching und die Postenkommandanten von Kautzen und Thaya, die Gendarmerierevierinspektoren Konrad Grün und Leopold Böhm erschienen.

Der Jubilar nahm die Glückwünsche mit Rührung entgegen, dankte bewegten Herzens für die erwiesene Aufmerksamkeit und gab während des anschließenden gemütlichen Beisammenseins heitere und ernste Erlebnisse aus seiner Dienstzeit zum besten.





BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. FRANZ LEITNER

WIEN VII, SCHOTTENFELDGASSE 53 **TELEPHON 93 42 37**

AUSLIEFERUNGSLAGER

● Steiermark: Fa. Ludwig & Co., Graz, Neutorgasse 47

VERWIRRT **DURCH DIE VIELEN ANGEBOTE?**



Wir beraten Sie zu IHREM VORTEIL FOTO-ECKE, Wien VII, Neubaugasse 34 Filiale: Wien XVI, Herbststraße 28
FOTO-CORSO, Wien I, Kärntner Ring 11 Unsere Hauszeitschrift "Licht und Schatten"

Weiß-, Schwarz- und Luxusbäckerei sowie sämtliche Diätbrote

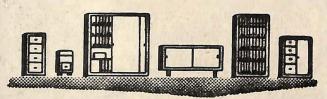
ANTON BRYNA

WIEN XII, Meidlinger Hauptstraße 66 Telephon 54 04 99

OSTERREICHISCHO WERTARDOIT

WERTHEIM

BÜROSTAHLMÖBEL



Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Telephon 64 36 11 Wien I, Walfischgasse 15, Telephon 52 34 16

Automobil- und Karosseriezugehör

Lastwagen- und Omnibusbeschläge

> Josef Teuber & Co. Wien VIII, Schlösselg- 28

Telephon 45 76 31 Serie Fernschreiber: 01 1060



MPORT von INOUSTRIEBEDARF

HANS JANDL

WIEN 1, NEUER MARKT 2 . TELEPHON 52 58 08, 52 52 68

Technische Gummiwaren Hebezeuge, Werkzeuge Hebebühnen, Kompressoren Gleitschutzketten

Rostschutzgrundierung, direkt auf Rost und feuchten Untergrund zu streichen



Richard Mandl

Kleiderfabrik

Wien I, Rotenturmstr. 27 Telephon 636531

Schreibmaschinen Addiermaschinen

Rechenmaschinen



Wien IX, Währinger Straße 6-8 Telephon 34 25 25

RAPID-ZIEGELSTEGDECKE

Vertretungen in den Bundesländern: Steiermark:

Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft Steirischer Rapid-Deckenbau, Graz-St. Peter, Peterstalstraße 15

Kärnten:

Rapid-Deckenbau, Knittelfeld, Sandgasse 32 Oberösterreich und Salzburg:

Ziegelei K. u. E. Würzburger, Wels-Aschet Tirol: Baustoffgroßhandlung Alois Mayr, Wörgl

Vorarlberg: Ziegelei Gebr. Hilti & C. Weibel, Götzis

"RAPID-Baugesellschaft"

Ing. Emge Komm.-Ges.

Wien I. Renngasse 6



zü Neckam zü fakcen

Steyr-Fiat Belvedere	1952	2.800	Steyr-Fiat 1100 N	1955	9.800
Steyr-Fiat 600 havar.	1960	7.500	Steyr-Fiat 600 M	1958	19.000
Steyr-Fiat 600	1956	8.500	Steyr-Fiat 600	1957	17.200
Steyr-Fiat 1100 N	1955	8.800	Steyr-Fiat 600	1955	9.500
Steyr-Fiat 1100 R	1958	18.800	Renault Dauphine	1956	16.800
Lloyd LP 600	1957	5.900	Puch 500 DL	1960	19.800
Renault 4 CV	1950	2.800	Peugeot 403	1956	21.900
Lloyd 400	1954	3.800	Opel Rekord 1700	1959	36.500
Anglia-Super-Luxus	1959	25.800	Opel Caravan	1958	33.000
Opel Rekord	1955	13.500	Sunbeam Rapier	1960	44.800
Steyr-Fiat 1200	1960	36.800	Taunus 17 M	1959	32.800
Steyr-Fiat 1400 B	1957	17.800	Lloyd Alexander	1958	17.000
Steyr-Fiat 1100 R	1958	19.800	Framo Kasten	1954	9.800
The State of the S					



I., RATHAUSPLATZ 4, Tel. 425461

BÜROMASCHINEN

BÜROBEDARF



● Einkauf ● Verkauf ● Umtausch WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 und 6

Telephon 34 12 86, 34 12 87

Eigene Reparaturwerkstätte

Privatspital für Nervenkranke

WIEN XIX, OBERSTEINERGASSE 18-24, TELEPHON 36 41 75

Offene und geschlossene Abteilung. Behandlung aller Arten Nervenkranker, Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialab-teilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für Schlaganfälle.

Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen

LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII

LASKEGASSE 17

TELEPHON 548165



Kaufen Sie bei unseren Inserenten!



öMV-Speziol-Matarenäle öMV-Speziol-Getrieleäle

In der Praxis bestens bewährt!

Lieferung auch an Verbraucher!



Auskunft erteilt:

ÖSTERREICHISCHE MINERALÖLVERWALTUNG AKTIENGESELLSCHAFT
Schmiermittelabteilung

Wien IX, Otto-Wagner-Platz 5

Telephon 42 36 21, 42 36 31, Telegrammanschrift Erdöl Wien, Fernschreiber 01 1947

HILFE ohne ENDE — STROM hat 1000 HÄNDE

darum

praktisch denken -

Elektrogeräte schenken

Elektrogemeinschaft Niederösterreich

WIEN

Metall- und Stahlbau Weng

Stadtbüro:

Wien I, Schwarzenbergstraße 1-3

Herbert Steininger FACHGESCHÄFT FÜR BEREIFUNGEN

Wien III, Untere Viaduktgasse 51, Telephon 724631 Filiale: Wien III, Rechte Bahngasse 12, Telephon 731707

1631

Hons Traninger

er Straße 38, Ruf 55 39, 55 95 er — Sperrholz, Paneele,

Nadel- und Laubschnitthölzer — Sperrholz, Paneele, Furniere, Parketten — Faserplatten und Türen Kunstschiehtplatten: Resopal, Perstorp, Formica, Max

Jergitsch'-Gitter-Einfriedungen

Ferd. Jergitsch Söhne

Klagenfurt, Priesterhausgasse 4

H,

och- u. Tiefbauunternehmung

Walter Gauf Ges. m. b. H. Wien XIX, Heiligenstädter Straße 62 Telephon 36 14 84, 36 26 63

KÄRNTEN



Klagenfurt

die Gartenstadt am Wörthersee — Idealer Urlaubsaufenthalt mit allen Einrichtungen. Standort für herrliche Ausflüge.

luskunft:

Stadtverkehrsbüro Klagenfurt, Rathaus, Telephon 36 81, Klappe 404

Moderner Großcampingplatz, günstige Flug-, Bahnund Autobusverbindungen

Besuchet das Strandbad und den Campingplatz der Stadt Klagenfurt

sucht Erholung bei Rundfahrten mit den Schiffen der Stadtwerke Klagenfurt am Wörthersee

Sonderfahrten nach vorheriger Anmeldung

10 Jahre Österrichische Holzmesse

Kärntner Messe, Klagenfurt, vom 10.-20. August 1961 Auf 120.000 m² modernst abgeschlossenem Messegelände, Internationale Beteiligung aus 18 Staaten Auskünfte: Messedirektion Klagenfurt, Valentin-Leitgeb-Straße 11, Telephon 31 79

EINICHER

KLAGENFURT

Groß- und Einzelhandel

Eisen • Eisenwaren • Haus- und Küchengeräte Verkauf: Kramergasse 5 Lagerhäuser: Lastenstraße 15

TECHNISCHE BEDARFSARTIKEL KRAFTFAHRZEUG-ZUBEHÖR

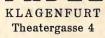
Absolut reelle Bedienung

Körner und Wondratschek

Klagenfurt, Paradeisergasse 7 (Burg) Telephon 5000









"Das Haus der guten Möbel"

- Reichste Auswahl
- Günstige Zahlungsbedingungen
- Zustellung frei Haus



KÄRNTNER EISEN- UND EISENWARENGROSSHANDLUNG

FILLI & CO

KLAGENFURT BAHNHOFSTRASSE 6



Ihr Fachgeschäft Farbenhübner

KLAGENFURT, Alter Platz 26, St.-Veiter Straße 35 VILLACH, im Rathaus

Villach und sein Thermalheilbad Warmbad-Villach (501 m)

Mittelpunkt des herrlichen Kärntner Bergund Seengebietes. Gepflegte Hotels u. Gaststätten aller Kategorien. D-Zug-Station

Heilbad Warmbad-Villach

Radon-Thermalquelle 30°C, vollkommen neu und modern ausgebautes Thermalhallenbad, Wannenbäder, Thermalfreibad, ganzjähriger Kurbetrieb, Indikationen: Regenerierung, Gelenkserkrankungen, Rheuma, Lähmungs

Auskünfte: Fremdenverkehrsstelle der Stadt Villach Hauptplatz 7, Telephon (04242) 4444

Schuh- und Lederfabrik "PLANET"

Kommanditgesellschaft

Eichkitz & Co.

WOLFSBERG • KÄRNTEN

Telephon 04352, 2336, 2337 • FS 49206 Verkaufsbüro Wien I, Rudolfsplatz 3 Telephon 63 21 10 • FS 01 2637

• NIEDEROSTERREICH

Klinger Aktiengesellschaft

Gumpoldskirchen bei Wien

Volksbank für Purkersdorf und Umgebung

r. G. m. b. H.

SCHLOSSER und BESCHLAGE

mit der Marke



für alle Neubauten und Umbauten

Ein Erzeugnis der Firma

GEBR. GRUNDMANN, Herzogenburg / NÖ.

Erhöhte Sicherheit für Wohnungen, Büros und Industrieanlagen durch GEGE-Zylinderschlösser

Architekt und Stadtbaumeister Betonwarenerzeugung

Hans Brever's Wtw.

Mödling Hamerlinggasse 6-8, Ruf 21 38

ERWIN KARPFEN

Konzessionierter Installateur für Gas-, Wasser-, Heizungs- und sanitäre Anlagen Kaufhaus für Beleuchtungskörper und Elektrowaren

MÖDLING, Hauptstraße 17, Telephon 21 28

SCHÜLLER & CO., AKTIENGESELLSCHAFT
Zentrale: Wien VII, Zieglergasse 10
Fernsprecher: 44 06 21 △, Telegr.-Adr.: Schüllerakt Wien, FS.: 01 1549 Fabriken: St. Pölten, Unter-Radlberg, Litschau, N.-Ö. Erzeugnisse: Strumpfwaren, Strickwaren, Strickgarne, Eisengarne, Färberei, Bleicherei, Zwirnerei, Mercerisierung Spezialfabrik für Strumpfhosen

Alleinvertrieb der Erzeugnisse der Fa. Dollfus-Mieg & Cie., S.A.D.M.C.

Josef Strasser

Gemüse - Konserven - Fabrik

St. Pölten

Kremserlandstraße 123 · Telephon 23 63

TAPEZIERER

OTTO REICHEL

St. Pölten, Linzer Straße 23

Molkereigenossenschaft Obergrafendorf, N.-Ö.

Spezialerzeugnisse:

Diätbuttermilch mit BIO-gurt und pasteurisierte Frischmilch "Baby" in Zupack

Wiener Milchverwertung

Anton Schneider

Molkereibetrieb St. Peter i. d. Au. N.-Ö.

Molkereigenossenschaft

St. Valentin, reg. Gen. m. b. H.,

St. Valentin/Westbahn, N.-Ö.

Spezialfabrik für Schädlingsbekämpfungsgeräte und Obst- und Weinpressen modernster Konstruktion Maschinenund Metallwarenfabrik

Viktor Jessernigg & Urban

Stockerau, Schießstattgasse 47 Tel. 34 und 354, Telex: 01/1656



Ihr größtes Spezialhaus für erstklassige Meterware

HAUPTPLATZ 6 · FERNRUF 27 21 · IM LILA HAUS

Bestsortiertes Lager in- und ausländischer Seiden, Samte, Wollund Waschstoffe, komplette Brautausstattungen, Weißware, Vorhänge in unserer bekannten Leistungsfähigkeit stehen Ihnen

NEU: MODERNSTE BETTFEDERNREINIGUNG



Malkereigenassenschaft We. Neustadt

ELEKTRO HÖSSL

Fachgeschäft für Radio, Fernsehen und Elektrogeräte sowie sämtl. Installationen WR. NEUSTADT, Wiener Straße 36, Tel. 3610

Übersiedlungen

KUNFT & Co.

Lagerhaus- u. Speditionsgesellschaft Wiener Neustadt

Billigste Bezugsquelle für Wildkastanien und Futtereicheln

Erbitten im Bedarfsfalle sofortige Bestellung! Wiener Neustädter Samenhaus NATLACEN, Wr. Neustadt Modernste Klenganstalt

• OBERÖSTERREICH



DOUBRAVA K.G. ATTNANG.O.Ö



OBERÖSTERREICH



A. Estermann

Spedition- und Möbeltransport Linz-Urfahr, Ottensheimerstraße 22 Telephon 32 3 31 Serie FS 02/380

Linz, Obere Donaulände, Telephon'2 18 71

KONRAD ROSENBAUER K. G. SPORTHAUS

LINZ, SPITTELWIESE 9

Bergsteiger-Ausrüstung, Zelte u. Campingartikel in reichster Auswahl

Elektrowaren-Groß- und -Einzelhandel

JOSEF SCHMID

vormals Schmid u. Schmid

Linz a. d. Donau, Schubertstraße 38

Goethestraße 34, Telephon 2 21 57 (ehem. Gasthof Schuberthof)

Als ehemaliger Berufskollege gewähre ich äußerst günstige Nettopreise

Papier-, Schul-und Schreibwaren

Georg Obermüller

LINZ/DONAU

DETAILVERKAUF NUR HERRENSTRASSE 23

Hermann Lehner, Büro St. Martin/Traun, Roseggerstraße 8

Tel. Linz 42121 • Betriebe: Doppl Nr. 23 u. Rudelsdorf (direkt an der Salzburger Reichsstraße)

Aushub- und Planierungsarbeiten • Kies-Bagger-Betrieb • Autotransportunternehmung

Kommanditgesellschaft LINZ A. D. DONAU. KELLERGASSE 1

ZENTRALHEIZUNGEN/LÜFTUNGS- UND KLIMAAN-LAGEN/ÖLFEUERUNGEN/STRAHLUNGSHEIZUNGEN Gepflegtes Faßbier wird nur durch

KOHLENSAURE

frisch erhalten

Kohlensäurewerk Lambach

Alfred Bouer's Wtw.

MALEREI-ANSTRICH

LINZ a. d. Donau Im Kreuzlandl 22 Telephon 4 14 75

Jos. Ertl

Baumeister und Zimmermeister

Linz/Donau, Sandgasse 16

Telephon 24 3 09 und 24 3 08

Eduard Klinger

Eisen- und Metallbau, Bauschlosserei

Wiener Reichsstraße 284, Telephon 4 20 80

M. RIBISCH

Dampfkessel-, Behälter- und Apparatebau-Anstalt

LINZ/DONAU

Hein. Ulbricht's Wwe.

Gesellschaft m. b. H.

Kunststoffverarbeitung und Metallwarenfabrik

Kaufing bei Schwanenstadt

Wiener Büro:

Wien XIV, Penzinger Straße 17



1765

Uniformknöpfe und Abzeichen

TEERAG AG, Bauabteilung

,,ASDAG Zweigniederlassung

Linz a. d. Donau, Südtiroler Straße 34

PICHLER & JIRSA G. m. b. H. GAS · WASSER · HEIZUNG

Linz a. d. Donau, Herrenstraße 40, Telephon 27 8 18 Linz-Urfahr, Rudolfstraße 25, Telephon 32 5 57



SCHWANENSTADT, OBERÖSTERREICH

Graz Innsbruck Salzburg Linz

nie mid

wirst Du mit



Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

Sparkasse der Stadt Vöcklabruck

Das Geldinstitut für alle

. SALZBURG

TONFILMTHEATER

Bischofshofen

Telephon 431

Ludwig Höpflinger

Telephon 33 69

▶ Büromöbel für Ämter und Behörden

Berndorf bei Salzburg

Wäscheschleudern

Wasch-Aeromaten

Küchenmaschinen

Massageapparate

Möbel- und Autopflegemittel

Fa. Anton Brunnauer

Hallein-Rehhof 190 Handels- und Erzeugungsbetrieb, Telephon 27 20-27 21

Dipl.-Ing. Karl Irresberger's Nig.

Stahlsanderzeugung, kantig,

in allen Körnungen

Grödig-Salzburg / Tel. 221

OBERPINZGAUER MOLKEREI-GENOSSENSCHAFT

Mittersill

Tel. (06562) 237

REGISTRIERTE GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

W. HERING

Kommanditgesellschaft

Salzburger Trikot-, Handschuh- und Wirkwarenfabrik

Oberndorf bei Salzburg

Hsp.-Schaltgeräte, Nsp.-Trennsicherungsschalter und Verteileranlagen

ING. LEPSCHI

Kommanditgesellschaft

Oberndorf/Sbg.

Tel. 06272/315

im Lande Salzburg, 786 m ü. d. M.

Tennisplätze - Sauna - Schwimmbad mit Liegeplätzen

Bekannter Sommerurlaubs- und Winter-Sportort. Gut gepflegte Gaststätten, Pensionen und Privathäuser (1200 Betten). Seilbahn zum Maiskogel (1600 m), Lechnerberglift und Babylift. Sehenswürdigkeiten: Hochgebirgslandschaft (Kitzsteinhorn, 3202 m, Wiesbachhorn, 3570 m). Kraftwerksanlagen "Glockner-Kaprun".

GROSSTISCHLEREI

UND

MÖBELHAUS

JÄGER

SAALFELDEN/Telephon 454 u. 338

J. & P. Wiechenthaler

Bau- und Maurermeister, Baumaterialienhandlung und Betonwarenerzeugung

Saalfelden

Fernruf 220

DROGERIE, PHOTO- U. FARBHANDLUNG Me. L. Gertlee

St. Johann im Pongau / Telephon 209

Kölnerwasser, Parfüms, Necessaires, Kamm-, Bürsten- und Nylonwaren - Photoapparate. Auch auf Teilzahlung. Alle Photozubehöre und Ausarbeitung.

ALOIS STADLER & SOHN

Bau- und Maurermeister BAUGESCHÄFT Gerichtlich beeideter Schätzmeister u. Sachverständiger BAUMATERIALLAGER

SAALFELDEN am Steinernen Meer, Ruf 383

ZUR KINDERPFLEGE

PENATEN

CREME KINDER-ÖL PUDER KINDER-SEIFE

zell am See Bahnhofstraße 6

ROSA SCHUSTER

Uhrmachermeisterin

Saalfelden 86

Anpassung und Kundendienst für Hörgeräte aller Typen

ZELL-METALL

GESELLSCHAFT m. b. H.

Herstellung von Schleudergußbronze und Zellamid

(technischer Kunststoff)

Dr. Rudolf W. Klepsch

ZELL AM SEE

Telephon (0 65 42) 23 25



Pinzgauer Molkereigenossenschaft

REG. GEN. M. B. H.

Zell am See, Telephon (06542) 2405 und

Saalfelden

Telephon (06582) 289

Ab 1962 im neuen Betriebsgebäude Maishofen

BOSCH-A.S.-WERKSTÄTTE AUTOELEKTRIK AKKUMULATORENBAU MOBIL-TANKSTELLE MIT SERVICE KRAFTFAHRZEUGZUBEHÖR

Heinrich Just

ZELL AM SEE Loferer Bundesstraße 32 Telephon 23 77

HOTEL PARKCAFÉ

Thumersbach, Zell am See G. M. Schäffer, Telephon 3117 Sonnig und ruhig im Kurpark gelegen

KRAFTFAHRSCHULE

LISELOTTE BLAHNIK

Zell am See, Seegasse 3, Telephon 24 38

Strandhotel

Schönste Lage am See/Badestrand Parkplatz, Telegramm-Adr.: Bellevue Zellam See Telephon 3104 GASTHOF

W. und H. Schwaninger ZELL AM SEE Telephon 2515

Geheizte Zimmer, Fließwasser (warm und kalt). Schöne, ruhige Lage, gutbürgerliche Küche in mäßiger Preislage

Hans Schwaiger
WEISS-, SCHWARZ- UND FEINBÄCKEREI

MILCH- UND MOLKEREIPRODUKTE

Zell am See / Schüttdorf

K. ü. R. Könf

Konditerei-Café, Zell am See, Seegasse / Telephon 23 81 Café-Konditorei "Monika", Thumersbach, Telephon 31 14

Spezialwerkstätte für Unfallschäden

Neuteile für alle Fahrzeugtypen

Zell am See

Holz- und Sportwerkstätte Schüttdorf, Tel. 20037

Autobocossecielou Joh. Gschwandtner

SALZBURG

Sochor-Drucke — Qualitätsdrucke



Druckerei Friedrich Sochor Zell am See

Buch-, Kunst- und Offsetdruck, Buchbinderei Elgene Lackleransfalf Telephon 27 27, 27 28, Kennzahl 0 65 42

ISIDOR EDER

Gemischtwaren

ZELL AM SEE, Telephon 22 60

• STEIERMARK



Längst ein Begriff!

,,BURG-WASCHE", das steirische Qualitäts-erzeugnis in Hemden, Berufskieldung, Schürzen und Bettwäsche

Erhältl. bei Ihrem Kaufmann!

ELEKTRO-

Handel und -Vertrieb

EDMUNDHERFERT

GRAZ, Rösselmühlgasse 26, Telephon 8 66 84, 7 15 54



LAPP-FINZE

EISENWARENFABRIKEN-AKTIENGES.

KALSDORF bei GRAZ

Drahtanschrift: Lappfinze Kalsdorf Telephon Graz 87181, Fernschreiber 03 210

> BAUBESCHLÄGE EINSTEMMSCHLÖSSER SCHARNIERE **SCHRAUBENWARE ISOLATORSTÜTZEN** NIETEN DRAHTSTIFTE EISENDRAHT

Zweigniederlassung:

Wien V, Nikolsdorfer Gasse 31

Fernruf: 57 47 64

Fernschreiber: 01 1537

Lieferung durch den Fachhandel!

Seit 1825 für alle Geldgeschäfte

Steiermärkische Sparkassein Braz

Eigene Kreditabteilung für Festbesoldete • Kostenlose Auskünfte: Graz I, Schmiedgasse 2, Telephon (0 31 22) - 8 64 81

Versuchen Sie die pikanten Käsesorten der

Molkerei Murboden aus Knittelfeld



aumeister Dipl.-Ing. Georg Haller

Hoch- u. Tiefbau, Baustoffgroßhandel

Weiz, Birkfelderstraße 4

• TIROL

TRENTINI & CIE.

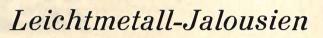
KOMMANDITGESELLSCHAFT

TIROLER EDELMETALL-GEKRÄTZHÜTTE UND AFFINERIE

VERTRETUNGSHAUS

INNSBRUCK, Innrain 29/WIEN III, Traung. 4







H. GOLLNER & CO., Innsbruck, Neurauthgasse 10
Eingeführter Fachhändler in ganz Österreich

Bauunternehmung

Innerebner & Mayer

INNSBRUCK

Telephon (05222) 3334

MÖBEL-KRANEBITTER

INNSBRUCK, Glasmalereistraße 4

liefert preiswerte Qualitätsmöbel Aparte Teppiche, Vorhänge und Lampen Großes SW-Möhel-Lager

Großes SW-Möbel-Lager
Teilzahlungen möglich

Tiroler Viehverwertungsgenossenschaft

e. G. m. b. H.
INNSBRUCK, BRIXNER STRASSE 1

Tel. (05222) 4255 und 5652

Einkauf Verkauf Export

und Vermittlung von Nutz- und Zuchtvieh der Braunvieh-, Fleckvieh- und Pinzgauer Rasse über die Stallungen

Imst
Brixlegg
St. Johann in Tirol

Sparkasse der Stadt Innsbruck

Gegründet 1822 INNSBRUCK, ERLER STRASSE 8 Tel. 6086 Serie, 2014

Zweigstellen:

Innsbruck: Maria-Theresien-Straße 23, Tel. 6086

Amraser Straße 72, Tel. 93026

Wattens: Bahnhofstraße 47, Tel. 303
Telfs: Untermarktstraße 18, Tel. 464

Spareinlagen, Giroeinlagen Darlehen, Kredite Geldwechsel alle Geldgeschäfte



Gebr. Köllensperger

INNSBRUCK

Eisen- u. Eisenwaren-Großhandlung

Zentrale Fischerstraße 7, Tel. 61 11 Detailgeschäft Herzog-Friedrich-Straße 33, Tel. 47 50

Zweigniederlassung Reutte, Tel. 315

Eisenwaren und Karosseriefabrik

Kirschentalgasse 10, Tel. 65 31

FORD-Vertragshändler

Werkstätte-Ersatzteillager-Service Kirschentalgasse 10, Tel. 65 31

Ausstellung und Verkauf Maria-Theresien-Straße 53, Tel. 56 58 Amraserstraße 1, Tel. 67 87

Tiroler Sennereiverband

reg. Gen. m. b. H.

Zusammenschluß der Tiroler Genossenschaftsmolkereien und Käsereien

Export und Import von Käse

Innsbruck

Büro:

Brixner Straße 1 / Tel. (0 52 22), 49 96, 49 97 Lager: Duilestraße 20



HAMMER-KATGUT-

Telephon Zirl (Tirol) 05 22 81/295

Zirl-Tirol (Austria)

Absolute Sterilität für chirurgisches Nahtmaterial

Nach dem pat. deutschen Dr.-Hammer-Verfahren, Hambg. Seit vielen Jahren in der ganzen Welt praktisch erprobt Herstellung im Einphasen-System und Sterilisation in der fertigen Katgut-Packung ohne weitere manuelle Berührung des Operationsfadens

Ständig unter staatlicher bakteriologischer Kontrolle

Die Laboratorien sind nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und technischen Erfahrungen gebaut und eingerichtet

PLATTNER & Co.

Kalkwerk - Schotterwerk

Zirl/Tirol

Telephon (05228) 203

Baugatz

Kondensatorenfabrik

Ges. m. b. H. Zirl

Erzeugung von Phasenschieber-Kondensatoren für alle Spannungen und Größen

Besuchen Sie das

Tiroler Alpenbad Wattens

die modernste Freibadanlage Österreichs. Geflieste Becken — temperiertes, ständig keimfrei gehaltenes Wasser - windgeschützte Sonnenbäder

Unterwasser-Restaurant

Bahnstation Fritzens — Wattens, Tirol. — Gute Bahn- und Autobusverbindungen von und nach Innsbruck

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

Waagrecht: 1. Teil der Exekutive. 11. Turnerabteilung. 12. Prophet. 13. biblischer Name. 14. Ort in Niederösterreich. 15. Vorsilbe. 16. 100 slawisch. 17. Vorwort. 18. Flächenmaß. 19. item abgekürzt. 21. Zeichen für Titan. 22. Umstandswort. 21. Mäichenfigur. 25. heiliger Stier. 27. Durcheinander. 28. Metall. 30. Nadelbaum. 31. Uebertragung. Senkrecht: 1. Schwangerschaft, lateinisch. 2. Nadelbaum, Mehrzahl. 3. Wasserstrudel. 4. dergleichen. 5. außerehelich, abgekürzt. 6. Mitteleuropa, abgekürzt. 7. Bergzug. 8. Papiermaß. 9. Kurort auf der Krim, j=i. 10. geleiten. 20. Säugetier. 21. Lottospiel. 23. und 24. je ein weiblicher Kosename. 26. japanische

Münze. 27. Fragewort. 29. Nachschrift, abgekürzt. 30. Telegraphen-Union, abgekürzt.

In das auf die Spitze gestellte magische Quadrat sind waagrecht und

rar ersparen wollte, einen zufällig anwesenden Arzt: kommen hat?"

"Sagen Sie, Herr Doktor, was machen Sie, wenn Sie einen Grippeanfall bekommen?"

"Ich gehe zum Arzt!" antwortete der Gefragte.

" Vater, spiel mit mir!" "Ich habe keine Zeit. Ich muß arbeiten, um dich satt zu bekommen!" "Dann unterbrich die Arbeit. Ich habe jetzt keinen Hunger."

"Wie ich gehört habe, soll der ehemalige Kassier des Bankhauses jetzt Straßenkehrer in Amerika sein." "So! Hier hat er sich aus dem Staub gemacht, und dort macht ihm der Staub gar nichts."

"Der Herr, den Sie abholen müssen hat eine große Glatze; da er meistens keinen Hut aufhat, werden Sie ihn leicht erkennen."

"Wenn er aber zufälligerweise diesmal einen Hut trägt?"

"Dann grüßen Sie ihn einfach, damit er danken muß."

"Sie haben mich meiner vorigen Herrschaft gegenüber als Diebin bezeichnet. Mir fehlen die Worte. "Und mir fehlen fünf Paar Strümpfe und drei Hemden."

"Ich könnte ohne Kinder nicht leben!"

"Sind Sie ein so glücklicher Familienvater?" "Ach wo! Aber Kinderarzt."

"Der Direktor vom Zoologischen Garten wird jetzt recht glücklich

5A 13 64 75 83 9; 18 1EV: A9 14 E V 21 6

senkrecht gleichlautende Wörter folgender Bedeutung zu setzen: 2 w. und 4 s. = biblischer Name.

UNU

4 w. und 2 s. = greisenhaft. 6 w. und 1 s. = Offiziersrang.

7 w. und 3 s. = persischer Titel. 8 w. und 5 s. = Ort in Niederöster-

sein, weil er ein Töchterchen be-

"Na und ob, der hat sich grad so g'freut, wie wenn er einen jungen Elefanten kriegt hätt'."

"Onkel, ich danke dir sehr für das schöne Geburtstagsgeschenk." "Ach, Kind, das ist doch nicht der Rede wert!"

"Mama meint es auch, aber sie sagte, ich soll mich trotzdem bedanken."

"Marianne, diese Nacht habe ich davon geträumt, daß ich Ihnen einen Kuß geraubt hätte, aber plötzlich bin ich aufgewacht."

"Wahrscheinlich von der Ohrfeige, die ich Ihnen dann gab."

"Na, wie geht's denn? Was machen Sie? Wovon leben Sie?"

"Immer noch von dem Blumentopf, der mir vor drei Jahren auf den Kopf gefallen ist."

"Denkst Du eigentlich noch gern zurück an jene Zeit, als wir noch verlobt waren?"

"O ja, ich denke noch oft und gern an jene schönen, herrlichen Tage, da wir noch nicht verheiratet waren."

"Seit wann hat denn dein Herr einen Ochsen, Xaverl?" "Erst seit ich bei ihm im Dienst

"Du glaubst, ich denke den ganzen Tag nur an neue Kleider. Ich habe doch auch oft noch Höheres im Sinn!" "Wahrscheinlich neue Hüte!"

"Sie glauben gar nicht, wie doch die Zeit vergeht, jetzt bin ich schon

die Hauptstadt Italiens ist.

... daß der bekannte Ausspruch: "Vom Erhabenen zum Lächerlichen ist nur ein Schritt" von Napoleon I. stammt.

... daß der Film "Maskerade" die Schauspielerin Paula Wessely berühmt gemacht hat.

... daß das Ruhrgebiet die größten Steinkohlenvorkommen Europas hat. ... daß die griechische Göttin der Weisheit Pallas Athene ist.

.. daß die größte Giftschlange der Welt die Königskobra ist (4,5 Meter lang).

daß der Name Eskimo aus der Indianersprache stammt und soviel wie "Rohfleischesser" heißt.

daß die Trächtigkeit beim Elefanten 21 Monate dauert.

daß der größte Mathematiker und Physiker des Altertums Archimedes war (287 bis 212 vor Christi). daß Bergamotte eine Birnenart

daß in China die Lackmalerei entstand.

... daß der durchschnittliche Koffeingehalt des Kaffees ein bis zwei Prozent beträgt.

daß die Ludolfsche Zahl das Verhältnis des Kreisumfanges zum Durchmesser angibt.

Auflösung der Rätsel aus der Juni-Nummer

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Augenheilkunde. 2. H. Ibsen. 3. Ein Wald, in dem kein Holz geschlagen werden darf. 4. Kaiser Friedrich I. 5. Hauptsächlich als Königsgräber. 6. Der Südpol. 7. Kollaps. 8. Ein Gerät zur Verwandlung von Lichtschwankungen in elektrische Strom-schwankungen. 9. Goethes "Leiden des jungen Werther". 10. Ornis (griech.). 11. Eule und Schlange. 12. Ein Westschweizer. Heizer. 14. 3774 Meter. 15. In den Monaten Oktober, November und Dezember. 16. Bis 473 Meter. 17. Gegorene Schaf- oder Rindermilch. 18. 10,5 Meter. 19. Im Jahre 1588 in der Nähe von Calais. 20. Durch Abwechseln von Druck

Denksport. Drei haben Geburtstag. Dimpelmeier ist 56, Bratenmüller 17 und Brezelhuber 27 Jahre alt.

Wie ergänze ich's? Infrarotstrahlen.

Kreuzworträtsel: Waagrecht: 1 Faser. 5 Aspik. 9 Trabuko. 11 Ewig. 13 Imme. 15 Mal. 16 Alk. 18 Pol. 19 DC. 20 Puter. 22 SN. 23 Haut. 24 Reck. St. 26 Robbe. 28 Im. 30 Per. 32 Rue. Ate. 34 Elan. 36 Amok. 37 Aureole. Zebra. 41 Hanna. — Senkrecht: Fremd. 2 Stil. 3 Erg. 4 Ra. 5 Au. Ski. 7 Pomp. 8 Koeln. 10 Belt. 12 achtel. 14 Moskito. 16 Autor. 17 Kerbe. Pur. 21 Ree. 25 Spelz. 27 Bude. Mekka. 31 Raab. 33 Amen. 35 Nur. Ala. 38 Ra. 39 Oh.

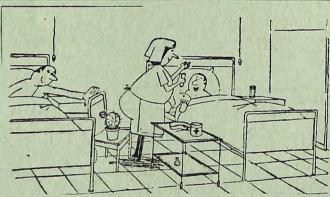
zehn Jahre mit meiner Mathilde verheiratet, meine Frau und ich sind zusammen siebzig Jahre alt. Was glauben Sie wohl, wie wir uns die Siebzig teilen?"

.Soweit ich Ihre Frau kenne, ist sie der Siebener und Sie sind die Null."

HUMORIMBILD



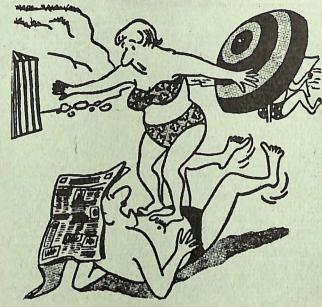
"Wußtest du, daß der Direktor eine Tochter hat?"



"Nehmen Sie doch Platz, liebe Schwester, während Sie die Injektion machen!"



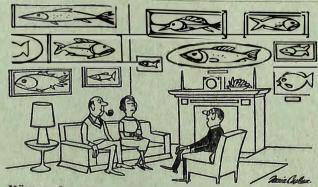
"Schau nur, wie er sich beeilt, uns seine Luftmatratze



"O Pardon, ich dachte, es wäre mein Mann!"



"Den nehme ich. Der hat gerade die richtige Höhe."



"Können Sie mir wenigstens erklären, warum ich Sie am Sonntag so selten in der Kirche sehe?"

Prüfröhrchen (Alkotest) mit einer Markierung auf 0,8 Promille. Als zur Vornahme dieses Alkoholtestes berechtigte Sicherheitsorgane sind alle in der Ueberwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften tätige Organe der Bundessicherheitswache, der Bundesgendarmerie oder, wenn einer Gemeinde die Handhabung des § 5 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 übertragen worden ist, deren Sicherheitswachorgane, wenn sie von der Behörde hiezu ausdrücklich als entsprechend geschulte Organe ermächtigt wurden. Diese Organe erhalten über die Ermächtigung eine entsprechende Urkunde ausgestellt, die sie bei solchen Amtshandlungen mitzuführen und auf Verlangen den Personen, deren Atemluft geprüft werden soll, vorzuweisen haben.

Während nun die Anwendung der Organstrafverfügung oder die Einhebung der vorläufigen Sicherheit im Sinne des Verwaltungsstrafgesetzes letztlich vom Beanstandeten bzw. Festgenommenen abhängt, liegt hingegen die Vornahme des Alkoholtestes nach der Straßenverkehrsordnung 1960 nur im Ermessen des einschreitenden und ermächtigten Sicherheitsorganes. Doch ist dieses Ermessen gesetzlich mit dem Begriff "Vermutung" umschrieben. Eine solche Vermutung, daß sich eine Person in einem durch Alkohol beeinflußten Zustand befindet, und daher zur Untersuchung der Atemluft angehalten werden kann, wird etwa dann berechtigt angenommen werden können, wenn aus dem ganzen Gehaben oder an dem Geruch der Atemluft der Person ein entsprechender Alkoholgenuß zu erkennen oder wenn die Person als eifriger Gasthausbesucher bekannt ist und beim Verlassen eines Gasthauses in Richtung des ab-

gestellten Fahrzeuges angetroffen wird. Auch bei Personen, die größere Veranstaltungen, wie etwa Kirchtagsunterhalten auf dem Lande, besucht haben, wird die Vermutung des übermäßigen Alkoholgenusses berechtigt sein. Denn besonders jüngere Besucher solcher Veranstaltungen verwenden durchwegs Fahrzeuge vom Fahrrad bis zum Traktor. Es wird wohl alles, was nach den bisherigen praktischen Erfahrungen auf eine Alkoholisierung der Person schließen läßt, Anlaß zur Vornahme der Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sein können. Die Weigerung, den Alkoholtest vorzunehmen, zieht Strafe nach sich. Es besteht daher praktisch für jede Person, deren Verhalten vermuten läßt, daß sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet und ein Fahrzeug lenkt, in Betrieb nimmt oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versucht, die Pflicht, sich dem Alkoholtest zu unterziehen. Deshalb ist bei dieser Amtshandlung mit größtmöglicher Schonung des Ansehens der Person vorzugehen.

Ein positives Ergebnis des Alkoholtestes wird an sich kein selbständiger Beweis für die Untauglichkeit, ein Fahrzeug zu lenken, sein, wohl aber in Verbindung mit anderen Beweisen, wie unsicherer Gang, schwere oder erregte Sprache und ähnliches, ein sehr wesentliches Beweismittel bilden sowie auch die Vorführung zur amtsärztlichen Untersuchung begründen.

Wenn sich die hier besprochenen Ermächtigungen voneinander auch unterscheiden, so haben sie aber eines gemeinsam: die besondere Verantwortlichkeit der ermächtigten und einschreitenden Sicherheitsorgane, hier der Organe der Bundesgendarmerie.

Der Schlaue aus Spalato

Die Karriere eines Schafhirten zum Großbetrüger

Von Gend.-Rayonsinspektor GOTTFRIED KELLERER, Gendarmeriepostenkommando Vöcklabruck, Oberösterreich

Als an einem klaren Septembermorgen des Jahres 1924 ein über das Dinaragebirge hereinbrechender Reif die gesamte Zwetschkenernte zwischen Graĉac und Spalato gefährdete, gab es überall unter den armen Bergbauern Dalmatiens sorgenvolle Gesichter. Nur im Hause des Branko Mrĉik herrschte an diesem Tage große Freude. Der Kleinbauer und Schafzüchter Branko hatte einen Sohn bekommen, nachdem ihn das Schicksal in den vorhergegangenen acht Ehejahren schwer geschlagen und ihm sieben Mädchen beschert hatte. Stolz strich er seine drahtigen Schnurrbartenden nach oben und schaute immer wieder in die volle Wiege. Branko glaubte, daß aun das Weiterbestehen seiner Schafzüchterdynastie gesichert sei und der kleine Albrio das Werk seiner Ahnen fortsetzen werde.

Die nachfolgenden Kinderjahre des heranwachsenden Albrios waren genau so eintönig wie die seiner Vorfahren. Wochenlang trieb er eine kleine Schafherde auf den vielen grünen Hügeln, die das baufällige Elternhaus umgaben, herum. Die erste Sensation gab es erst als ihn eines Tages sein Vater auf den großen Markt nach Spalato mitnahm. Als Albrio zum erstenmal in seinem Leben viele fremde Menschen, das rege Marktgetriebe und das weite Meer sah, glaubte er sich in eine andere Welt versetzt. Aber in Spalato (heute Split) gab es für Albrio noch eine andere Sensation: Autos und Motorräder Noch nie hatte er Fahrzeuge gesehen, die sich ohne Zugtiere fortbewegten und dabei so schnell fuhren. Und am meisten beeindruckte ihn der Lärm, den diese Fahrzeuge verursachten. Als Albrio am nächsten Tag mit seinem Vater per Pferdefuhrwerk in nordöstlicher Richtung wieder nach Hause fuhr und die von Kaiser Diokletian im 3. Jahrhundert gegründete Stadt Spalato immer mehr im Westen verschwand, war er völlig verändert. Die nächsten Wochen trieb er noch die väterliche Schafherde auf die Rožo Gora, und dann war er spurlos verschwunden. Tagelang suchte der verzweifelte Branko Mrĉik mit seinem Nachbarn Joseph Gruschik nach seinem verschwundenen Sohn; dann gab er aber nach ergebnislosem Herumlaufen resigniert auf.

Einige Jahre später tobte in ganz Bosnien der Partisanenkrieg. Als südlich von Banjaluka eine Gruppe Tschetnics mit Tito-Partisanen zusammenstieß, hätte es dem Gehilfen des Händlers Karel Misoleviĉ aus Prijedor beinahe das Leben gekostet. Entsetzt sprang dieser von seinem Händlerfuhrwerk und verkrümmelte sich hinter einer dicken Eiche. Als aber kurz darauf eine verrostete Partisanenkugel 2cm neben seinem Kopf in den Baum einschlug, ließ er Pferd und Wagen im Stich und nahm entsetzt Reißaus. Seither war der Handlungsgehilfe des Karel Misoleviĉ — Albrio — wieder spurlos verschwunden.

Gegen Kriegsende tauchte Albrio (das "Klima" in seiner Heimat schien ihm nicht mehr erträglich) im Zuge der Flüchtlingsbewegung in Oberösterreich auf. Bald hatte er sich akklimatisiert und die dalmatinische Pluderhose mußte mitteleuropäischer Mode weichen. Als einige Monate später die US-Truppen Oberösterreich besetzten, ging es mit Albrio schnell aufwärts: Er wurde "verbündete Person" und erhielt dadurch gegenüber nichtverbündeten Personen merkbare Vorrechte. Da er sich schnell dem siegesbewußten Gehaben seiner neuen Brotherrn, die ihn als Fahrer eingestellt hatten, anpaßte, spuckte er bald mit ausgesprochener Verachtung den Kaugummi auf die Straßen der nichtalliierten Bevölkerung Oesterreichs. Trotzdem ließ er aber durch seine "gehobene Stellung" seinen Geschäfts- und Händlergeist nicht eintrocknen. Schnell begann er neben seiner Berufsstellung bei der US-Army mit amerikanischen Zigaretten und gebrauchten Militäruniformen zu handeln. Dadurch kam er frühzeitig mit vielen dunklen Elementen in Verbindung, die ihn zur Vermittlung und Abschleppung abgestellter Wehrmachtsfahrzeuge verwendeten. Doch bald handelte er auf eigene Faust! Da er es verstand, überall mit einem enormen Gewinn abzuschneiden, verfügte er in den folgenden Nachkriegsjahren über mehr Geld wie so mancher Großkaufmann. Doch so schwer er "verdiente", so leicht wurde er seine Gewinne wieder los. Als dann die österreichischen Behörden immer mehr Rechte gegenüber "verbündeten Personen" bekamen und daher Albrio mehrmals bei seinen Geschäften Schiffbruch erleiden mußte, setzte er sich zeitgerecht von seinem amerikanischen Schutzherrn ab und nahm Verbindung mit einer österreichischen Autovertreterin auf. Da Albrio in den Augen des weiblichen Geschlechtes allgemein den Prototyp des schönen Mannes verkörperte, war es ihm nicht schwer, Herz und Sparkassenbuch der neuen "Dienstgeberin" schon im ersten Anlauf zu erobern. Da der in den um einige Semester jüngeren Dalmatiner Hals über Kopf verliebten

Oesterreicherin Liebe und Vertrauen ein und derselbe Begriff zu sein schien, durfte er bald mit ihrer Vollmacht nach balkanesischer Herzenslust Geschäfte machen. Anfangs schien es, als hätte die Oesterreicherin mit dem schönen Albrio einen Haupttreffer gemacht. Sein Name wurde unter den Fahrzeuginteressenten des halben Bundeslandes bald zu einem Begriff. Er versprach kürzeste Lieferfrist, günstigste Zahlungsbedingungen und Uebernahme ausrangierter Kraftfahrzeuge in Gegenzahlung. Und dann zog Albrio auf einmalige Art folgendes Geschäft auf: Mit den Anzahlungsgeldern finanzierte er vorerst einmal die Reparaturen aller alten Fahrzeuge. Einige "Bekannte" aus der ersten Nachkriegszeit machten "schwarz" zu verhältnismäßig günstigen Bedingungen aus den alten Wracks usw. wieder fahrbare Dinger, die er dann an besonders "versierte" Interessenten zu enormen Ueberpreisen verkaufte. Soweit ihm Geld aus diesen Geschäften übrigblieb, brachte er die unsauberen Anzahlungsgeschichten zum Teil wieder in Ordnung, mit dem Rest finanzierte er den Ankauf weiterer Fahrzeugteile usw. Die Kunden teilte er vorsorglich in zwei Gruppen ein. Die eine setzte sich aus ausgesprochenen Duldernaturen, die andere aus solchen Leuten zusammen, die es verstanden, über alle Vorkommnisse in den verschiedensten Lokalitäten möglichst lautstark zu sprechen. Die erste Gruppe durfte trotz geleisteter Anzahlung vergeblich auf die Anlieferung des bestellten Fahrzeuges warten, die zweite Gruppe von Kunden wurde mit wesent-lich verkürzter Lieferfrist begünstigt. Während die benachteiligten Duldernaturen, die er sich als hochbefähigter Psychologe sorgfältigst ausgesucht hatte, über ihre schlechten Erfahrungen mit Albrio beschämt schwiegen, sangen die übrigen Kunden, die schnellstens beliefert worden waren, auf ihn alle möglichen Lobeshymnen. Dafür leitete er die Anlieferung eines Fahrzeuges, das für einen Besteller der ersten Gruppe gehört hätte, durch geschickte Machinationen um, so daß wieder einer seiner lautstarken "Verehrer" lang vor Ablauf der Lieferfrist beliefert wurde. Auf diese Art steigerte er die Propaganda für sich und seine geschäftlichen "Fähigkeiten" aufs neue. Die Aufträge, die er in der Folge entgegennahm, steigerten sich von Monat zu Monat. Duldernaturen wurden immer erst dann beliefert, wenn diese nahe davorstanden, gegen ihn eine Anzeige wegen Verdachtes des Betruges oder der Veruntreuung zu erstatten. Hätte Albrio das Geld nicht noch schneller bei Zechgelagen usw. verbraucht, als er es an und für sich schon verdiente, so würde er heute ein wohlhabender Mann und nicht ein Insasse einer österreichischen Männerstrafanstalt sein. So aber wurden die Schulden immer mehr, die damit verbundenen Unterschlagungen und Betrügereien immer häufiger. Trotzdem aber warf er weiterhin das Geld mit beiden Händen von sich, so daß man beinahe glauben mochte, er würde es hassen und verachten. Als er eines Tages nicht mehr in der Lage war, einem Mann, den er bei einem Handel mit einem alten Auto schwer hereingelegt hatte, nachträglich mit einigen Tausendern zu beruhigen, landete er das erstemal vor Gericht. Doch Albrio war gewandt wie ein Aal und zog sich geschickt aus der Schlinge, so daß das Verfahren gegen ihn wieder eingestellt werden mußte. Als er aber in den nachfolgenden Monaten eine Reihe von Anzahlungen, die er für bestellte Fahrzeuge persönlich entgegengenommen bzw. einkassiert hatte, unterschlug, kam die ganze "Geschäftsmethodik" an das Tageslicht. Albrio wurde von seiner Firma entlassen. Eine Anzeige aber unterblieb, da seine österreichische Lebensgefährtin ihre letzten Geldreserven, die ihr Albrio noch belassen hatte, zusammenkratzte und einen Teil des angerichteten Schadens gutmachte.

Nun begann der letzte Abschnitt in der "Händlerlaufbahn" des schönen Albrio! Anstatt sich einer redlichen Arbeit zuzuwenden, trieb er sich auf allen Autoausstellungen usw. herum und gab sich noch immer als Vertreter seiner früheren Firma aus. Da er noch im Besitze von Bestellblocks, Inkassobelegen usw. war, wurde ihm dies wesentlich erleichtert. Im Sommer 1958 war am Stadtplatz in Vöcklabruck ebenfalls eine größere Fahrzeugausstellung. Albrio wußte, daß es dabei etwas zu "fischen" geben würde. Lange durchstreifte er die vielen Gruppen von Fahrzeuginteressenten. Als Menschenkenner wußte er genau, daß sich darunter keiner befand, der sich zum Hereinlegen eignen würde. Er wollte schon aufgeben, da tauchte in seinem Blickfeld ein junger, fettleibiger Bursche auf, dessen Gesicht ganz in die Vorstellungen des Albrio hineinpaßte. Albrio hatte seit seiner geschäftlichen Niederlage die Absicht, in das Ausland zu verschwinden. Um eine solche "Uebersiedlung" finanzieren zu können, mußte er noch einmal ein gutes "Geschäft" machen. Eine Stunde später unterzeichnete der junge Mann, der sich glücklich schätzte, mit dem berühmten Albrio einen Handel machen zu dürfen, in einem Vöcklabrucker Café den ihm vorgelegten Kaufvertrag. Albrio nahm sofort einen alten Opel in Gegenzahlung, den er mit 15.000 S einkalkulierte. Weiter mußte der junge Mann 5000 S Anzahlung leisten, so daß der baldigen Anlieferung eines neuen Wagens nichts mehr im Wege stand. Einige Tage später gab Albrio am Sitz der Lieferfirma fingierte Eingangsbescheinigungen auf, wodurch der junge Mann in Vöcklabruck zur Ueberzeugung kommen mußte, daß seine Anzahlung ordnungsgemäß abgeliefert worden war. Da Albrio bei der Absetzung des alten Opels auf starke Schwierigkeiten stieß, mußte er seine Reise bzw. Ausreise aus Oesterreich etwas verschieben. Diese Zeit nützte er dazu aus, den jungen Autobesteller zusätzlich eine Rate von 2500 S herauszulocken. Und wieder ließ er ihm per Post die fingierten Eingangsbestätigungen seiner früheren Firma zugehen. Albrio hätte vielleicht noch ein drittesmal Geld gefordert, wenn davon nicht ein Gendarmeriebeamter, der schon früher einmal versucht hatte, Albrio das Handwerk zu legen, erfahren hätte. Dieser glaubte gleich zu Beginn nicht, daß Albrio die eingehobenen Beträge in Salzburg bei der betreffenden Autofirma richtig abgeliefert hatte. Es wurden daher sofort über die Polizeidirektion Salzburg die erforderlichen Erhebungen eingeleitet, und festgestellt, daß diese Firma von Albrio weder Geld noch einen alten Opel entgegengenommen hat. Nun wurde sofort nach Albrio, der mittlerweile spurlos verschwunden war, gesucht. Während der alte Opel einige Tage später in Salzburg sichergestellt werden konnte, blieb Albrio verschwunden.

Da man nicht glauben konnte, daß Albrio mit Rücksicht auf das mißglückte Opelgeschäft (er hatte den alten Wagen noch immer nicht angebracht) bereits in das Ausland geflüchtet sei, wurde dessen bisherige Lebensgefährtin laufend überwacht. Dies führte nach einigen Tagen zu einem vollen Erfolg: Albrio konnte verhaftet und dem Kreisgericht Wels eingeliefert werden.

Drei Monate später kam es zur Hauptverhandlung, bei der Albrio durch sein reumütiges Schluchzen die hohe Gerichtsbarkeit noch einmal beinahe in Verlegenheit gebracht hätte. Diesmal aber konnte er sich nicht mehr aus der Schlinge ziehen und wurde zu einer ausgiebigen Kerkerstrafe verurteilt.

Somit endete die "Karriere" des früheren Schafhirtens aus Spalato, und dürfte nach seiner Freilassung für ihn das "Klima" in Oesterreich genau so ungünstig werden, wie es einst in seiner Heimat geworden war.

Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten

Goldene Medaille

Gendarmeriebezirksinspektor Andreas Albrich Gendarmeriebezirksinspektor Oskar Pedit

Silberne Medaille am Roten Bande

Gendarmerierevierinspektor Josef Böhm Gendarmeriepatrouillenleiter Josef Burger

Silberne Medaille

Gendarmerierevierinspektor Karl Knotzer Gendarmerierevierinspektor Alois Slamanig Gendarmerierayonsinspektor Alois Radeschnig Gendarmerierayonsinspektor Reinhold Schranz Gendarmerierayonsinspektor Richard Wunsch

Beförderungen in der Bundesgendarmerie zum 1. Juli 1961

Zum Gendarmerieoberst

Gendarmerieoberstleutnant Bahr Rudolf,

des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark

Zu Gendarmerieoberstleutnants

die Gendarmeriemajore 1. Klasse:

Dr. Karplus Alfred des Gendarmeriezentralkommandos, Abt. 5B;

Loidl Rudolf

des Gendarmeriezentralkommandos, Abt. 5C.

Zu Gendarmeriemajoren 1. Klasse

die Gendarmeriemajore 2. Klasse:

Windisch August des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten;

Seitelberger Franz

des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg;

Juren Friedrich

der Gendarmeriezentralschule Mödling.

Zu Gendarmeriemajoren 2. Klasse

die Gendarmerierittmeister 1. Klasse:

chachner Johann,

Lang Franz,

Schuster Herbert

des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich;

Schantin Adolf

des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark;

Dr. Koller Siegfried, Franz Walter

des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich; Rudolf Heinrich

des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland;

Schauper Lambert,

Patsch Alois des ,Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg;

Wünsch Otto

der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Gendarmerierittmeistern 1. Klasse

die Gendarmerierittmeister 2. Klasse:

Bogner Johann

des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich;

Brugger Emmerich

des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich;

des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten.

Zum Gendarmerierittmeister 2. Klasse

Gendarmerieoberleutnant:

Gstrein Josef

des Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg.

Zu Gendarmeriekontrollinspektoren

die Gendarmeriebezirksinspektoren:

Fromm Johann, Kozar Stefan

des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark;

Mader Ferdinand.

Mögerbauer Johann des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich;

Lorenz Albert

des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland;

Picker Johann,

Uhl Josef,

Lintschinger Josef

des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg;

des Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg.

Zu Gendarmeriebezirksinspektoren

Diesner Leopold, Kramer Franz, Kainz Anton, Otto Friedrich, Eckl Leo. Genswaider Friedrich,

Hartenbach Richard des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; Rauch Andreas, Glockengießer Johann, Paulitsch Maximilian, Eglau Karl, Hejduk Otto, Wolff-Plottegg Paul des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Laschitz Johann des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich; Scharl Emil, Zechner Johann, Jobst Karl, Blatnig Ludwig, Juvan Peter, Bauer Anton des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten; Zauner Johann, Riedl Herbert des Landesgendarmeriekommandos für Tirol; Schmalzl Michael des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland; Hangl Felix des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg; Löschnig Gustav der Gendarmeriezentralschule Mödling.

Zu Gendarmerierevierinspektoren

die eingeteilten Gendarmeriebeamten: Köck Wilhelm, Merinsky Theodor Weissenlehner Rupert, Graßl Walter, Nagl Johann. Haller Albert des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; Käfer Josef, Gottlieb Emmerich, Knoll Johann, Schablaß Ernest,

Winter-Holzinger Rudolf, Olf Leopold

des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark;

Denk Josef, Mitter Rudolf, Korn Josef

des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich;

Gasser Erwin, Simon Viktor, Senniger Johann,

Widauer Franz, Prieth Anton,

Kuprian Emil des Landesgendarmeriekommandos für Tirol; Mayer Johann,

Lammegger Rudolf, Leitner Heinrich des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg;

Weinhofer Franz des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland;

Vonbrül Georg, Kurzemann Rupert

des Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg.



Die Architektur im Wandel der Zeiten

Von Gend.-Revierinspektor FRANZ GRUBAUER, Gendarmeriepostenkommando Hellmonsödt, Oberösterreich

Die Urlaubszeit ist angebrochen, und viele unserer Leser gehen auf Reisen. Sehenswürdigkeiten werden allerorts bewundert, und dazu soll vorliegender Artikel ein kleiner Urlaubsbeitrag sein.

Eine Urlaubsreise zu den Sehenswürdigkeiten Westeuropas, nach Italien oder Griechenland oder gar nach dem Orient wird von den Reisebüros zu erschwinglichen Preisen angekündigt. Die heutige Zeit erfordert es, viel von der Welt gesehen zu haben. Urlaub und Geld, was könnte sonst noch fehlen, sagt sich jeder. Der Reiseleiter oder der Fremdenführer wird uns die Sehenswürdigkeiten und die Kunstbauten schon näher erklären. Damit ist es aber nicht für jeden abgetan. Die Kenntnis der geschichtlichen Beweggründe und Ausdrucksformen der Baustile und Kunstrichtungen in den einzelnen Stilepochen vom Orient bis in unser Vaterland wird beitragen, um all das Gesehene besser aufnehmen und beurteilen zu können. Dazu will ich einen kleinen Beitrag leisten:

Die Baukunst, einst der Kulturträger eines Volkes, läßt sich auf Grund der vorhandenen Ueberreste von Baudenkmälern bis weit in die Urgeschichte zurück verfolgen. Ihre Anfänge beginnen im Orient und gelangten im Wandel der Zeiten über Griechenland, Italien nach Mitteleuropa in unser Vaterland.

Die ägyptische Baukunst

(Von 3000 bis Christi Geburt)

Die alten Aegypter, von der religiösen Vorstellung geleitet, das Weiterleben nach dem Tode sei von dem dauernden Bestande des menschlichen Körpers (Mumifizierung) oder in der Nachbildung in Stein abhängig, machte sie zu großen Meistern des Massensteinbaues. So ließen sich die Könige (Pharaonen) schon zu Lebzeiten



Renaissance-Hof des Schlosses "Porcia", Spittal a. d. Drau, Kärnten Photo: Gend.-Revierinspektor Franz Grubauer

als Grabbauten riesige Pyramiden und Statuen aus den widerstandsfähigsten Steinen errichten.

Auch Grabkammern - Grottentempel - ließ man in den Felsen schlagen; im besonderen im sogenannten "Tal



St. Peter bei Matrei in Osttirol Kirche mit Bauelementen aus der Romanik und Gotik

der Könige", westlich von Theben. Alle diese Grabstätten. in denen man die Könige mumifiziert beisetzte, wurden westlich des Nils in Richtung der untergehenden Sonne zum Beispiel die Cheopspyramide bei Gize (die Höhe gleicht dem Stephansturm in Wien) — errichtet.

Die ägyptischen Tempel mit großen Pfeilern und Säulenhallen rufen den Eindruck eines Waldes - Säulen in älterer Form sogar eine Nachbildung der Papyrusstaude - hervor.

Zur kultischen Ausgestaltung der Tempel - Pyramiden gehören die Sphinxe und riesige Sitzbilder der Könige und bis zu 30 Meter hohe Obelisken (aus einem Felsstück gehauene viereckige Pfeiler), die mit Hieroglyphen Bilderschriftzeichen - ganz bedeckt sind. An den Wänden der Tempel und Grabkammern ist das damalige Leben und Treiben mit religiösen Vorstellungen bildlich dar-

Um Christi Geburt sind bereits Einflüsse aus der griechisch-römisch-byzantinischen Kunstrichtung wahrnehmbar.

Die griechische Baukunst

(Anfänge 7. Jahrhundert vor Christi)

Die griechische Architektur - teilweise von Aegypten übernommen - hat die Baukunst des Abendlandes bis auf unsere Tage entscheidend beeinflußt.

Die Steinsäulen, der Hauptausdruck der griechischen Bauwerke sind die Nachkommen der Baumstämme, die früher als Baustoff dienten.

Die mächtigen griechischen Tempel haben sich in drei Formen des Steinbaues ausgebildet:

l. In den dorischen Stil - er ist streng und einfach, mit wuchtigen, schweren, enggestellten, breiten Steinsäulen mit schmucklosem Kapitell.

Hauptmerkmal ist die wuchtige, ohne Fuß auf dem Boden stehende dorische Säule. Sie ist unten dicker und verläuft konisch nach oben. Das Kapitell ist eine Wulst (ohne Zierat), um im ursprünglichen Sinne das Gewicht des Oberbaues (des Daches) auf die Säule übertragen zu können (Poseidon-Tempel).

2. Der jonische Stil — er ist schlank und beweglich. Bezeichnet nach der jonischen Säule. Sie ist schon formfreudiger, schlanker, weitgestellter als die dorische und steht auf einer runden Basis, die wiederum auf einer viereckigen Platte ruht.

Das Kapitell, das seitlich zwei große Schneckenwindungen bildet, hat keinen statischen Zweck mehr (Athene-Tempel in Athen).

3. Der korinthische Stil— er ist schon eine Spätform und geht schon in die römische Stilform über. Er ist eine ornamentale Abart des jonischen Stils.

Die Baukunst des Islams (Um 700 nach Christi)

Der sakrale Bau ist die Moschee. Dabei wurden auch christliche Gotteshäuser, wie in Jerusalem, dazu umgebaut. Der islamitischen Religionsausübung entsprechend sind die Moscheen mit einer Gebetshalle (Mihrab), einer Kanzel, einem Brunnen im Hofraum für die rituellen Waschungen und einem oder mehreren Türmen (Minarett), zum Ausrufen der Gebetsstunde, ausgestaltet. Die Innengewölbe werden durch Rippen in kleine Felder aufgelöst, in deren Ecken Zacken nach unten ragen, in der Art einer Tropfsteinhöhle. Die Wände sind von Ornamenten (Arabesken) ein phantastisch verschlungenes Zierat — bedeckt.

Der islamitische Stil verbreitete sich mit dem islamitischen Religionsbekenntnis in den Ländern um den Indischen Ozean, in der Türkei, in Nordafrika und bis nach Turkestan. Auch in Spanien hat dieser Stil eine besondere Ausprägung erfahren.

Die romanische Architektur

(Vom 10. bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts)

Die romanische Baukunst ist von der griechischen grundsätzlich verschieden. Der Hauptausdruck ist nicht mehr die Säule mit dem geraden Gebälk, sondern der Pfeiler mit rundem Bogen. Statt der flachen Decke ist das Tonnenund Kuppelgewölbe vorherrschend. Der Rundbogen stand sowohl als Verbindung der Stützen im Innenraum als auch für Tür- und Fensterabschlüsse in Verwendung. Alle diese Maueröffnungen verengen sich meistens trichterförmig nach innen.

Die Charakteristik dieses Baustiles kommt besonders bei Kirchenbauten, Siegessäulen, Triumphbögen zum Ausdruck.

Als berühmte Bauwerke dieser Stilepoche, die leider auch meist nur größere Teile aufweisen, sind zu nennen: Der Dom von Speyer, die Apostelkirche in Köln, der Dom und der Schiefe Turm zu Pisa, die Markuskirche in Venedig, und in Oesterreich: Das Riesentor und die Heidentürme zu St. Stephan in Wien, die Pfarrkirche in Wiener Neustadt, Teile der Franziskanerkirche und des Klosters St. Peter in Salzburg, der Dom zu Gurk, die Pfarrkirche in Millstatt und der Dom zu Seckau.

Die Gotik

(Vom 13. bis ins 16. Jahrhundert)

Die Gotik, die zweite große Stilepoche des abendländischen Mittelalters nimmt um 1140 von Frankreich ihren Anfang und erreicht im 12. und 13. Jahrhundert in den Kathedralen von Chartres, Notre Dame des Paris, Reims und Amiens ihren Höhepunkt. Diese Kunstrichtung vom 15. Jahrhundert wird nördlich der Alpen nur mehr als "Spätgotik" bezeichnet.

Die Gotik behält aus der Romanik den Typ der Basilika bei, ersetzt aber im Grundriß des Baues das Quadrat durch ein Rechteck. Die Mauermasse wird auf die wirklich tragenden Teile reduziert, so daß sich ein Gerüst von Stützen und Rippen, ein Kreuzrippengewölbe ergibt. Als Stützsystem wird der Spitzbogen nun ausschließlich auch bei Portalen, Fenstern und Arkadenöffnungen verwendet.

Den Außenbau beherrschen die nach oben strebenden und sich stufenweise verjüngenden Strebepfeiler. Diese und alle anderen Bauteile werden mit kleinen Spitzen (Fiolen) bekrönt. Berühmte Bauwerke sind der Kölner Dom, der Dogenpalast in Venedig, in Wien der Stephansdom, Maria am Gestade, in Salzburg die Franziskanerkirche, in Innsbruck die St. Bartholomäuskirche und das Goldene Dachl.

Die Renaissance - die Wiedergeburt des Altertums

(Vom 13. bis ins 17. Jahrhundert)

Im 13. Jahrhundert, also zur gleichen Zeit, als im deutschen Kunstbereich die Gotik ihren Einfluß geltend machte, sind in Italien die Anfänge dieser Stilepoche festzustellen. Von da verbreitete sich diese Stilform über ganz Europa. Man entdeckte wiederum die Schönheit der griechischen und romanischen Architektur und gelangte so zur Wiedergeburt der antiken Säulenordnung und Bauornamentik. Es kamen nur die äußerlichen Stilelemente zur Anwendung. Dem zeitbetonten Lebensgefühl entsprechend war der Bau von Palästen, Rathäusern gegenüber Kirchen vorherrschend.

Die mit Vorliebe verzierten Fassaden, runde Säulen mit antiken Kapitellen, gerade und rundbogige Ueberdeckungen der Fenster und Tore; die Verwendung der Kuppel im Kirchenbau, Laubgänge - Arkadengänge - in Höfen, sind die Hauptmerkmale dieser Stilepoche.

Berühmte Bauwerke dieser Kunstrichtung sind das Kapitol in Rom, die Sixtinische Kapelle in Rom, Teile des Schlosses in Heidelberg, das Zeughaus in Berlin, und in Oesterreich: das Liechtenstein-Palais in Wien, die Landhäuser in Graz und in Linz, das Schloß Porcia in Spittal an der Drau und mehrere alte Bauern- und Schloßhöfe in der Wachau.

In der Bildhauerkunst sind das Grabmal des Kaisers Maximilian I. in der Hofkirche zu Innsbruck und andere erwähnenswert.

Das Barock

(Ende 16. Jahrhundert bis Mitte 18. Jahrhundert)

Die grundsätzlichen Stilformen sind von der Renaissance abgeleitet, aber mehr prachtvoll und schwulstiger. Es ist ein Stil der Kirchenbauten, über Auftrag der absoluten Monarchen und der Gegenreformation.

Die Ausdruckskraft der schöpferischen Persönlichkeit und damit die Einbeziehung der Landschaft in das Kunst-



Stift Melk

werk ist hervorragend; so zum Beispiel Stift Melk in Niederösterreich, überladene Ornamente, reichliche Verwendung von Gold und Marmor, bauchige und geschwungene Formen, viele Ueberschneidungen sind seine Hauptmerkmale. Die Bauwerke sind reich mit menschlichen Figuren versehen.

Als besonderes Zeugnis dieser Zeit finden wir in vielen Orten unserer Heimat die Pest- und Mariensäulen.

Das Rokoko

(Im 18. Jahrhundert)

Das Rokoko ist mehr ein Ausstattungsstil als ein Baustil. Es löst die Wucht des Barock in Anmut und Spiel der Formen auf. Es zieht feinere und leichtere Formen vor. Besonders in der Innenausstattung — Gewölbemalerei — vorherrschend (Stiftskirche in Wilhering bei Linz).

Der Klassizismus

(Ende 18. Jahrhundert bis Anfang 19. Jahrhundert)

Der späte Barock läßt den Ausdruck der antiken Klarheit und Einfachheit hervorkommen. Man geht zur griechischen Kunst zurück und ahmt sie getreu nach.

Man strebt auf übersichtliche Gliederung der Bauwerke. Berühmte Bauwerke sind das Brandenburger Tor in Berlin, die Skala in Mailand, in Oesterreich das äußere Burgtor, das Meerschaumschlößl in Graz.

Das Biedermeier

(Von 1800 bis 1880)

In der Architektur kommen die geometrischen Formen immer mehr zum Ausdruck. Der Baustil wird Ausstatungsstil. Man griff wahllos auf vergangene Stile zurück: in Wien zum Beispiel die Verbauung der Ringstraße in den Jahren 1870, das Parlament im griechischen Stil, das Rathaus gotisch, dabei wurden Villen mit Zinnen, Toren und Erkern versehen.

Die Biedermeierzeit gilt als Ausklang des Klassizismus. Es wird auch als verarmtes Rokoko bezeichnet und wirkte sich demnach mehr auf die Innenausgestaltung — Möbel — aus.

In der Folge entstehen reine Eisenkonstruktionen, wie Brücken, Bahnhofhallen aus Eisen und Glas sowie zur großen Pariser Weltausstellung der Eiffelturm.

Damit enden wir im 20. Jahrhundert, also in der Zeit der unbegrenzten Möglichkeiten.

Sinnerfüllung der Straßenverkehrsordnung 1960

Von Gend.-Revierinspektor JOSEF MERTL, Gendarmeriepostenkommando Großkrut, Niederösterreich

In der Sammlung von Reichs-, Staats- und Bundesgesetzen sowie sonstigen Vorschriften für den Dienstder österreichischen Bundesgendarmerie, Gruppe V (Verkehrsrecht 1), schreibt der Verfasser des Kommentars zur Straßenverkehrsordnung 1960, Dr. Josef Graf, im Vorwort: Die Straßenverkehrsordnung 1960 ist eines der wichtigsten Gesetze, da es alle Bevölkerungsschichten, jeden einzelnen Verkehrsteilnehmer angeht. Ein solches Gesetz muß daher einfach, klar und allgemein verständlich sein. Jeder Verkehrsteilnehmer muß auf der Straße in Bruchteilen von Sekunden entscheiden können, wie er sich bei der gegebenen und sich ständig ändernden Verkehrssituation zu verhalten hat. Er hat im Verkehr nicht die Zeit, irgendwelche Berechnungen anzustellen. Die Straßenverkehrsordnung 1960 ist daher kein Gesetz für Fachjuristen oder Verkehrsspezialisten, sondern ein jedermann berührendes Gesetz. Uebertretungen desselben werden mit Geld oder Arrest bestraft, vielfach aber resultiert aus fehlerhaftem Verhalten im Straßenverkehr ein langer Spitalaufenthalt, Invalidität oder sogar der Verkehrstod. Es gibt kein anderes Gesetz, dessen Nichtbefolgung oder Nichtkenntnis derart schwere Folgen nach sich zieht. Jeder Verkehrsteilnehmer wird daher bestrebt sein müssen, sich durch eheste Kenntnis der neuen Verkehrsvorschriften vor Schaden zu bewahren.

Der Bericht des Handelsausschusses hat der Regierungsvorlage zur Straßenverkehrsordnung folgende zwei Entschließungen angefügt:

Entschließung 1: Die Bundesregierung wird ersucht, die zuständigen Ressorts, Gebietskörperschaften und Institutionen auf folgende Willenskundgebung des Nationalrates in entsprechender Weise aufmerksam zu machen:

Die Sinnerfüllung der Straßenverkehrsordnung 1960 setzt eine regelmäßige Verkehrserziehung aller Verkehrsteilnehmer voraus. Sie hat nicht nur das Wissen um die Verkehrsregeln, sondern vor allem das richtige Verhalten im Straßenverkehr zu umfassen. In den Dienst dieser Aufgabe sind alle gesetzlichen Institutionen, wie Volkshochschulen, Presse, Rundfunk, Fernsehen, Kammern, Vereine und Organisationen, zu stellen.

In den unteren und mittleren Schulen sowie in den gewerblichen Aus- und Fortbildungsschulen hat die Verkehrserziehung ein obligatorisches Unterrichtsfach zu bilden.

Die Ausbildung der Fahrschullehrer ist auf eine neue, den Verhältnissen entsprechende Grundlage zu stellen. Verkehrsfortbildungskurse für Kraftfahrer sollen ermöglicht werden. Die Kraftfahrprüfung soll in der Hauptsache die Verkehrsregeln und das Verkehrsverhalten zum Thema haben, aber auch eine strengere psychische Eignungsprüfung voraussetzen.

Der Nationalrat ist der Auffassung, daß bei der Schulung der Sicherheitsorgane vor allem jene Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 in den Vordergrund zu stellen sind, welche die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs gewährleisten. Er empfiehlt die Einrichtung motorisierter Verkehrskontrollen, denen insbesondere die Durchführung von Stichprobenkontrollen gemäß § 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 und die Einhaltung jener Bestimmungen obliegt, deren Uebertretung nach den Abs. 1 und 2 des § 99 StVO 1960 zu ahnden sind.

Der Nationalrat verweist ferner auf die besonderen Aufgaben, die sich für die Straßenerhalter, wie Gemeinden und die Länder, aus der Durchführung der §§ 88 und 96 StVO 1960 ergeben. Da die Verkehrsentwicklung Kinderspiele auf der Straße kaum mehr zuläßt, ist die Schaffung eigener Kinderspielplätze in höherem Maß notwendig als bisher; ebenso muß beim Straßenbau der Beseitigung von Verkehrsfallen höhere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Entschließung 2: Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat ehebaldigst eine Novelle zum Kraftfahrgesetz 1955, BGBl. Nr. 223/1955, vorzulegen, durch die dieses Gesetz dem Inhalt der am 1. Jänner 1961 in Kraft tretenden Straßenverkehrsordnung 1960 angepaßt wird.

Angesichts der Entwicklung der Technik und der fortschreitenden Motorisierung sowie der Erfordernisse eines modernen Verkehrs sollen die Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes nicht nur den gegenwärtigen Verhältnissen sondern auch der noch zu erwartenden Verkehrsentwicklung Rechnung tragen.

Nach Ansicht des Nationalrates wären in dieser Novelle zum Kraftfahrgesetz insbesondere folgende Fragen zu berücksichtigen:

1. Eine Verschärfung der Bestimmungen über den Führerscheinentzug;

2. Intensivierung der Lärmbekämpfung und der Maßnahmen gegen die Rauchentwicklung;

Einführung eines Lenkerausweises für Mopedfahrer;
 Erweiterung der Sicherheitsvorschriften für Lenker

5. Verschärfung der Vorschriften für die Ueberprüfung und Ueberwachung der Kraftfahrzeuge einschließlich ihrer Bereifung.

Von den zuständigen Stellen wird nun alles veranlaßt, um die Sinnerfüllung des Gesetzes und damit die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Es liegt nun am Verkehrsteilnehmer, sich entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 zu verhalten. Ein besonderes Augenmerk wurde jenen Bestimmungen gewidmet, die unmittelbar im Verkehrsablauf für das Verhalten der verschiedenen Straßenbenützer besondere Bedeutung haben, zum Beispiel das Verhalten der Fahrzeuglenker bei Aenderung der Fahrtrichtung und Wechsel des Fahrstreifens.

Nach § 11 StVO 1960 hat der Lenker eines Fahrzeuges

die bevorstehende Aenderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, daß sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können.

Der Lenker eines Fahrzeuges darf die Fahrtrichtung nur ändern oder den Fahrstreifen wechseln, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.

Die Aenderung der Fahrtrichtung oder der Wechsel des Fahrstreifens ist mit den hiefür bestimmten, am Fahrzeug angebrachten Vorrichtungen anzuzeigen. Sind solche Vorrichtungen nicht vorhanden oder gestört, so ist die Anzeige durch deutlich erkennbare Handzeichen durchzuführen. Wenn diese Zeichen jedoch wegen der Beschaffenheit des Fahrzeuges oder seiner Ladung nicht erkennbar sind, so sind sie mit einer Signalstange zu geben. (Zum Beispiel bei Heu- und Strohfuhren, die bedeutend breiter wie die Zugmaschine sind.)

In der Straßenverkehrsordnung 1960 ist ausdrücklich angeführt, daß der Lenker eines Fahrzeuges die Fahrtrichtungsänderung anzuzeigen hat. Was fällt nun unter den Begriff Fahrzeug? Die Begriffsbestimmung sagt, Fahrzeuge sind alle Beförderungsmittel, auch eine fahrbare Arbeitsmaschine im Straßenverkehr. Ausgenommen vom Begriff Fahrzeuge sind Rollstühle für Kranke, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche, vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge sowie fahrzeugähnliches Kinderspielzeug und Wintersportgeräte:

Es ist nun klar, daß der Radfahrer, Mopedfahrer und Fuhrwerkslenker unter den Begriff "Lenker eines Fahrzeuges" fällt und daher die Aenderung der Fahrtrichtung ebenso anzuzeigen verpflichtet ist, wie der Kraftfahrzeuglenker.

Wie hat nun der Lenker eines Fahrzeuges die Aenderung der Fahrtrichtung anzuzeigen und wann?

Vor allen Dingen einmal rechtzeitig. Die Fahrtrichtungs-

änderung darf nicht erst knapp vor dem Einbiegen gegeben werden. Steht ein Fahrtrichtungsanzeiger in Verwendung, so hat er so lange sichtbar zu bleiben, bis das Fahrzeug nach Aenderung seiner Fahrtrichtung wieder in die Gerade kommt. Da man von einem anderen Fahrzeuglenker (Radfahrer, Mopedfahrer, Fuhrwerkslenker usw.) nicht verlangen kann, daß er bis zum Abschluß der vollen Fahrtrichtungsänderung dauernd das Handzeichen gibt, weil dadurch das sichere Lenken, Schalten bzw. Abgeben eines notwendigen Warnungszeichens eventuell unmöglich wäre, darf das Handzeichen in der Regel schon unmittelbar vor der Durchführung der angezeigten "Absicht" beendet werden.

Die Fahrzeuglenker haben jene Aenderungen der bisher eingehaltenen Fahrtrichtung anzuzeigen (also auch das Rechtseinbiegen), die für andere Straßenbenützer für deren Verhalten im Verkehr von Bedeutung sein können. Je nach Aenderung der Fahrtrichtung ist auf das richtige Einordnen Rücksicht zu nehmen, damit andere Straßenbenützer ihre Fahrweise dementsprechend einstellen können.

Rechts ist in kurzem, nach links in weitem Bogen einzubiegen.

Der Fahrzeuglenker, welcher ein anderes Fahrzeug überholen will, hat den bevorstehenden Ueberholvorgang im Sinne der Vorschrift bei Aenderung der Fahrtrichtung und Wechsel des Fahrstreifens rechtzeitig anzuzeigen. Die Abgabe von Warnzeichen (Hupzeichen) ist nur erforderlich, wenn es die Sicherheit des Verkehrs verlangt. Im gegenteiligen Falle (wenn Tiere scheuen oder scheuen können oder wenn die Schallzeichen nur dem Zweck dienen sollen, sich rücksichtslos freie Bahn zu schaffen), sind solche verboten. Das Warnzeichen muß auch rechtzeitig gegeben werden, damit sich andere Verkehrsteilnehmer entsprechend darauf einstellen können. Das Warnzeichen darf andere Verkehrsteilnehmer nicht erschrecken, da diese sonst in diesem Zustande unsachgemäß reagieren.

Gendarmeriedienstjubiläum

Von Gend.-Revierinspektor FRIEDRICH HAMMER, Gendarmeriepostenkommando Bruck a. d. Mur, Steiermark

Vierzig Jahre waren es am 30. Mai 1961, daß Gendarmerierevierinspektor Josef Mandl des Gendarmerieabteilungskommandos Bruck an der Mur in den Dienst der Gendarmerie trat. An diesem Tage wurde sein Schreibtisch beim Gendarmerieabteilungskommando in Bruck an der Mur von Kameraden mit Blumen geschmückt. Nachdem sich die älteren Kameraden von Gendarmeriereviernspektor Josef Mandl, wie der Bezirksgendarmeriekommandant von Mürzzuschlag, Kontrollinspektor Karl Jakob, Bezirksgendarmeriekommandant von Bruck an der Mur, Bezirksinspektor Johann Fromm, Postenkommandant von Bruck an der Mur, Gendarmerie-Bezirksinspektor Franz Sattler, um einige zu nennen, in der Kanzlei eingefunden hatten, erschien der Gendarmerieabteilungskommandant, Gendarmerieoberstleutnant Josef Wiesauer und würdigte in äußerst herzlichen Worten den Werdegang und die Verdienste seines treuen und verläßlichen Beamten und engsten Mitarbeiters in der Gendarmerie seit dem Jahre 1945, der immer seine Pflicht über alles stellte und beim Wiederaufbau des Gendarmerieabteilungskommandos sich restlos einsetzte. Abschließend dankte er dem Jubilar für seine vorzügliche stets mit großer Gewissenhaftigkeit und oftmals belobte Dienstleistung in der Gendarmerie, wünschte ihm weiterhin volle Gesundheit und Schaffensfreude und überreichte Gendarmerierevierinspektor Josef Mandl das vom Landesgendarmeriekommandanten übersandte Anerkennungsschreiben mit den besten

Den Glückwünschen schlossen sich dann Gendarmeriekontrollinspektor Karl Jakob, Bezirksinspekter Johann Fromm, Bezirksinspektor Franz Sattler im Namen ihrer Unterstellten des Bezirkes bzw. des Postens und im eigenen Namen sowie aller weiteren erschienenen Kameraden an. Zur Verschönerung dieses denkwürdigen Tages wurde Gendarmerierevierinspektor Josef Mandl ein großer reichhaltiger Geschenkkorb überreicht. Der Jubilar dankte sichtlich gerührt und mit bewegten Worten seinem Gendarmerieabteilungskommandanten für die erwiesene Ehrung und versicherte weiterhin treueste Anhänglichkeit. Weiter dankte er allen anderen für die Glückwünsche.



Von links nach rechts: 1. Reihe (sitzend): Gend.-Kontrollinspektor Karl Jakob, Gend.-Oberstleutnant Josef Wiesauer, Gend.-Revierinspektor Josef Mandl, Gend.-Bezirksinspektor Johann Fromm — 2. Reihe (stehend): Gend.-Kontrollinspektor i. R. Alois Lassnitzer, Gend.-Revierinspektor Anton Ehrentraut, Gend.-Bezirksinspektor Franz Sattler, Gend.-Revierinspektor Friedrich Hammer, Gend.-Revierinspektor i. R. Raimund Gröggl, Gend.-Bezirksinspektor Josef Teufl

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung - Nachdruck verboten

Wann liegt ein falsches Zeugnis im Sinne der §§ 197, 199 lit. a StG vor?

Nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre liegt ein falsches Zeugnis im Sinne der §§ 197, 199 lit. a StG dann vor, wenn es objektiv mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt, weil der Sachverhalt unrichtig dargestellt wurde, oder wesentliche Tatsachen überhaupt nicht und damit der Sachverhalt unvollständig wiedergegeben wurde. Der Tatbestand des Betruges, begangen durch eine falsche, bei Gericht abgelegte Zeugenaussage, liegt somit nicht nur dann vor, wenn der Zeuge ausdrücklich etwas falsch aussagt, sondern auch dann, wenn er etwas vorsätzlich verschweigt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Aussage so beschaffen war, daß sie den Anschein der Vollständigkeit hervorrufen mußte, weil der Zeuge verpflichtet ist (vgl. §§ 165, 247 Abs. 1 StPO; Art. XL EGzZPO in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1868, RGBl. Nr. 33/1868; §§ 337 Abs. 1 und 338 Abs. 1 ZPO), nicht nur die reine, sondern auch die volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit auszusagen; denn wenn der Zeuge, zur Angabe der vollen Wahrheit und zur Schilderung bestimmter Vorgänge aufgefordert, seine Wahrnehmungen zwar erzählt, jedoch gleichzeitig einen Umstand, von dem er wußte, daß er sich tatsächlich zugetragen hat und daß er sich auf den Gegenstand der Vernehmung bezieht, nicht erwähnt, dann liegt in dem vorsätzlichen Verschweigen auch die indirekte Behauptung, daß das bezügliche Ereignis nicht stattgefunden habe. Hiebei spielt es keine Rolle, ob der Zeuge gerade nach diesem Umstand ausdrücklich vom Gericht gefragt wurde, wenn nur dieser Umstand nicht außerhalb des Rahmens des Beweisthemas fiel und der Zeuge den Zusammenhang der verschwiegenen Tatsache mit dem Gegenstand der Vernehmung erkannt hatte. In subjektiver Richtung ist zum Vorsatz nur zu fordern, daß der Täter sich bewußt sei, als Zeuge vor Gericht auszusagen und daß seine Aussage von seinem Erinnerungsbild abweiche, sei es durch Negieren bestimmter Tatsachen, sei es durch deren Verschweigen (vgl. Rittler II, S. 292, Malaniuk II/2, S. 218, 221; Slg. 872, 1564, RZ 1937, S. 312 u. a.) (OGH, 11. September 1959, 8 Os 142; LG Wien, 1 b Vr 3684/1958).

Nichtgelungene Irreführung durch Vorweisung eines verfälschten Berufsschulausweises

Im Sinne der herrschenden Judikatur stellt das Verfälschen einer öffentlichen Urkunde, wozu auch Schülerausweiskarten einer Berufsschule zu zählen sind (SSt. XXII 74), und deren Vorweisung dann, wenn die damit bezweckte Irreführung nicht gelungen ist, das Verbrechen des versuchten Betruges im Sinne der §§ 8, 197, 199 lit.d StG dar (RZ 1959, S. 132; RZ 1958, S 86; EvBl. 1958, Nr. 212 u. a. m.) (OGH, 15. Juli 1960, 8 Os 133/60; JGH Wien,

Voraussetzungen des "Oeffentlichen Aergernisses" i. S. d.

Das Tatbestandserfordernis der Verletzung der Sittlichkeit auf eine öffentliches Aergernis erregende Art ist schon dann gegeben, wenn nach den Umständen des Falles die Wahrnehmung des unsittlichen Aktes durch eine unbestimmte Anzahl von Personen auch nur im Bereiche der Möglichkeit liegt (EvBl. 1940 Nr. 84, 1953 Nr. 24). Jede unzüchtige Handlung, die unter Umständen (leichte Zugängigkeit des Tatortes, Anwesenheit dritter Personen) begangen wird, wo dem Täter die Möglichkeit des Bekanntwerdens in einem größeren Kreis von Personen zum Bewußtsein kommen mußte, verletzt die Sittlichkeit somit auf eine öffentliches Aergernis erregende Art (SSt. V 51, SSt. VI 38). Darauf, ob das Aergernis wirklich erregt wurde, kommt es nicht an (8 Os 275/58), denn es genügt, daß die Tat auf eine zur Erregung solchen Aergernisses geeignete Art begangen wurde (SSt. XVI 116, 8 Os 10/58).

Diese Eignung ist aber nicht nur dann gegeben, wenn die Tat unmittelbar weiteren Kreisen zugänglich gemacht wird, sondern auch dann, wenn sie unter solchen Umständen erfolgte, daß ihr nachträgliches Bekanntwerden in weiteren Kreisen vom Täter voraussehbar war; letzteres ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die Unzuchtshandlung in Gegenwart von Kindern oder an Kindern vorgenommen wurde, weil es in diesem Falle auf der Hand liegt, daß Kinder den Vorfall nicht bei sich behalten werden (RZ 1955 S. 10) (OGH, 1. Juli 1960, 8 Os 86; LG Linz, 6 Vr

Diebstähle an Personen, welche die Arbeit beim Arbeitgeber des Täters bestellt haben (§ 176 II lit. b StG)

Der OGH hat in zahlreichen Entscheidungen der Rechtsmeinung Ausdruck verliehen, daß die Bediensteten und Hilfsarbeiter eines gewerblichen Betriebes nicht nur dann einen nach dem § 176 II lit. b StG qualifizierten Diebstahl begehen, wenn sie ihren Arbeitgeber bestehlen, sondern auch dann, wenn sie den Diebstahl zum Nachteil einer Person verüben, welche die Arbeit bei ihrem Arbeitgeber bestellt hat, zu deren Durchführung sich dieser seines Personals bedient. - Gestützt wird diese Rechtsansicht auf den Wortlaut und den Zweck der gesetzlichen Bestimmung. Diese erwähnt nämlich neben den selbständigen Gewerbsleuten auch die Lehrjungen und Taglöhner, bei denen gewerbliche Arbeiten aber im allgemeinen nicht unmittelbar bestellt werden. Das Ziel dieser Strafbestimmung ist aber darauf gerichtet, durch eine erhöhte Strafe einen Ersatz dafür zu bieten, daß dem Besteller der Arbeit die ständige und genaue Ueberwachung der Arbeiter nicht möglich ist, daß er dieselbe also nicht in jedem Falle hindern kann, die durch ihre Verwendung zur Arbeit gebotene Gelegenheit zu Diebstählen zu benützen (SSt. I 89, SSt. II 91, SSt. XII 41, SSt. XX 85; siehe auch Nowakowski, S. 173). Der OGH findet keinen Anlaß, von dieser in ständiger Judikatur vertretenen Rechtsmeinung abzugehen. Wenn die Beschwerde vermeint, es bestehe kein rechtliches Bedürfnis, ohne Vorhandensein eines direkten Vertragsverhältnisses zwischen dem Besteller der Arbeit und dem Lehrjungen oder Taglöhner eine besondere Verbrechensqualifikation anzunehmen, so ist ihr entgegenzuhalten, daß ein solches Bedürfnis schon deshalb besteht, weil - wie bereits ausgeführt - auch im Falle eines bloß mittelbaren Vertragsverhältnisses eine erhöhte Schutz-bedurftigkeit gegeben ist (OGH, 28. Juni 1960, 7 Os 139 LG Wien, 9 a Vr 9159/59).

Umfang und Abgrenzung der straflosen Vorbereitungshandlung und des strafbaren Versuches

Die Grenze zwischen strafloser Vorbereitungshandlung und strafbarem Versuch ist nach der ständigen Rechtsprechung des OGH im Sinne der beschränkt subjektiven Versuchstheorie zu finden (EvBl. 1957 Nr. 157, 1954 Nr. 250, 1950 Nr. 69 u. a.). Demnach ist maßgebend, ob die auf den strafgesetzwidrigen Erfolg gerichtete Absicht des Täters eine schon aus seinem äußeren Verhalten klar erkennbare Darstellung gefunden hat (dolus ex re). Hiebei kommt es nicht so sehr auf das Maß der Annäherung an den angestrebten Erfolg an, sondern es ist vielmehr entscheidend, daß dieses Verhalten des Täters sich durch seinen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Enderfolg kennzeichnet, daß sich in ihm sein sträfliches Verhalten manifestiert (SSt. II 10, SSt. XVI 85, SSt. XX 58 u. a.; Rittler I, S. 262, 265), daß es also eine "ausführungsnahe Vorbereitungshandlung" ist. Eine solche wird dann anzunehmen sein, wenn das Verhalten des Täters nach seinen Vorstellungen sich entweder bereits als der Beginn einer Ausführungshandlung darstellt oder nach seinem Plan alsbald oder in unmittelbarer Folge in ein solches Verhalten übergehen soll (EvBl. 1957, Nr. 157; Nowakowski, S. 89, 92) (OGH, 10. Juni 1960, 8 Os 136; KG St. Pölten, 6 Vr 1485/59).

Verkehrsunfallsstatistik 1960 für das Land Tirol

Von Gend.-Oberstleutnant EGON WAYDA, 1. Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol

Die Verkehrsunfallsstatistik 1960 dürfte hoffentlich die letzte gewesen sein, die ein ständiges Ansteigen der Verkehrsunfallsziffern gebracht hat. Seit dem Inkrafttreten der neuen Straßenverkehrsordnung 1960 ist ein Absinken der Verkehrsunfälle zu beobachten, und es ist zu hoffen, daß es so bleibt.

Zu den einzelnen Punkten der Verkehrsunfallsnachweisung ist zu bemerken:

Die Gesamtzahl der Unfälle im Jahre 1960 ist auf 5075 angestiegen.

	Aufgegliedert scheinen:											
	mit der Eisenbahn											1
	Straßenbahn	14		100	020-	720	41	NEC	32		6	
	Omnibussen	3									•	133
	Personenkraftwagen											2069
	Lohnkraftwagen			*				101				2
	Lastkraftwagen			-	147		4	120	14	1	2	40
	Traktoren, Arbeitsmaschinen	us	w.		9			Yes				3
	mehrspurigen Krafträdern einspurigen Krafträder Fahrrädern			180		*	*		7.		•	20
	einspurigen Kraftrader	4					*				•1	22
	Fanrradern	*	•		14.1	*	*	-		4	•:	25
7	Lum werken	-	200	200		16			0.0		000	. 1
	Handwagen, Karren usw	· m	*	1	•	2				8	8	14
	geführten oder freilaufenden	11	ler	en			*	180		*	*:	14
	Kinderwagen, Rollern usw.	*				•	*		0.4	*	•	62
	Fußgängern		•	*			81	*			•	4
	Gebäuden Zäunen, Geländern, Bahnsch	rar	· le	'n	3.53	2	*	*6	3.07		*	16
	Masten, Bäumen, Hydranten	115	737	.11	151	•	*	•	0.	100	*	9
	Baugruben, Schutthaufen	us	٧٧.			20	5		3		i.	J
	mit sonstigen Objekten	2.5	2	-	9			1	3	*	2	79
	Unfälle auf.		-	13		3		-	12.			
	Verkehrsunfälle mit reinem	Pe	rso	ne	nso	ha	de	n	wa	rer	1	2575
	Verkehrsunfälle mit reinem									- 01		2500
	Nach dem Alter der verlet:									7.7.7	ir	

Nach dem Alter der verletzten Personen finden wir

	männlich weiblich
Verletzte bis 14 Jahre	219 116
Verletzte über 14 bis 18 Jahre	215 84
Verletzte über 18 bis 60 Jahre	2143 715
Verletzte über 60 Jahre	160 98

Hier finden wir wie alle Jahre das starke Ueberwiegen der Unfälle beim männlichen Geschlecht.

Verkehrsunfälle nach Wochentagen:

Bei den Verkehrsunfällen nach Wochentagen führt im Gegensatz zu den vergangenen Jahren im Jahre 1960



Mit über 100 km in den Tod

der Samstag vor dem Sonntag mit 927 Unfällen gegen 909. Es folgen der Freitag mit 712, der Montag mit 704, der Mittwoch mit 636, der Dienstag mit 594 und der Donnerstag mit 593 Unfällen.

Die Verkehrsunfälle nach Tagesstunden bilden wie alljährlich Verkehrsunfallspitzen, und zwar liegt jene für Vormittag mit 355 Unfällen zwischen 11 und 12 Uhr und jene für Nachmittag mit 457 Unfällen zwischen 16 und 17 Uhr. Als verkehrssicherste Zeit gilt wohl die Morgenstunde von 4 bis 5 Uhr mit 38 Unfällen, 5 bis 6 Uhr mit 39, 3 bis 4 Uhr mit 39, 2 bis 3 Uhr mit 58, 1 bis 2 Uhr mit 72, 0 bis 1 Uhr mit 85, 6 bis 7 Uhr mit 102, 23 bis 24 Uhr mit 106, 21 bis 22 Uhr mit 109, 22 bis 23 Uhr mit 110, 7 bis 8 Uhr mit 144, 20 bis 21 Uhr mit 161, 8 bis 9 Uhr mit 194, 9 bis 10 Uhr mit 279, 19 bis 20 Uhr mit 291, 14 bis 15 Uhr mit 310, 13 bis 14 Uhr mit 311, 12 bis 13 Uhr mit 334, 10 bis 11 Uhr mit 342, 18 bis 19 Uhr 364, 15 bis 16 Uhr mit 365 und 17 bis 18 Uhr mit 410 Unfällen.



Ueberholen an unübersichtlicher Stelle

Die Zahl der Verletzten bei Verkehrsunfällen gliedert sich in tödlich Verletzte, Schwerverletzte, Leichtverletzte und unbestimmt Verletzte und innerhalb jeder Rubrik in Fußgänger, Fahrzeuglenker, Fahrgäste.

		141	* * *	1		. 8	Fahrzeug- lenker 2 4 38 9	Fahr- gäste 10 42 6
Tödlich Verletzte Schwerverletzte Leichtverletzte Unbestimmt Verletzte	. 10	8.00		•		8	2 3 24 10	2 23 11
März Tödlich Verletzte Schwerverletzte Leichtverletzte Unbestimmt Verletzte	e 960		-			. — . 11 . 23 . 5	1 17 46 14	1 9 19 11
April Tödlich Verletzte Schwerverletzte Leichtverletzte Unbestimmt Verletzte	• 165	1105	4	2	3	. 2 . 7 . 29 . 15	3 37 82 27	1 22 64 12



Nichtbeachtung des Vorranges

Mai							Fuß- gänger	Fahrzeug- lenker	Fahr gäste
Tödlich Verletzte Schwerverletzte Leichtverletzte Unbestimmt Verletzte	100	0.00	**		1/7		1 7 27 9	7 37 92 50	4 15 63 25
Unbestimmt Verletzte Juli Tödlich Verletzte Schwerverletzte	留 技术	* * * * * * * * *	* 55	\$ 500 M		3	2 14 32 9	7 37 104 54	1 17 84 28
Leichtverletzte Unbestimmt Verletzte August Tödlich Verletzte Schwerverletzte Leichtverletzte Unbestimmt Verletzte				140 40 4		et	39 22 2 16 35 19	183 43 7 54 169 56	139 37 2 27 160 37
September Tödlich Verletzte Schwerverletzte Leichtverletzte Unbestimmt Verletzte			9	•		12	21 25	8 37 108 47	4 21 95 31
Oktober Tödlich Verletzte Schwerverletzte Leichtverletzte Unbestimmt Verletzte		25	*		*	I K	25	2 34 79 39	1 20 69 20
November Tödlich Verletzte Schwerverletzte Leichtverletzte Unbestimmt Verletzte	121		3.		2	17. 17.	3 16 20 14	7 22 56 27	2 14 38 16
Dezember Tödlich Verletzte Schwerverletzte Leichtverletzte Unbestimmt Verletzte		180			* * *		3 5 17 12	2 12 55 11	1 8 52 6

Schließlich sind alljährlich die Ursachen der Verkehrsunfälle am interessantesten, die sich ungefähr in der gleichen Reihenfolge wie in den vergangenen Jahren halten, aber wieder eine Erhöhung der Unfallsziffern erfahren haben.

Als geringste Unfallsursachen scheinen geführte oder freilaufende Tiere mit 3 Unfällen auf, es folgen Ge-

brechen an Fahrzeugen und Auf- oder Abspringen mit je 4, Randsteine mit 8, plötzliches Unwohlsein mit 12, vorschriftswidrige Ladung mit 18, Gebrechlichkeit eines Fußgängers mit 21, Anfallen durch Hunde mit 22, Spielen auf der Fahrbahn mit 23, Einschlafen des Lenkers mit 26 scheue Pferde mit 31, mangelhafte Beleuchtung der Fahrzeuge oder Straße mit 32, Trunkenheit des Fußgängers mit 38, blendende Scheinwerfer mit 47, Lenken ohne Führerschein mit 50, Absturz von Fahrzeugen mit 56, nicht feststellbare Ursachen mit 67, schlechter Straßenzustand mit 76, Sturm, Wind, Nebel, Glatteis mit 121, technische Mängel an Kraftfahrzeugen mit 123, sonstige Ursachen mit 197, Fahren unter Alkoholeinwirkung mit 296, Unachtsamkeit des Fußgängers mit 332, glatte, schlüpfrige Fahrbahn mit 620, übermäßige Fahrgeschwindigkeit mit 882, Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften mit 1266 und unvorsichtiges Fahren mit 3371 Unfällen.

Zusammenfassend kann nur wieder darauf hingewiesen werden, daß mit noch mehr Rücksicht, Vorsicht und Umsicht wird gefahren werden müssen als bisher und daß die so wiederholt gebrachten Hinweise auf richtige Beleuchtung und richtige Einstellung der Scheinwerferanlagen, entsprechende Ausrüstung der Fahrzeuge und Meiden von Alkohol oder Medikamenten beachtet werden müssen. Wie die Statistik eindeutig vor Augen führt, ist das unvorsichtige Fahren wieder mit Abstand führend und dazu gehört wieder das Ueberholen.

Einen Hinweis möchte ich meinen Erläuterungen noch anfügen, das ist das Verwenden von Sicherheitsgurten, die sich in jedem Fall als vorteilhaft erweisen. Schwedisch Fachzeitschriften bringen darüber Hinweise, daß selbst schwere Frontalzusammenstöße kaum wesentliche Verletzungen nach sich gezogen haben und auch beim Aufgehen von Wagentüren ein Herausschleudern von Personen durch die Gurten verhindert wird. In Schweden soll die Sicherheitsgurte Vorschrift sein und in Amerika wird sie stark propagiert. Ich selbst kann zwar noch über keine lange Erfahrung mit der Gurte berichten, aber immerhin darauf hinweisen, daß man sich sehr gesichert fühlt. Nicht so sehr den Sturz nach vorne mit dem Durchschlagen des Kopfes durch die Scheibe erachte ich als die größte Gefahr, sondern das Vor-Hochschnellen und den Anschlag des Kopfes am Dach. Auch das ist mit der Gurte unmöglich. Da sich das Schloß der Gurte in Bruchteilen von Sekunden öffnen läßt, sehe ich darin keine Gefahr und selbst wenn man durch einen Unfall das Bewußtsein verliert, dann ist es wohl nicht von entscheidender Bedeutung, ob man in diesen Zustand mit oder ohne Gurte gerät.

Es wäre höchst erfreulich, wenn sich die Auswirkungen der Straßenverkehrsordnung 1960 so günstig auswirken würden, daß die 61er Statistik ein wesentlich günstigeres Bild brächte.

Strafbare Handlungen gegen die Freiheit

(Fortsetzung von Seite 8)

1. Dem deutschen Strafgesetzentwurf wird zum Teil nicht mit Unrecht vorgeworfen, daß er perfektionistisch ist, das heißt, alle nur möglichen denkbaren Fälle in den Bereich der Gesetzgebung einzubeziehen bemüht ist. Die Tendenz ist an und für sich gut und allen Kodifikatoren eigen. Bedenklich wird diese Tendenz nur, wenn nicht mit Maß vorgegangen wird. Daß bei der oben dargelegten Ausweitung des Kapitels über die Freiheitsdelikte der Vorwurf des Perfektionismus den österreichischen Strafgesetzentwurf noch mehr trifft als den der westdeutschen Republik, kann allerdings nicht verkannt werden.

2. Der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, daß es an einer entsprechenden Bewertung der Rechtsgüter des besonderen Teiles fehlt. Dieser Mangel zeigt sich in den Strafsätzen, da diese in erster Linie auf den Unrechtsgehalt der Tat abgestellt sind. In ihnen kommt die, meines Erachtens nach unrichtige, Bewertung der Straftaten, wenn man die Abschnitte Delikte gegen Leben, Vermögensdelikte und Delikte gegen die Freiheit betrachtet, zum Ausdruck.

3. Ursache für nicht entsprechend festgelegte Strafsätze ist wohl die Tatsache, daß dem Strafgesetzentwurf offenbar eine richtige Rangordnung der Werte fehlt. Vielleicht ist man bei der Festlegung des Unrechtsgehaltes der einzelnen Taten zu sehr von Erwä-

gungen ausgegangen, die für die Festlegung des Strafsatzes des jeweiligen Deliktes in den Vordergrund standen und hat die Gesamtübersicht, die gerade bei einem neuen Gesetzgebungswerk von besonderer Bedeutung ist, außer Acht gelassen. Ein Indiz für diesen gerügten Mangel stellt die schon in der Einleitung besprochene Reihung der strafbaren Handlungen dar, wie sie vom Strafgesetzentwurf im Gegensatz zu anderen Gesetzgebungswerken vorgenommen wurde.

4. Es mangelt auch an der Abstimmung der einzelnen Gesetzesstellen untereinander. Eine unbedingte Voraussetzung für die Güte jedes Gesetzgebungswerkes ist die Verwendung gleicher Worte für gleiche Begriffe. Dagegen wird im Strafgesetzentwurf verstoßen. Als Beispiel sei nochmals auf Täuschung im § 137 (Betrug) und List im § 176 (Ueberlistung) verwiesen, obwohl in beiden das gleiche gemeint ist.

5. Der Strafgesetzentwurf bleibt in einzelnen Abschnitten bereits hinter den geltenden Gesetzen zurück. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung sind im Strafrechtsänderungsgesetz 1960, BGBl. Nr. 152/60 bereits anders und vor allem strenger geregelt als dies im Strafgesetzentwurf der Fall ist. Weil darin die Stellungnahme des Gesetzgebers zum Ausdruck kommt, werden diese Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes entsprechend geändert werden müssen. Aehnliches gilt für Deliktstatbestände, die im Kapitel gegen Leib und Leben normiert worden sind, weil auch auf diesem Gebiete die Straßenverkehrsordnung 1960, Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, GBl. 159/60, neues Recht geschaffen hat, das seine Auswirkungen auch auf die bereits festgelegten Tatbestände des Entwurfes, soweit sie die Verkehrsdelikte betreffen, haben muß.

6. Die Tendenz zur Milde ist beim Strafgesetzentwurf unverkennbar. Daß die Strafsätze des Entwurfes an sich geringer bemessen sind als die des geltenden Rechtes ist verständlich, weil sich die Wertung der Rechtsgüter Seit dem Jahre 1803 bzw. 1852 vollständig gewandelt hat. Daß die Strafen hinter den Strafsätzen eines modernen Entwurfes wie des Strafgesetzentwurfes der westdeutschen Republik zurückbleiben, ist eine Tatsache und zeugt für eine dem österreichischen Strafgesetzentwurf charakteristische Milde. Ob diese Milde bei der offenbaren Zunahme der Kriminalität im allgemeinen und bei Berufsverbrechern im besonderen angebracht ist, wird wohl noch zu untersuchen sein. Daß letztlich diese allgemeine Tendenz zur milderen Bestrafung nicht gleichmäßig im Strafgesetzentwurf zutage tritt, sondern wie gerade bei den Freiheitsdelikten gezeigt wurde, einer manchmal nicht angebrachten Strenge weicht, ist kein Vorzug dieses Gesetzgebungswerkes.

Mehr als der Richter muß wohl der Gesetzgeber sich Klarheit verschaffen über die Funktion des Rechts und damit auch über die Gerechtigkeit. Die Einstelrage — denn hier scheiden sich die Geister —, ob man sie nämlich als objektiven idealen Wert, demnach metaphysisch verstanden wissen will, oder ob man in ihr nur eine Zusammenfassung sozialethischer Richtziele zu einem obersten Ziele sieht. Wie dem auch immer sei, hier darf mit Eric Wolf daran erinnert werden, "daß die Künstler oder Forscher zu Philosophen werden und in diesem Augenblick eben nicht mehr Künstler oder Forscher sind —, wenn sie das Problem des Schönen und Wahren an sich zu ergründen versuchen", ebenso wird der Jurist, der über die Gerechtig-keit grundsätzlich nachdenkt, den Maßstab da-für nicht in der Jurisprudenz finden können, weil eben die Jurisprudenz einen Januskopf trägt, nämlich dem Leben und dem Recht zugewandt. Sie hat daher der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit zu dienen. Die Gerechtigkeit ist geeignet, wie einmal Gustav Radbruch erklärte, eine überpositive und fortschrittliche, die Rechtssicherheit hingegen eine positivistische und konservative Haltung zum Recht zu begründen. Wie hoch die Rechtssicherheit selbst gegenüber der Gerechtigkeit zu veranschlagen ist, zeigt Goethes Ausspruch, daß er lieber eine Ungerechtigkeit begehen als Unordnung ertragen wolle. Wie immer wir uns zur Gerechtigkeit und Rechtssicherheit im allgemeinen und zum Recht im besonderen stellen wollen, auch wenn wir mit Blackstone rein formalistisch das Recht als eine "Regel für das wirkliche Leben, die von der höchsten Gewalt im Staate aufgestellt,

das Richtige vorschreibt und das Falsche verbietet" erkennen, so dürfen wir niemals vergessen, daß dem Strafrecht nur eine beschränkte Eigenständigkeit zukommt und daß der Versuch, die strafrechtlichen Begriffe von den ihnen zugrunde liegenden ethischen Gegebenheiten zu trennen, die Wirkkraft des Strafrechtes vermindert und die sittliche Ordnung verwirrt.

Die Gerechtigkeit ist demnach für uns das sicherste Bollwerk gegen Uebertreibungen kriminalpolitischen Zweckdenkens, dem jene Kreise leicht unterliegen, welche der soziologischen Strafrechtsauffassung zuneigen, und ebenso ein Bollwerk gegen kriminologische Experimente, wie auch gegen eine machtstaatliche Verzerrung dessen, was die Strafjustiz zu leisten hat. Der Mensch wird eben nicht nur vom Wissen bestimmt; das Wissen allein reicht für die schwere Mission des Gesetzgebers und auch des Richters nicht aus, die letzte Kraft kommt aus dem Glauben; für uns Juristen aus dem Glauben an die Gerechtigkeit."

Gendarmeriegedenktag auf der Dienststelle

Von Gend.-Major LUDWIG COLOMBO, Gendarmerieabteilungskommandant in Leibnitz, Steiermark

Am 15. Juni 1961 feierten die Gendarmeriedienststellen im Lande Steiermark das Jubiläum des 112jährigen Bestandes der österreichischen Gendarmerie.

Zu dieser Feier, die von allen in Leibnitz untergebrachten Gendarmeriedienststellen gemeinsam im Schulungsraum der neuen, am 30. Mai 1961 vom Gendarmeriezentralkommandanten, Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel, übergebenen Gendarmerieunterkunft festlich begangen wurde, hatten sich auch zahlreiche Kameraden des Ruhestandes eingefunden.

Nach einer kurzen Begrüßungsansprache führte der Gendarmerieabteilungskommandant, Gendarmeriemajor Ludwig Colombo, in einem Rückblick aus, daß die Geburtsstunde der Gendarmerie (8. Juni 1849) dem Innenminister Dr. Alexander Bach und dem Feldmarschalleutnant Johann Kempen, Freiherr von Fichtenstamm zu verdanken sei.

Der Redner würdigte unter anderem die außerordentlichen, mit einem hohen Blutzoll erworbenen Verdienste, die sich das Gendarmeriekorps im Laufe der Jahre um die Sicherheit des Volkes erworben hat.

In seiner Ansprache führte der Abteilungskommandant weiter aus, daß zur Zeit der Wiedergeburt der österreichischen Bundesgendarmerie im Jahre 1945 fast die gleichen chaotischen Zustände wie im Jahre 1849 herrschten. Es ist den Bundesministern für Inneres und den Staatssekretären im Bundesministerium für Inneres sowie deren getreuem Mitarbeiter Gendarmeriezentralkommandanten Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel in zwölfjähriger mühevoller Arbeit gelungen, die Gendarmerie zu reorganisieren, auf das modernste auszurüsten und in ihrer vollen Schlagkraft wieder neu erstehen zu lassen.

Vom Herrn Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel schreibt der Herr Bundesminister a. D., Oskar Helmer, in der Gendarmerierundschau: "... seinem persönlichen Einsatz, seiner beispielhaften Initiative, seinem unermüdlichen Arbeitseifer kommt ein Großteil des Verdienstes zu, daß die österreichische Bundesgendarmerie im Zuge ihrer erfolgreichen Reorganisierung zu einem der wichtigsten Garanten der inneren Ordnung, des demokratischen Bestandes und damit der äußeren Unabhängigkeit unseres Vaterlandes wurde..."

Mit dem Gelöbnis der Treue für die Republik schloß die erhebende Feier.

Anton Krainer

Meisterbetrieb für

Fliesen, Öfen und Terrazzo Villach, Bahnhofplatz, Tel. 67 35

Filiale: Klagenfurt, Benediktinerplatz 6, Tel. 63 88

Interessantes aus dem Familienrecht

Von Gend. Rayonsinspektor JOSEF REIFERT, Gendarmerie postenkommando Ziersdorf, Niederösterreich

Durch die gültig abgeschlossene Ehe wird der Mann das Haupt der Familie. Die Gattin hat die Anordnungen des Mannes zu befolgen.

Wenn in einer Ehe Kinder geboren werden, entsteht aus der Gemeinschaft der Eltern mft den Kindern die Familie. Die Eltern sind verpflichtet, für die Erziehung, die Gesundheit und den Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen.

Bei einer Scheidung sind betreffs der Pflege und Erziehung der minderjährigen Kinder Vereinbarungen, die das Gericht zu genehmigen hat, zu treffen.

Der andere Ehegatte hat immer das Recht, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Die Kinder sind den Eltern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig, und den Eltern steht das Züchtigungsrecht zu. Bezüglich des Züchtigungsrechtes der Eltern bestimmt § 145 des ABGB: "Die Eltern sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen". Unter Eltern sind hier nur die leiblichen Eltern und Wahleltern, nicht aber Stief- oder Pflegeeltern zu verstehen (Erk. vom 26. September 1930, 5 Os 874/30).

Wenn eine verheiratete Frau vor Beendigung von 180 Tagen nach geschlossener oder nach 302 Tagen nach gänzlicher Auflösung der Ehe ein Kind geboren hat, dann kann der Mann binnen Jahresfrist die Ehelichkeit des Kindes bestreiten. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Sie beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes. Die Bestreitung erfolgt bei Lebzeiten des Kindes durch Klage, die gegen das Kind zu richten ist. Nach dem Tode des Kindes kann nur der Staatsanwalt die Ehelichkeit bestreiten. Ueber diesen Antrag hat das Vormundschaftsgericht zu entscheiden.

Wenn eine Tochter, die sich zu verheiraten beabsichtigt, kein eigenes Vermögen besitzt, so sind in erster Linie der Vater, dann die Mutter, wenn diese vermögenslos sind, die Großeltern verpflichtet, der Tochter bzw. Enkelin bei deren Verehelichung ein ihrem Stand und Vermögen angemessenes Heiratsgut zu geben.

Wenn eine Tochter ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern sich verehelicht hat und das Gericht die Gründe der Mißbilligung der Ehe gerechtfertigt findet, dann sind die Eltern selbst in dem Falle nachträglicher Genehmigung der Ehe nicht schuldig, ein Heiratsgut zu geben.

Der Mann ist das Oberhaupt der Familie, er übt gegenüber den Kindern die väterliche Gewalt aus, die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder können ohne ausdrückliche Einwilligung des Vaters keine gültige Verpflichtung, also auch keine Ehe eingehen.

Wenn der Vater seine Gewalt mißbraucht, die damit verbundenen Verpflichtungen nicht erfüllt oder sich eines ehrlosen und unsittlichen Verhaltens schuldig macht, kann von jedermann die Hilfe des Gerichtes in Anspruch genommen werden.

Die Kinder sind verpflichtet, ihre Eltern, wenn sie in Dürftigkeit verfallen, zu erhalten.

Frauen können bei Errichtung schriftlicher Urkunden und bei letzten Anordnungen Zeugen sein und bei Errichtung von Notariatsakten als Aktzeugen sowie bei gerichtlichen und notariellen Beglaubigungen oder anderen notariellen Beurkundungen als erster oder einziger Identitätszeuge zugezogen werden.

Die Großjährigkeit tritt mit dem vollendeten 21. Lebensjahr ein, doch kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres um Großjährigkeitserklärung angesucht werden.

Die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder können ohne ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung des Vaters keine gültige Verpflichtung eingehen. Ein außer der Verpflegung der Eltern stehendes Kind kann sich jedoch selbständig durch Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten.

Auch ohne Einwilligung seines Vormundes kann der Minderjährige sich selbständig durch Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten und nur aus wichtigen Gründen kann der Vormund den vom Minderjährigen geschlossenen Vertrag vorzeitig lösen. Was der Minderjährige auf diese oder auf eine andere Art durch seinen Fleiß erwirbt, darüber kann er, soweit mit den Sachen, die ihm nach erreichter Mündigkeit zu seinem Gebrauche eingehändigt worden sind, frei verfügen und sich verpflichten.

Ein Minderjähriger, welcher achtzehnten Jahre bei einem Geschäfte für großjährig ausgibt, ist für allen Schaden verantwortlich, wenn der andere Teil vor Abschließen des Geschäftes nicht erst Erkundigung über die Wahrheit des Vorgehens einholen konnte.

Als außerehelicher Vater eines Kindes ist derjenige anzusehen, der überwiesen ist, der Kindesmutter innerhalb eines Zeitraumes geschlechtlich beigewohnt zu haben, von welchem bis zur erfolgten Entbindung nicht weniger als 180 und nicht mehr als 302 Tage verstrichen sind.

Der auf Annerkennung der Vaterschaft Geklagte hat das Recht, zu beweisen, daß er nicht der Vater ist. Die Mutter braucht die Zeugung nicht zu beweisen, nur die Beiwohnung innerhalb der kritischen Frist.

Der uneheliche Vater ist verpflichtet, der unehelichen Mutter die Kosten der Entbindung und des Unterhaltes für sechs Wochen nach der Entbindung zu leisten, und weiter ist der uneheliche Vater verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes zu sorgen

halt des Kindes zu sorgen.
Schuldbare Vernachlässigung der Unterhaltspflicht macht nach dem Unterhaltsschutzgesetz strafbar.



Der Straßenverkehrsunfall Ursachen - Aufklärung - Beurteilung

Von Prof. Dr. med. Wolfgang Laves, Direktor des Institutes für gerichtliche Medizin und für Versicherungsmedizin der Universität München, Priv.-Doz. Dr.-Ing. F. Bitzel, a. Lehrstuhl f. Eisenbahnbau, Straßenbau u. Verkehrswesen d. T. H. München, Amtsger.-Rat Dr. E. Berger, Verkehrsrichter am Amtsgericht München. Mit Beiträgen von Priv.-Doz. Dr. G. Dotzauer, Hamburg, Dr. O. Grüner, Frankfurt a. M., Priv.-Doz. Dr. H. Remky, München, Dr. W. Spann, München, Dr. H. Ungeheuer, Bad Tölz, Priv.-Doz. Dr. N. Wölkart, Wien. Mit 114 Abbildungen und 45 Tabellen. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart-W, Hasenbergsteige 3, 1956; XV, 440 Seiten; geheftet DM 50.—, Ganzleinen DM 53.—. Aus jedem Straßenverkehrsunfall ergeben sich eine Fülle von

Problemen, die der mit der Untersuchung betraute Gendarmerieoder Polizeibeamte zu lösen hat. Von seiner Arbeit hängt für die folgende rechtliche Beurteilung des Unfalles bei Gericht oder der Verwaltungsstrafbehörde alles ab, insbesondere daß bei der Tatbestandsaufnahme alle wesentlichen Beweismittel, die zur Be- oder Entlastung der Unfallsbeteiligten eventuell beizutragen vermögen, gesichert und in der Anzeige angeführt werden. Manchmal ist auch das anfänglich noch so unwichtig erscheinende Detail im späteren Straf- oder Zivilverfahren plötzlich von entscheidender Bedeutung. Soll das Exekutivorgan in der Lage sein, der Behörde nach jeder Richtung hin brauchbare Unterlagen zu liefern, bedarf es neben einer fundierten Kenntnis der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften auch des Wissens um die grundlegenden technischen und medizinischen Probleme, jedenfalls in ihren Grundzügen. Es entspricht daher einem dringenden Bedürfnis weiter Kreise, speziell aber des mit der Unfallsaufnahme betrauten Exekutivbeamten, eine zusammenfassende literarische Darstellung über die Entstehung, Aufklärung und Beurteilung von Straßenverkehrsunfällen sowohl in technischer und medizinischer, als auch juristischer Richtung zur Hand zu haben, noch dazu, wo es in Österreich eines derartigen Handbuches vollständig mangelt.

Die Autoren des vorliegenden Werkes sind Mediziner, Techniker und Juristen, die es unternommen haben, ihre große praktische Erfahrung auf diesem Gebiet unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Grundlagen in den Dienst der Bearbeitung des Handbuches zu stellen. Es behandelt die einzelnen Fragenkreise des Verkehrsunfalles erschöpfend, wobei die Erläuterungen durch zahlreiche Beispiele, statistische, tabellarische, graphische und bildliche Darstellungen unterstützt werden. Umfangreiche Literaturhinweise ermöglichen es, sich in Einzelheiten noch nähere Informationen, deren

(Fortsetzung auf Seite 31)

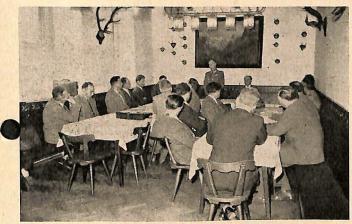


V E R B A N D S N A C H R I C H T E N

Obmänner- und Sportwartekonferenz in Salzburg

Von Gend. Major SIEGFRIED WEITLANER, Vizepräsi dent des ÖGSV

Auf Einladung der Verbandsleitung des Oesterreichischen Gendarmerie-Sportverbandes fand am 6. Juni 1961 in Salzburg eine Obmänner- und Sportwartekonferenz statt, an der Gendarmerierittmeister Dr. Bosina und Gendarmerierittmeister Norden vom Gendarmeriezentralkommando und die Obmänner und Sportwarte der Gendarmeriesportvereine Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg teilnahmen. Der Gen-



Der Landesgendarmeriekommandant von Salzburg, Gend.-Oberst Pernkopf, begrüßt die Obmänner und Sportwarte

darmeriesportverein Gendarmeriezentralschule ließ sich durch die Delegierten des Gendarmeriesportvereines Burgenland vertreten.

Der Obmännerkonferenz wurde ein reichhaltiges Programm vorgelegt, dessen gründliche Erledigung und Besprechung über 10 Stunden dauerte.

Nach einer kurzen Begrüßung der erschienenen Delegierten durch den Landesgendarmeriekommandanten von Salzburg, Gendarmerieoberst Rudolf Pernkopf, der in seiner Ansprache auf die allgemeine und dienstliche Bedeutung der sportlichen Tätigkeit innerhalb der Gendarmerie hinwies, wurde die Debatte zum vorliegenden Programm eröffnet.

Das Programm gliederte sich in drei wesentliche Hauptteile:

1. Zukünftige Durchführung des Winterprogrammes auf

Grund der gemachten Erfahrungen und der Verhältnisse bei den einzelnen Gendarmeriesportvereinen.

2. Aktivierung eines Sommerprogrammes, in das besonders die Gendarmeriesportvereine eingeschaltet werden sollen, denen die Durchführung eines Winterprogrammes auf Grund der lokalen Verhältnisse nicht möglich ist.

3. Gründliche Debatte über die eingelangten Anträge und über Anregungen, die die einzelnen Delegierten gegeben haben.

Vorweg kann mit besonderer Freude festgestellt werden, daß die Aktivierung der Obmänner- und Sportwartekonferenz lebhaft begrüßt und von allen Delegierten einstimmig die Anregung gegeben wurde, bei Bedarf auch in Zukunft solche Konferenzen einzuberufen. Es hat sich herausgestellt, daß eben auch im Sport nicht alle Angelegenheiten schriftlich erledigt werden können und daß sich daher die finanziellen Auslagen, die anläßlich einer solchen Konferenz entstehen, im Hinblick auf eine ge-



Obmänner- und Sportwartekonferenz in Salzburg

deihliche Gestaltung jeder sportlichen Tätigkeit bezahlt machen.

Bezüglich des Winterprogrammes wurde einstimmig festgestellt, daß die Durchführung des diesjährigen Programmes beibehalten werden soll, wobei lediglich im Hinblick auf die Verhältnisse in den einzelnen Ländern an eine strengere Auswahl der Teilnehmer an den verschiedenen Trainingskursen gedacht ist.

Die Erfolge, besonders des vergangenen Jahres, zwingen förmlich die einzelnen Gendarmeriesportvereine und damit auch den Oesterreichischen Gendarmerie-Sportverband, zur Beibehaltung der bisherigen Art des Trainings, weil die Skiläufer der Gendarmerie bei den verschiedenen Wettkämpfen, insbesondere aber bei den Bundesskimeisterschaften der Exekutive Oesterreichs, für alle Teilnehmer zu einer beachtlichen Konkurrenz geworden sind, die auch in weiterer Zukunft zweifellos als gegeben angenommen wird. Galt es bisher, ein entsprechendes skiläuferisches Niveau zu erreichen, so muß jetzt alles getan werden, um das erreichte Niveau zu behalten.

Im Sommerprogramm 1961 wird der Gendarmeriesportverein Burgenland am 7. und 8. Oktober 1961 im Rahmen seines 10jährigen Bestandsjubiläums ein im großen Umfang angelegtes Sportfest organisieren, zu dem alle Gendarmeriesportvereine Oesterreichs ihre Nennungen abgeben werden. Dieses Sportfest, dessen Durchführung im nächsten Jahr ein anderer Verein übernehmen wird, soll in weiterer Zukunft ein ständiger Bestandteil des jeweiligen Sommerprogrammes werden.

Der Oesterreichische Gendarmerie-Sportverband wird jährlich Schießfernwettkämpfe durchführen, um die Arbeit der einzelnen Schießsektionen, die bei den Gendarmeriesportvereinen organisiert sind, zu beleben. Im Rahmen der Obmänner- und Sportwartekonferenz hat

Gendarmeriemajor Farnleitner, Obmann des Gendarmeriesportvereines Kärnten, ein sehr interessantes Referat über den Schießsport abgehalten, das von allen Teilnehmern lebhaft und mit Beifall zur Kenntnis genommen wurde. Gendarmeriemajor Farnleitner wird als Fachexperte den Oesterreichischen Gendarmerie-Sportverband zur Verfügung stehen und bereits heuer Schießfernwettkämpfe organisieren. Darüber hinaus werden von Gendarmeriemajor Farnleitner in den laufenden Verbandsnachrichten über die Durchführung von schießsportlichen Veranstaltungen Artikel erscheinen, die dann von den einzelnen Gendarmeriesportvereinen ausgewertet werden können.

Unter dem Programmpunkt "Verschiedenes" wurde bei der Obmänner- und Sportwartekonferenz eine eingehende Debatte über grundsätzliche Probleme abgewickelt, dabei konnte eine wesentliche Koordinierung der sportlichen Tätigkeit der einzelnen Gendarmeriesportvereine erreicht werden.

Ausgesuchte Ferienaufenthalie buchen Sie zu günstigen Bedingungen bei

Dr. DEGENER & CO.

Ihr Reisebüro in Salzburg Telephon 721 15/17, Telex 0 6506

Telephon 721 15/17, Telex 0 6506
Verlangen Sie bitte unsere reichillustrierten
Sonderprospekte, die Ihnen kostenlos übersandt

Ausschreibung der "2. Fotoausstellung 1961" des Gendarmeriesportvereines O.-Ö.

An alle Gendarmeriedienststellen Oesterreichs

Die Photosektion des Gendarmeriesportvereines Oberösterreich schreibt ihre "2. Photoausstellung 1961" aus, die im Oktober 1961 in den Räumen des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich in Linz an der Donau, Gruberstraße 35, stattfinden wird.

Die Veranstaltung steht unter dem Ehrenschutz von Dr. Heinrich Gleißner, Landeshauptmann von Oberösterreich; Bundesrat Dr. Ernst Koref, Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz und Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel, Leiter der Gruppe Gendarmeriezentralkommando im Bundesministerium für Inneres.

Wir laden alle herzlich ein, sich an dieser unserer Ausstellung zu beteiligen, der ersten, die einen repräsentativen Querschnitt durch das photographische Schaffen der Gendarmen aller Bundesländer geben und deren Bedeutung durch das hohe Ehrenkomitee unterstrichen wird. Allen Kameraden, die Sorge haben, ihre Leistungen seien für eine solche Konkurrenz etwa ungeeignet, wollen wir entgegenhalten, daß bei unserer 1. Photoausstellung 1960, die Sektionsintern ausgeschrieben war, zahlreiche hohe Preise mit Recht an scheinbare Außenseiter gingen!

Teilnahmebedingungen

- 1. Teilnahmeberechtigt sind: a) alle Mitglieder der Photosektion des GSVOÖ und b) alle Beamten des GZK und aller Landesgendarmeriekommanden (GZSch., Kdo. der Gendarmerieschule des BMfI).

 2. Zugelassen sind: alle Themen erinnerungsmäßiger und künst-
- lerischer Photographie, ausgenommen handkolorierte Photos.

 3. Es können eingesendet werden: a) Schwarz-Weiß-Photos: For-
- mat mindestens 18/24, Oberfläche beliebig, nicht auf Karton aufgezogen; Höchstzahl pro Einsender: 10 Bilder; b) Farb-Dias: Größe 5/5 cm (24/36 mm), glasgerahmt; Höchstzahl pro Einsender: 10 Dias. 4. Beschriftung: Zu 3 a) Schwarz-Weiß-Photos: Auf Rückseite anmerken: a) Name des Autors, b) Dienststelle, LGK, c) Ftl. Nr., d)
- anmerken: a) Name des Autors, b) Dienststelle, LGK, c) Ftl. Nr., d) Bildtitel. e) Aufnahmedaten, wenn bekannt; Zu 3b) Farbdias: Dia mit ftl. Nr. und Namen versehen; die übrigen Daten wie oben unter Zu 3a) angeführt, in separater Aufstellung anschließen.
- 5. Einsendeschluß und Anschrift: Die Einsendungen müssen bis Samstag, den 14. Oktober 1961, beim "Gendarmeriesportverein Oberösterreich, Photosektion, Linz/Donau, Gruberstraße 35" eingelangt sein. Einsender, die nicht dem GSVOÖ angehören, legen an Stelle einer Nenngebühr 4,50 S in Briefmarken bei; wird die Rücksendung "eingeschrieben" gewünscht, den entsprechend höheren Betrag.
- 6. Eröffnung der Ausstellung: Die Ausstellung wird voraussichtlich am 26. Oktober 1961, 9 Uhr, im großen Saal des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich, Anschrift w. o., eröffnet. Tag und Stunde werden in der September-Folge der "Illustrierten Rundschau der Gendarmerie" endgültig bekanntgegeben.
- 7. Die zur Ausstellung angenommenen Farbdias werden im Anschluß an die Eröffnung im großen Saal des LGK vorgeführt.

- 8. Ausstellungsleitung: Die Ausstellungsleitung wird aus dem nach Bedarf erweiterten Vorstand der Photosektion des GSVOÖ gebildet.
 9. Jury: Ueber die Annahme der eingesendeten Lichtbilder und Farbdias zur Ausstellung und deren Prämierung entscheidet mit unanfechtbarem Spruch eine dreiköpfige Jury, die aus international anerkannten Photofachleuten (Amateurphotographen-Funktionären) Oberösterreichs besteht, die nicht der Gendarmerie angehören. Jeder Einsender unterwirft sich mit der Einsendung dem Spruch der Jury und allen sonstigen Teilnahmebedingungen dieser Ausschreibung.
- 10. Prämierungen: Für Schwarz-Weiß-Photographie und FarbDias werden je folgende Preise vergeben: a) 1 Goldplakette, b)
 2 Silberplaketten, c) 3 Bronzeplaketten. Der Jury bleibt vorbehalten,
 über die genannte Zahl von Plaketten hinaus anerkennenswerte
 Photos (Dias) mit Diplomen auszuzeichnen. Je ein Sonderpreis ist
 vorgesehen für: a) die beste Gesamtleistung eines Teilnehmers des
 GSVOÖ, Photosektion, in Schwarz-Weiß; b) die beste Gesamtleistung eines Teilnehmers des GSVOÖ, Photosektion, in Farb-Dias;
 c) jenes LGK (Gleichgestellte; Oberösterreich ausgenommen) mit
 der besten Gesamtleistung all seiner Teilnehmer in Schwarz-Weiß,
 als Klubpreis: d) das LGK (Gleichgestellte: Oberösterreich ausgenommen) mit der besten Gesamtleistung all seiner Teilnehmer in
 Farb-Dias. Jeder Einsender kann abgesehen von den obengenannten Preisen für Gesamtleistung nur einen Preis für SchwarzWeiß-Photographie und gegebenenfalls einen für Color-Dias erhalten; höherrangige Preise subsumieren niederrangige.
- 11. Die Ausstellungsleitung gewährleistet allen Einsendern pfleglichste Behandlung ihrer Werke, haftet aber nicht für die Beschädigungen, die beim Postversand oder während der Ausstellung auftreten.
- 12. Die Ausstellungsleitung erwirbt mit der Annahme von Photos und Farb-Dias das Reproduktionsrecht, insbesondere in der "Illustrierten Rundschau der Gendarmerie" und ist berechtigt, hiezu gegebenenfalls die Negative der Aufnahmen anzufordern; der Einsender ist zur leihweisen Ueberlassung verpflichtet.
- 13. Schwarz-Weiß-Photos und Farb-Dias, die bei der 1. Photoausstellung des GSVOÖ im Jahre 1960 Preise erhielten, dürfen nicht wieder eingesendet werden.
- 14. Die Einsender erhalten den Katalog der Ausstellung im Postwege übersandt.

Gend.-Rittmeister Alfons Kaßmannhuber, Obmann des GSVOÖ

Die Gendarmerieschule des Bundesministeriums

für Inneres gibt bekannt, daß sie bereits das Jubiläumsbuch aus Anlaß des 75jährigen Bestehens der österreichischen Gendarmerie erwerben konnte und dankt allen Gendarmeriekameraden für ihre Bemühungen.

Alpiner Einsatzleiter wird geehrt

Von Gend.-Bezirksinspektor JOSEF HEISSENBERGER, Bezirksgendarmeriekommandant in Neunkirchen, N.-Oc.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 7. April 1961 dem stellvertretenden Einsatzleiter der Alpinen Einsatzgruppe Reichenau Patrouillenleiter Josef Burger die Silberne Medaille am Roten Bande für Verdienste um die Republik Oesterreich verliehen.

Die Auszeichnung wurde vom Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten Gendarmerieoberstleutnant Schoiswohl am 16. Mai 1961 in Kaiserbrunn feierlich überreicht.

Gendarmerierittmeister Sandhofer begrüßte die Festgäste, und Oberstleutnant Schoiswohl würdigte die Verdienste des Ausgezeichneten. Gendarmeriepatrouillenleiter Josef Burger wurde am 8. März 1935 geboren und trat am 15. Mai 1953 in die Oesterreichische Bundesgendarmerie ein. Er nahm freiwillig an der Gendarmeriealpinausbildung teil und wurde infolge seines Könnens vom Gendarmeriezentralkommandanten zum Alpinisten, Hochalpinisten und zuletzt am 10. August 1958 zum Lehrer und Gendarmeriebergführer ernannt. Er gehört seit 1956 der Gendarmeriealpinen-Einsatzgruppe Reichenau an. Am 5. Dezember 1960 wurde er zum Stellvertreter des Alpine-Einsatzleiters der Einsatzgruppe Reichenau ernannt. Er hat bisher an fünf Rettungs- und einer Bergungsaktion teilgenommen. Besonders erwähnenswert ist die Rettungs- und Bergungsaktion vom 30. Oktober 1960 in den Blechmauern des Großen Höllentales der Raxalpe. Unterstützt von seinen Gendarmeriekameraden wurde Patrouillenleiter Burger in die Wand abgeseilt, wo er in freihängender Stellung trotz Steinschlaggefahr einen frei im Seil hängenden leblosen Körper übernahm. Patrouillenleiter Burger bewies bei dieser Aktion besonderes technisches Können, Kraft und Mut. Bei dieser Bergung war Patrouillenleiter Burger einer Reihe von Gefahrenmomenten ausgesetzt.

Seine selbstlosen Einsätze bei Rettungs- und Bergungsaktionen und seine erfolgreiche Tätigkeit als Lehrer bei den Hochgebirgsschulen fanden in der stattgefundenen Auszeichnung eine besondere Würdigung.

An der Feier nahm Bezirkshauptmann Landesoberregierungsrat Dr. Gründler, der Bürgermeister von Rei-



Gend.-Patrouillenktier Josef Burger, Alpi e Einzatzgruppe Reichenau

chenau Karl Wallner mit dem Vizebürgermeister Dr. Otto Frankl, von der Bergrettung der Einsatzleiter Hans Pehofer und Siegfried Krätzl, der Bezirksgendarmeriekommandant Bezirksinspektor Heissenberger und eine große Anzahl von Gendarmeriebeamten teil.

(Fortsetzung von Seite 28)

Erörterung über den Rahmen des Handbuches hinausgehen würde einzuholen. — Das Buch gliedert sich inhaltlich in vier Kapitel. Das erste (Laves) enthält statistische Vorbemerkungen. - Das zweite (Bitzel) befaßt sich mit den physikalisch-technischen Problemen des Straßenverkehrsunfalles, wie die Grundbegriffe der Bewegungsmechanik (Weg und Zeit, Beziehungen zwischen Weg, Zeit, Geschwindigkeit und Beschleunigung, Kraft und Masse), die Kraftwirkungen an Straßenfahrzeugen (Boden-, Schwer- und Trägheits-kräfte, Fliehkraft, Wind- und Antriebskräfte, Stoßvorgänge, kinetische Energie [Wucht]), das Bremsproblem bei Verkehrsunfällen (Allgemeines über den Bremsvorgang, die verschiedenen Arten von Bremsen bei Straßenfahrzeugen, der zeitliche Ablauf des Brems-Bremsen der Straßenfahrzeugen, der Zeithiche Ablauf des Bremsserven, vorganges, die Bremsverzögerung, Auswertung der Bremsspuren, Bremswegberechnung), die Einflüsse der Straßenlage auf Verkehrsunfälle (Mångel an der Straßenoberfläche, Uebersichtlichkeit, Einfluß der Linienführung von Straßen auf Verkehrsunfälle). 30 Abbildungen und 4 Tabellen verleihen diesem Kapitel die erforderliche Anschaulichkeit. — Im dritten Kapitel (Laves) werden schließlich in ausführlicher Weise die medizinischen Fragen bei einem Verkehrsunfall eingehend erörtert. Es wird einmal über die allgemeinen kehrsunfan eingenein erortert. Es wird einmal über die allgemeinen Aufgaben des Arztes gesprochen, dann folgen Darlegungen über die Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit bei gesunden Menschen (Sinnesorgane und Verkehrsunfall [Auge, wobei insbesondere auf die Ausführungen über die Blendung und den Blendschutz, die Erneutwicken des Auges die Fibwirkhung und Frankliche vor der Auges die Fibwirkhung und Frankliche vor der Auges die Fibwirkhung und den Blendschutz, die Erneutwicken der Auges die Fibwirkhung und den Blendschutz, die Erneutwicken der Berndung des Auges die Fibwirkhung und den Blendschutz, die Erneutwicken der Berndung und den Blendschutz, die Erneutwicken der Berndung und den Blendschutz. müdung des Auges, die Einwirkung von Fremdkörpern. die Sinnestäuschungen und physikalischen Sichtstörungen aufmerksam gemacht werden soll; Gehor und Geruch]; Aufmerksamkeit und Ermüdung; Reaktionsfähigkeit; die Bedeutung des ovariellen Zyklus, des Kli makteriums und der Schwangerschaft; Fahrtüchtigkeit und Wetter [Spann-Ungeheuer], die toxischen Ursachen des Fehlverhaltens im Straßenverkehr, und zwar Aethylalkohol[Nachweis von Aethanol im Blut und in Körperflüssigkeiten: Erklärungen über die Widmark-methode und spezifische Verfahren, zum Beispiel ADH-Methode und andere Verfahren, Alkoholumsatz, wovon speziell die Ausführungen über Alkoholaufnahme und -abbau sowie -ausscheidung interessieren: in diesem Zusammenhang wird auch der Atemalkoholgehalt und — bei uns jetzt besonders aktuell — das Verfahren bei der Alcotestprobe unter Heranziehung bildlicher Darstellungen eingehend behandelt; dem' 'Abschnitt sind ferner Tabellen über de. Alkoholgehalt der einzelnen Getränke beigegeben, es wird von der Alkoholgewöhnung und ihren Grenzen und dergleichen gesprochen]; Alkohologische Wirkungen des Aethylalkohols; Symptomatik der Alkoholwirkungen [Wirkung auf die Psyche, Sprache, Aufmerksamkeit, Gleichgewicht und Koordnation, Nystagmus, visuelle Reakszeit, Hörfähigkeit und Vibrationsempfinden (Grüner); augenärztliche Befunde (Remky); Volltrunkenheit, abnorme Alkoholreaktionen]) und andere Gifte (Kohlenmonoxyd [Auspuffgase, Rauchen], Suchtmittel, Methylalkohol); Alkohol und Straßenverkehrsunfälle (Dotzauer), mit einer ausführlichen Tabelle über die Einschätzung des Trunkenheitsgrades; Darlegungen über das Aktengutachten und die Beurteilung der Fahrsicherheit, Fahrlässigkeit bei Fahrtantritt nach Alkoholgenuß, Restalkohol, Nachtrinken, Volltrunkenheit, pathologischer Rausch, Dämmerzustände und dergleichen. – Zivilrechtliche Fragen (insbesondere Versicherungsrecht mit Versicherungsbetrug), die Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Gesundheitsstörungen, körperliche Defekte, Zustand nach Körperbeschädigungen und Alter, den tödlichen Verkehrsunfall (mit Alkoholbestimmung in Blut und Körperflüssigkeiten Versterbener). den gerichtsärztlichen Nachweis der Fahrerflucht nach tödlichen Verkehrsunfällen (Wölkart): Tatbestandsaufnahme, Leichenöffnung als Beweismittel, Untersuchung der Kleider nach Verkehrsunfällen, Unfallrekonstruktion aus Befunden an Ueberlebenden, Spuren nach Verkehrsunfällen usw. Anhang: Besondere Spurenbefunde (Reifenpannen, Spuren der Fahrbahn und von Unfallbeteiligten). — Das vierte Kapitel (Berger) befaßt sich endlich mit den Rechtsfragen zum Straßenverkehrsunfall (Aufgaben von Gerichten und Rechtsprechung, Kausalzusammenhang, Verschulden mit Ausführungen über die einzelnen Sorgfaltspflichten beim Ueberholen, bei der Wahl der Geschwindigkeit, Vorfahrt, Linksabbiegen und die Laternengarage; Voraussehbarkeit, Vertrauensgrundsatz, Auslegung einzelner strafgesetzlicher Bestimmungen; Verkehrsteilnehmer und Alkohol von der rechtlichen Seite gesehen [unter anderem Blut-probe, innere Tatseite, Strafbarkeit, Volltrunkenheit]; Entziehung der Fahrerlaubnis; Verkehrsunfallflucht und unterlassene Hilfe-

Dieser in großen Zügen vorgeführte Inhaltsüberblick vermag die Fülle des dargebotenen Materials nur ungenügend anzudeuten. Das Werk bietet einen wissenschaftlich fundierten und bei der praktischen Arbeit unschätzbaren Behelf und beschäftigt sich eingehend mit allen mit Verkehrsunfällen zusammenhängenden technischen, medizinischen und rechtlichen Fragen. Hervorzuheben ist noch die hervorragende Qualität des Papiers. Inhalts- und alphabetisches Sachverzeichnis erleichtern die praktische Handhabung. G. Gaisbauer

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Alfred Lutschinger. — Für die Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes verantwortlich: Gend.-Major Siegfried Weitlaner, Vizepräsident des ÖGSV. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedere Preise legt, ist das

WARENHAUS

"BI-KRI"

Wien V, Schönbrunner Straße 94 Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

BEKLEIDUNG TEXTILIEN SCHUHE

> LEDERWAREN WÄSCHE

> > LINOLEUM

TEPPICHE

PLASTIKWAREN WACHSTUCH VORHÄNGE

MODEWAREN

SCHIRME

UHREN

GOLDWAREN

PARFÜMERIE

ELEKTROGERÄTE

MODERNER HAUSHALTSBEDARF U.V.A.

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilzahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch: Für Gendarmerie und deren Angehörige

ohne Anzahlung

- NEU! --

LUXAFLEX ALUMINIUM-JALOUSIEN MIT MUSTERN



LUXAFLEX Aluminium-Jalousien mit den hübschen neuen Mustern bieten mehr als nur eine perfekte Lichtregulierung. Sie geben Ihrem Heim eine überraschend freundliche Note und schaffen eine gemütliche Atmosphäre.



ALUMINIUM-JALOUSIEN MIT DEN THERMOFORTBEHANDELTEN LAMELLEN

Gratis! Fordern Sie unsere 12-seitige Broschüre oder Vorführung an

Generalvertrieb für Oberösterreich und Salzburg

FOLIFLEX - LINZ

HAFFERLSTRASSE 5, TELEPHON 22625

Fachhändler in jedem größeren Ort!

Verlangen Sie Bezugsquellennachweis!



Bauunternehmung Karl Schrammel

Stadtbaumeister, Zimmermeister Eisenstadt, Esterhazystr. 1, Tel. 23 34



Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER

Registrierte Genossenschaft mit beschr. Haftung Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61 im eigenen Anstaltsgebäude Tel. 421156, 421157, Postscheck-Konto 10.402

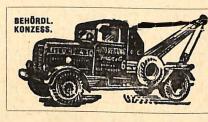
Spar- und Giroeinlagen

VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG

Personaldarlehen

an öffentlich Angestellte und Pensionisten

GESCHÄFTSSTELLEN: Innsbruck, Adamgasse 9 a Linz, Landstraße 111 Salzburg, Kaigasse 41 VERTRETUNGEN Graz, Obere Bahnstraße 47 Klagenfurt, Gabelsbergerstr. 26



AUTO RETTUNG, HILFE, BERGUNG TOMAN & CO. Tel. 65 65 41

IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30 Tag-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienst Verladungen mit modernsten Kränen von 1—40 t

Führendes Spezialhaus für den Herrn Wien III, Landstraßer Hauptstaße 88 bis 90

Telephon 72 63 97, 73 51 62



Leading Men's wear store

Tout pour Monsieur

Reichhaltige Auswahl in orig. englischen Stoffen

Erstklassig geschulte Kräfte in unserer Maßabteilung